

## **Swisscanto (CH) Investment Fund V**

Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts der Kategorie "Übrige Fonds für traditionelle Anlagen"  
(der Umbrella-Fonds)

zurzeit mit den Teilvermögen

**Swisscanto (CH) Equity Fund Nachhaltigkeit Small & Mid Cap**  
**Swisscanto (CH) Commodity Fund Diversified CHF**  
**Swisscanto (CH) Commodity Fund Diversified USD**

**Prospekt mit integriertem Fondsvertrag**

April 2018

Der Swisscanto (CH) Investment Fund V wurde ehemals von der Balfidor Fondsleitung AG, Basel, (neu nach Fusion: Swisscanto Fondsleitung AG, Zürich) als Fondsleitung und der Zürcher Kantonalbank, Zürich, als Depotbank aufgelegt.

## **Teil I - Prospekt**

Dieser Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, die wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger und der letzte Jahres- bzw. Halbjahresbericht (falls nach dem letzten Jahresbericht veröffentlicht) sind Grundlage für alle Zeichnungen von Anteilen der Teilvermögen.

Gültigkeit haben nur Informationen, die im Prospekt, in den wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger oder im Fondsvertrag enthalten sind.

Der Vertrieb erfolgt über die Zürcher Kantonalbank bzw. über weitere durch diese eingesetzten Vertriebssträger.

Der Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen sind in der Schweiz durch die Aufsichtsbehörde, die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA, genehmigt worden und können in der Schweiz im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen ohne Einschränkungen vertrieben werden. Vertriebsbewilligungen in anderen Staaten bestehen zurzeit keine und werden auch nicht angestrebt.

Der Verteilung dieses Prospekts und dem Angebot und Verkauf von Anteilen der Teilvermögen des Umbrella-Fonds können in einzelnen Rechtsordnungen Schranken gesetzt sein. Jede Person, die in den Besitz dieses Prospektes mit integriertem Fondsvertrag und/oder eines Zeichnungsscheins eines Teilvermögens des Umbrella-Fonds gelangt, hat sich selbst über die massgeblichen Gesetzesbestimmungen (einschliesslich der Steuergesetzgebung) der betroffenen Rechtsordnungen zu informieren, namentlich über diejenigen ihres jeweiligen Wohnsitz- und Heimatstaates.

Die Fondsleitung, die Depotbank sowie die weiteren durch diese eingesetzten Vertriebssträger können Zeichnungen zurückweisen, insbesondere wenn sie der Auffassung sind, dass diese von Personen stammen, die mit der Abgabe der Zeichnung die Gesetze einer auf sie anwendbaren Rechtsordnung verletzen.

## 1. Informationen über den Anlagefonds

### 1.1 Allgemeine Angaben zum Umbrella-Fonds bzw. den Teilvermögen

Der Swisscanto (CH) Investment Fund V ist ein vertraglicher Anlagefonds schweizerischen Rechts mit Umbrella-Struktur der Art "Übrige Fonds für traditionelle Anlagen" gemäss Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 (KAG) mit folgenden Teilvermögen:

- Swisscanto (CH) Equity Fund Nachhaltigkeit Small & Mid Cap
- Swisscanto (CH) Commodity Fund Diversified CHF
- Swisscanto (CH) Commodity Fund Diversified USD

Der Fondsvertrag wurde ehemals von der Balfidor Fondsleitung AG, Basel, (neu nach Fusion: Swisscanto Fondsleitung AG, Zürich) als Fondsleitung aufgestellt und mit Zustimmung der Zürcher Kantonalbank, Zürich, als Depotbank der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA unterbreitet und von dieser erstmals am 3. März 2008 genehmigt.

Der Umbrella-Fonds basiert auf einem Kollektivanlagevertrag (Fondsvertrag), in dem sich die Fondsleitung verpflichtet, den Anleger nach Massgabe der von ihm erworbenen Anteile am entsprechenden Teilvermögen zu beteiligen und dieses gemäss den Bestimmungen von Gesetz und Fondsvertrag selbstständig und im eigenen Namen zu verwalten. Die Depotbank nimmt nach Massgabe der ihr durch Gesetz und Fondsvertrag übertragenen Aufgaben am Fondsvertrag teil.

Der Anleger ist nur am Vermögen und Ertrag desjenigen Teilvermögens berechtigt, an dem er beteiligt ist. Für die auf ein einzelnes Teilvermögen entfallenden Verbindlichkeiten haftet nur das betreffende Teilvermögen.

Gemäss Fondsvertrag steht der Fondsleitung das Recht zu, mit Zustimmung der Depotbank und Genehmigung der Aufsichtsbehörde für jedes Teilvermögen jederzeit verschiedene Anteilsklassen zu schaffen, aufzuheben oder zu vereinigen.

Zurzeit können für die Teilvermögen die folgenden Anteilsklassen mit folgenden Bezeichnungen eröffnet werden:

- **Anteilsklassen A:**
  - AT CHF, AT EUR, AT GBP, AT USD, AA CHF, AA EUR, AA GBP, AA USD ("die Anteilsklassen A")
- **Anteilsklassen B:**
  - BT CHF, BT EUR, BT GBP, BT USD, BA CHF, BA EUR, BA GBP, BA USD ("die Anteilsklassen B")
- **Anteilsklassen C:**
  - CT CHF, CT EUR, CT GBP, CT USD, CA CHF, CA EUR, CA GBP, CA USD ("die Anteilsklassen C")
- **Anteilsklassen D:**
  - DT CHF, DT EUR, DT GBP, DT USD, DA CHF, DA EUR, DA GBP, DA USD ("die Anteilsklassen D")
- **Anteilsklassen G:**
  - GT CHF, GT EUR, GT GBP, GT USD, GA CHF, GA EUR, GA GBP, GA USD ("die Anteilsklassen G")

- **Anteilstklassen M:**
- MT CHF, MT EUR, MT GBP, MT USD, MA CHF, MA EUR, MA GBP, MA USD, ("die Anteilstklassen M")
- **Anteilstklassen N:**
- NT CHF, NT EUR, NT GBP, NT USD, NA CHF, NA EUR, NA GBP, NA USD, ("die Anteilstklassen N")
- **Anteilstklassen S:**
- ST CHF, ST EUR, ST GBP, ST USD, SA CHF, SA EUR, SA GBP, SA USD, ("die Anteilstklassen S")

- Anteile der Anteilstklassen AT CHF, AT EUR, AT GBP, AT USD werden allen Anlegern angeboten und können grundsätzlich von sämtlichen Vertriebssträgern angeboten werden. Es wird eine pauschale Verwaltungskommission zulasten des Fondsvermögens erhoben (§ 21 Ziff. 1 des Fondsvertrages) und die Erträge werden thesauriert (§ 24 Ziff. 2 des Fondsvertrages).

Anteile der Anteilstklassen AA CHF, AA EUR, AA GBP, AA USD werden allen Anlegern angeboten und können grundsätzlich von sämtlichen Vertriebssträgern angeboten werden. Es wird eine pauschale Verwaltungskommission zulasten des Fondsvermögens erhoben (§ 21 Ziff. 1 des Fondsvertrages) und die Erträge werden ausgeschüttet (§ 24 Ziff. 1 des Fondsvertrages).

- Anteile der Anteilstklassen BT CHF, BT EUR, BT GBP, BT USD werden allen Anlegern angeboten, welche einen schriftlichen Anlageberatungsvertrag oder einen anderen Vertrag, welcher die Zulassung zu den oben genannten Anteilstklassen umfasst, mit einem Kooperationspartner abgeschlossen haben. Die Anteile der oben genannten Anteilstklassen können nur von Kooperationspartnern angeboten werden, sofern eine entsprechende Kooperationsvereinbarung mit der Swisscanto Fondsleitung AG oder mit einer anderen Gesellschaft der Swisscanto Gruppe besteht. Es wird eine pauschale Verwaltungskommission zulasten des Fondsvermögens erhoben (§ 21 Ziff. 1 des Fondsvertrages) und die Erträge werden thesauriert (§ 24 Ziff. 2 des Fondsvertrages).

Anteile der Anteilstklassen BA CHF, BA EUR, BA GBP, BA USD werden allen Anlegern angeboten, welche einen schriftlichen Anlageberatungsvertrag oder einen anderen Vertrag, welcher die Zulassung zu den oben genannten Anteilstklassen umfasst, mit einem Kooperationspartner abgeschlossen haben. Die Anteile der oben genannten Anteilstklassen können nur von Kooperationspartnern angeboten werden, sofern eine entsprechende Kooperationsvereinbarung mit der Swisscanto Fondsleitung AG oder mit einer anderen Gesellschaft der Swisscanto Gruppe besteht. Es wird eine pauschale Verwaltungskommission zulasten des Fondsvermögens erhoben (§ 21 Ziff. 1 des Fondsvertrages) und die Erträge werden ausgeschüttet (§ 24 Ziff. 1 des Fondsvertrages).

- Anteile der Anteilstklassen CT CHF, CT EUR, CT GBP, CT USD werden allen Anlegern angeboten, welche einen schriftlichen und auf Dauer angelegten Anlageberatungsvertrag, welcher die Zulassung zu den oben genannten Anteilstklassen umfasst, mit einem Kooperationspartner abgeschlossen haben. Die Anteile der oben genannten Anteilstklassen können nur von Kooperationspartnern angeboten werden, sofern eine entsprechende Kooperationsvereinbarung mit der Swisscanto Fondsleitung AG oder mit einer anderen Gesellschaft der Swisscanto Gruppe besteht. Es wird eine pauschale Verwaltungskommission zulasten des Fondsvermögens erhoben (§ 21 Ziff. 1 des Fondsvertrages) und die Erträge werden thesauriert (§ 24 Ziff. 2 des Fondsvertrages).

Anteile der Anteilstklassen CA CHF, CA EUR, CA GBP, CA USD werden allen Anlegern angeboten, welche einen schriftlichen und auf Dauer angelegten Anlageberatungsvertrag, welcher die Zulassung zu den oben genannten Anteilstklassen umfasst, mit einem Kooperationspartner abgeschlossen haben. Die Anteile der oben genannten Anteilstklassen können nur von Kooperationspartnern angeboten werden, sofern eine entsprechende Kooperationsvereinbarung mit der Swisscanto Fondsleitung AG

oder mit einer anderen Gesellschaft der Swisscanto Gruppe besteht. Es wird eine pauschale Verwaltungskommission zulasten des Fondsvermögens erhoben (§ 21 Ziff. 1 des Fondsvertrages) und die Erträge werden ausgeschüttet (§ 24 Ziff. 1 des Fondsvertrages).

- Anteile der Anteilklassen DT CHF, DT EUR, DT GBP, DT USD stehen nur institutionellen Anlegern i.S.v. Art. 10 Abs. 3 KAG sowie Anlegern offen, die mit einem beaufsichtigten Finanzintermediär oder einem unabhängigen Vermögensverwalter i.S.v. Art. 3 Abs. 2 lit. c KAG einen schriftlichen Vermögensverwaltungsvertrag i.S.v. Art. 10 Abs. 3<sup>ter</sup> KAG abgeschlossen haben. Die Anteile der oben genannten Anteilklassen können grundsätzlich von sämtlichen Vertriebssträgern angeboten werden. Es wird eine pauschale Verwaltungskommission zulasten des Fondsvermögens erhoben (§ 21 Ziff. 1 des Fondsvertrages) und die Erträge werden thesauriert (§ 24 Ziff. 2 des Fondsvertrages).

Anteile der Anteilklassen DA CHF, DA EUR, DA GBP, DA USD stehen nur institutionellen Anlegern i.S.v. Art. 10 Abs. 3 KAG sowie Anlegern offen, die mit einem beaufsichtigten Finanzintermediär oder einem unabhängigen Vermögensverwalter i.S.v. Art. 3 Abs. 2 lit. c KAG einen schriftlichen Vermögensverwaltungsvertrag i.S.v. Art. 10 Abs. 3<sup>ter</sup> KAG abgeschlossen haben. Die Anteile der oben genannten Anteilklassen können grundsätzlich von sämtlichen Vertriebssträgern angeboten werden. Es wird eine pauschale Verwaltungskommission zulasten des Fondsvermögens erhoben (§ 21 Ziff. 1 des Fondsvertrages) und die Erträge werden ausgeschüttet (§ 24 Ziff. 1 des Fondsvertrages).

- Anteile der Anteilklassen GT CHF, GT EUR, GT GBP, GT USD stehen nur institutionellen Anlegern i.S.v. Art. 10 Abs. 3 KAG offen, sofern diese einen schriftlichen und auf Dauer angelegten Investment Vertrag mit einem beaufsichtigten Finanzintermediär oder einem unabhängigen Vermögensverwalter i.S.v. Art. 3 Abs. 2 lit. c KAG abgeschlossen haben, sowie Anlegern, die mit einem beaufsichtigten Finanzintermediär oder einem unabhängigen Vermögensverwalter i.S.v. Art. 3 Abs. 2 lit. c KAG einen schriftlichen Vermögensverwaltungsvertrag i.S.v. Art. 10 Abs. 3<sup>ter</sup> KAG abgeschlossen haben. Weitere Voraussetzung ist, dass der beaufsichtigte Finanzintermediär oder unabhängige Vermögensverwalter i.S.v. Art. 3 Abs. 2 lit. c KAG eine Kooperationsvereinbarung mit der Swisscanto Fondsleitung AG oder mit einer anderen Gesellschaft der Swisscanto Gruppe abgeschlossen hat. Es wird eine pauschale Verwaltungskommission zulasten des Fondsvermögens erhoben (§ 21 Ziff. 1 des Fondsvertrages) und die Erträge werden thesauriert (§ 24 Ziff. 2 des Fondsvertrages).

Anteile der Anteilklassen GA CHF, GA EUR, GA GBP, GA USD stehen nur institutionellen Anlegern i.S.v. Art. 10 Abs. 3 KAG offen, sofern diese einen schriftlichen und auf Dauer angelegten Investment Vertrag mit einem beaufsichtigten Finanzintermediär oder einem unabhängigen Vermögensverwalter i.S.v. Art. 3 Abs. 2 lit. c KAG abgeschlossen haben, sowie Anlegern, die mit einem beaufsichtigten Finanzintermediär oder einem unabhängigen Vermögensverwalter i.S.v. Art. 3 Abs. 2 lit. c KAG einen schriftlichen Vermögensverwaltungsvertrag i.S.v. Art. 10 Abs. 3<sup>ter</sup> KAG abgeschlossen haben. Weitere Voraussetzung ist, dass der beaufsichtigte Finanzintermediär oder unabhängige Vermögensverwalter i.S.v. Art. 3 Abs. 2 lit. c KAG eine Kooperationsvereinbarung mit der Swisscanto Fondsleitung AG oder mit einer anderen Gesellschaft der Swisscanto Gruppe abgeschlossen hat. Es wird eine pauschale Verwaltungskommission zulasten des Fondsvermögens erhoben (§ 21 Ziff. 1 des Fondsvertrages) und die Erträge werden ausgeschüttet (§ 22 Ziff. 1 des Fondsvertrages).

- Anteile der Anteilklassen MT CHF, MT EUR, MT GBP, MT USD werden nur Anlegern angeboten, die einen schriftlichen und auf Dauer angelegten Anlageberatungsvertrag mit der Zürcher Kantonalbank abgeschlossen haben, welcher die Zulassung zu den oben genannten Anteilklassen umfasst. Die oben genannten Anteilklassen stehen den Anlegern der Zürcher Kantonalbank nur offen, sofern die Zürcher Kantonalbank mit der Swisscanto Fondsleitung AG oder mit einer anderen Gesellschaft der Swisscanto Gruppe eine entsprechende Kooperationsvereinbarung abgeschlossen hat. Die Fondsleitung wird für die Fondsverwaltung (d.h. die Leitung, das Asset Management und, sofern entschädigt, den Vertrieb sowie andere anfallende Kosten, insbesondere die Kommissionen und Kosten der Depotbank) nicht über die pauschale Verwaltungskommission, sondern über eine Vergütung, die

im Rahmen des oben genannten Anlageberatungsvertrages festgelegt wird, durch die Zürcher Kantonalbank, Zürich entschädigt. Es wird keine pauschale Verwaltungskommission zulasten des Fondsvermögens erhoben (§ 19 Ziff. 1 des Fondsvertrages) und die Erträge werden thesauriert (§ 24 Ziff. 2 des Fondsvertrages).

Anteile der Anteilklassen MA CHF, MA EUR, MA GBP, MA USD werden nur Anlegern angeboten, die einen schriftlichen und auf Dauer angelegten Anlageberatungsvertrag mit der Zürcher Kantonalbank abgeschlossen haben, welcher die Zulassung zu den oben genannten Anteilklassen umfasst. Die oben genannten Anteilklassen stehen den Anlegern der Zürcher Kantonalbank nur offen, sofern die Zürcher Kantonalbank mit der Swisscanto Fondsleitung AG oder mit einer anderen Gesellschaft der Swisscanto Gruppe eine entsprechende Kooperationsvereinbarung abgeschlossen hat. Die Fondsleitung wird für die Fondsverwaltung (d.h. die Leitung, das Asset Management und, sofern entschädigt, den Vertrieb sowie andere anfallende Kosten, insbesondere die Kommissionen und Kosten der Depotbank) nicht über die pauschale Verwaltungskommission, sondern über eine Vergütung, die im Rahmen des oben genannten Anlageberatungsvertrages festgelegt wird, durch die Zürcher Kantonalbank, Zürich entschädigt. Es wird keine pauschale Verwaltungskommission zulasten des Fondsvermögens erhoben (§ 21 Ziff. 1 des Fondsvertrages) und die Erträge werden ausgeschüttet (§ 24 Ziff. 1 des Fondsvertrages).

- Anteile der Anteilklassen NT CHF, NT EUR, NT GBP, NT USD werden nur institutionellen Anlegern i.S.v. Art. 10 Abs. 3 KAG angeboten, die eine individuelle Investitionsvereinbarung oder einen individuellen Vermögensverwaltungsvertrag mit der Zürcher Kantonalbank oder einem Kooperationspartner der Zürcher Kantonalbank abgeschlossen haben, sowie Anlegern, die mit der Zürcher Kantonalbank einen individuellen Vermögensverwaltungsvertrag abgeschlossen haben. Die Kooperationsvereinbarung sieht dabei vor, dass zwischen dem Anleger und dem Finanzintermediär ein Vermögensverwaltungsvertrag oder eine Investitionsvereinbarung bestehen muss.

Zusätzlich werden die Anteilklassen NT CHF, NT EUR, NT GBP, NT USD qualifizierten Anlegern i.S.v. Art. 10 Abs. 3, Abs. 3<sup>bis</sup> und Abs. 3<sup>ter</sup> KAG angeboten, die einen Dienstleistungsvertrag (schriftlicher Vermögensverwaltungsvertrag, schriftlicher Beratungsvertrag, schriftlicher Investitionsvertrag oder ein anderer schriftlicher Dienstleistungsvertrag) mit einer Bank, mit der Swisscanto Fondsleitung AG oder mit einer Gesellschaft der Swisscanto Gruppe abgeschlossen haben. Banken können die Anteile nur anbieten, sofern eine entsprechende Kooperationsvereinbarung mit der Swisscanto Fondsleitung AG oder mit einer anderen Gesellschaft der Swisscanto Gruppe besteht.

Die Fondsleitung wird für die Fondsverwaltung (d.h. die Leitung, das Asset Management und, sofern entschädigt, den Vertrieb sowie andere anfallende Kosten, insbesondere die Kommissionen und Kosten der Depotbank) nicht über die pauschale Verwaltungskommission, sondern über eine Vergütung entschädigt, die im Rahmen der oben genannten Verträge zwischen dem Anleger auf der einen Seite und der Zürcher Kantonalbank oder einem Kooperationspartner der Zürcher Kantonalbank, der Swisscanto Fondsleitung AG oder einer anderen Gesellschaft der Swisscanto Gruppe oder einer Bank auf der anderen Seite festgelegt wird. Es wird keine pauschale Verwaltungskommission zulasten des Fondsvermögens erhoben (§ 21 Ziff. 1 des Fondsvertrages) und die Erträge werden thesauriert (§ 24 Ziff. 2 des Fondsvertrages).

Anteile der Anteilklassen NA CHF, NA EUR, NA GBP, NA USD, werden nur institutionellen Anlegern i.S.v. Art. 10 Abs. 3 KAG angeboten, die eine individuelle Investitionsvereinbarung oder einen individuellen Vermögensverwaltungsvertrag mit der Zürcher Kantonalbank oder einem Kooperationspartner der Zürcher Kantonalbank abgeschlossen haben, sowie Anlegern, die mit der Zürcher Kantonalbank einen individuellen Vermögensverwaltungsvertrag abgeschlossen haben. Die Kooperationsvereinbarung sieht dabei vor, dass zwischen dem Anleger und dem Finanzintermediär ein Vermögensverwaltungsvertrag oder eine Investitionsvereinbarung bestehen muss.

Zusätzlich werden die Anteilsklassen NA CHF, NA EUR, NA GBP, NA USD qualifizierten Anlegern i.S.v. Art. 10 Abs. 3, Abs. 3<sup>bis</sup> und Abs. 3<sup>ter</sup> KAG angeboten, die einen Dienstleistungsvertrag (schriftlicher Vermögensverwaltungsvertrag, schriftlicher Beratungsvertrag, schriftlicher Investitionsvertrag oder ein anderer schriftlicher Dienstleistungsvertrag) mit einer Bank, mit der Swisscanto Fondsleitung AG oder mit einer Gesellschaft der Swisscanto Gruppe abgeschlossen haben. Banken können die Anteile nur anbieten, sofern eine entsprechende Kooperationsvereinbarung mit der Swisscanto Fondsleitung AG oder mit einer anderen Gesellschaft der Swisscanto Gruppe besteht.

Die Fondsleitung wird für die Fondsverwaltung (d.h. die Leitung, das Asset Management und, sofern entschädigt, den Vertrieb sowie andere anfallende Kosten, insbesondere die Kommissionen und Kosten der Depotbank) nicht über die pauschale Verwaltungskommission, sondern über eine Vergütung entschädigt, die im Rahmen der oben genannten Verträge zwischen dem Anleger auf der einen Seite und der Zürcher Kantonalbank oder einem Kooperationspartner der Zürcher Kantonalbank, der Swisscanto Fondsleitung AG oder einer anderen Gesellschaft der Swisscanto Gruppe oder einer Bank auf der anderen Seite festgelegt wird. Es wird keine pauschale Verwaltungskommission zulasten des Fondsvermögens erhoben (§ 21 Ziff. 1 des Fondsvertrages) und die Erträge werden ausgeschüttet (§ 24 Ziff. 1 des Fondsvertrages).

- Anteile der Anteilsklassen ST CHF, ST EUR, ST GBP, ST USD, sind thesaurierende Anteile (§ 24 Ziff. 2 des Fondsvertrages), die in der entsprechenden Währung (Rechnungseinheit) erstmalig zu 100'000 ausgegeben werden und denen keine pauschale Verwaltungskommission belastet wird (§ 21 Ziff. 1 des Fondsvertrages). Sie stehen nur der Swisscanto Fondsleitung AG oder anderen Fondsleitungen, die einen Kooperationsvertrag mit der Swisscanto Fondsleitung AG abgeschlossen haben, offen. Die Entschädigung der Fondsleitung und ihrer Beauftragten für die Leitung, das Asset Management und gegebenenfalls den Vertrieb wird nicht dem Fondsvermögen belastet, sondern auf der Grundlage einer individuellen Vereinbarung beziehungsweise Regelung separat vergütet.

Anteile der Anteilsklassen SA CHF, SA EUR, SA GBP, SA USD sind ausschüttende Anteile (§ 24 Ziff. 1 des Fondsvertrages), die in der entsprechenden Währung (Rechnungseinheit) erstmalig zu 100'000 ausgegeben werden und denen keine pauschale Verwaltungskommission belastet wird (§ 21 Ziff. 1 des Fondsvertrages). Sie stehen nur der Swisscanto Fondsleitung AG oder anderen Fondsleitungen, die einen Kooperationsvertrag mit der Swisscanto Fondsleitung AG abgeschlossen haben, offen. Die Entschädigung der Fondsleitung und ihrer Beauftragten für die Leitung, das Asset Management und gegebenenfalls den Vertrieb wird nicht dem Fondsvermögen belastet, sondern auf der Grundlage einer individuellen Vereinbarung beziehungsweise Regelung separat vergütet.

Die Anteilsklassen unterscheiden sich in der Referenzwährung. Bei den Anteilsklassen mit der Bezeichnung "CHF" ist der Schweizer Franken (CHF) die Referenzwährung der jeweiligen Anteilsklasse. Bei den Anteilsklassen mit der Bezeichnung "EUR" ist der Euro (EUR) die Referenzwährung der jeweiligen Anteilsklasse. Bei den Anteilsklassen mit der Bezeichnung "GBP" ist das Pfund Sterling (GBP) die Referenzwährung der jeweiligen Anteilsklasse. Bei den Anteilsklassen mit der Bezeichnung "USD" ist der US-Dollar (USD) die Referenzwährung der jeweiligen Anteilsklasse.

Weiter unterscheiden sich die Anteilsklassen in der Erfolgsverwendung. Bei den Anteilsklassen bei welchen der Buchstabe "T" an zweiter Stelle der Bezeichnung der jeweiligen Anteilsklasse steht, handelt es sich um thesaurierende Anteile. Bei den Anteilsklassen bei welchen der Buchstabe "A" an zweiter Stelle der Bezeichnung steht, handelt es sich um ausschüttende Anteile.

Die Anteilsklassen A unterscheiden sich von den Anteilsklassen S, den Anteilsklassen M und den Anteilsklassen N im Anlegerkreis. Überdies wird bei den Anteilsklassen A im Gegensatz zu den Anteilsklassen



Sodann wird bei den Anteilsklassen S im Unterschied zu den Anteilsklassen A, den Anteilsklassen B, den Anteilsklassen C, den Anteilsklassen D, den Anteilsklassen G, den Anteilsklassen M und den Anteilsklassen N ein Erstausgabepreis in Höhe von 100'000 der entsprechenden Währung (Rechnungseinheit) vorgesehen.

Die Anteilsklassen stellen keine segmentierten Vermögen dar. Entsprechend kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine Anteilsklasse für Verbindlichkeiten einer anderen Anteilsklasse haftet, auch wenn Kosten grundsätzlich nur derjenigen Anteilsklasse belastet werden, der eine bestimmte Leistung zukommt.

## **1.2 Anlageziel und Anlagepolitik, Anlagebeschränkungen sowie Derivateinsatz der Teilvermögen**

Detaillierte Angaben zur Anlagepolitik und deren Beschränkungen, der zulässigen Anlagetechniken und -instrumente (insbesondere derivative Finanzinstrumente sowie deren Umfang) sind aus dem Allgemeinen Teil des Fondsvertrags (vgl. Teil II, §§ 7 bis 17) sowie aus dem Besonderen Teil ersichtlich.

### **1.2.1 Anlageziel und Anlagepolitik der Teilvermögen**

#### **1.2.1.1 Swisscanto (CH) Equity Fund Nachhaltigkeit Small & Mid Cap**

Das Anlageziel des Teilvermögens besteht darin, einen langfristigen Wertzuwachs hauptsächlich durch weltweite Anlagen in Aktien von Unternehmen mit kleiner und mittlerer Marktkapitalisierung zu erzielen, welche sich besonders durch nachhaltige Produkte und/oder Dienstleistungen auszeichnen. Diese Unternehmen profitieren von Themen, deren Entwicklung durch den Megatrend Nachhaltigkeit angetrieben wird. Im Vordergrund stehen dabei Unternehmen, die ihre strategischen Geschäftsmodelle u.a. in den Bereichen erneuerbare Energien, nachhaltige Energieproduktion, Energieeffizienz, Wasserknappheit, Ressourceneffizienz, und nachhaltige Mobilität ausgerichtet haben und in diesen auch einen signifikanten Umsatz generieren. Die Fondsleitung bietet indes nicht Gewähr dafür, dass dieses Anlageziel auch erreicht wird.

Als Unternehmen mit kleiner und mittlerer Marktkapitalisierung gelten dabei Gesellschaften, deren Marktkapitalisierung diejenige von Unternehmen, die an demselben Markt gehandelt werden und in einem repräsentativen Small & Mid Caps Referenzindex vertreten sind, nicht überschreitet.

Die Unternehmen, in die investiert wird, können ihren Sitz in jedem Land haben und das Teilvermögen kann in beträchtlichem Umfang in asiatische Märkte und Emerging Markets investieren. Das Teilvermögen konzentriert sich auf auserwählte Unternehmen und kann Anlagen mit geringer Marktkapitalisierung enthalten.

Mindestens zwei Drittel des Vermögens dieses Teilvermögens (ohne Berücksichtigung der flüssigen Mittel) werden in folgende Hauptanlagen angelegt:

- a) direkte und indirekte Anlagen in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte von kleineren und mittelgrossen Unternehmen deren Geschäftstätigkeit sich durch Nachhaltigkeit auszeichnet;
- b) direkte und indirekte Anlagen in Private Equity von kleineren und mittelgrossen Unternehmen, deren Geschäftstätigkeit sich durch Nachhaltigkeit auszeichnet.

Bis zu insgesamt ein Drittel des Vermögens dieses Teilvermögens (ohne Berücksichtigung der flüssigen Mittel) kann in folgende Nebenanlagen investiert werden:

- a) direkte oder indirekte Anlagen in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte sowie direkte und indirekte Anlagen in Private Equity von kleineren und mittelgrossen Unternehmen, die teilweise eine innovative

und/oder nachhaltige Geschäftstätigkeit aufweisen, ohne dass diese Tätigkeitsbereiche jedoch überwiegen;

- b) direkte oder indirekte Anlagen in Forderungswertpapiere und -wertrechte, die auf eine frei konvertierbare Währung lauten;
- c) Anlagen in Devisen und in Derivate, die direkt oder indirekt Devisen zum Gegenstand haben;
- d) kurzfristige liquide Anlagen, die auf eine frei konvertierbare Währung lauten.

Die Anlagen gemäss lit. b oben dürfen 25% des Vermögens des Teilvermögens nicht überschreiten.

Insgesamt werden mindestens 51% der Aktiven des Teilvermögens entweder direkt in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte investiert oder in solche kollektive Kapitalanlagen, welche als Aktienfonds gemäss deutschem Steuerrecht qualifizieren.

Das Teilvermögen hat keinen Referenzindex.

Die wesentlichen Risiken des Teilvermögens bestehen im Markt- und Emittentenrisiko und – bei Anlagen, die nicht auf die Rechnungseinheit lauten – aus Veränderung der Devisenkurse. Der Wert der Anlagen des Teilvermögens richtet sich nach dem jeweiligen Marktwert der Anlagen. Je nach generellem Börsentrend und Entwicklung der im Fondsportefeuille gehaltenen Titel kann der Inventarwert erheblich schwanken. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Wert über eine längere Zeitperiode hinweg fällt. Es besteht keine Gewähr, dass der Anleger eine bestimmte Rendite erzielt und die Anteile zu einem bestimmten Preis an die Fondsleitung zurückgeben kann oder dass das Anlageziel erreicht wird.

Spezifische Risiken sind in Ziff. 1.4 erwähnt.

Innovatoren im Nachhaltigkeitsbereich profitieren von verschiedenen nachhaltigen Trends, deren Attraktivität grossen Einfluss auf die Portfoliozusammensetzung hat. Innerhalb dieser Trends/Themen (z.B. erneuerbare Energien, Energieeffizienz, nachhaltige Wasserversorgung, Recycling) wird ein top down-Ansatz angewandt, im Rahmen dessen die Attraktivität der einzelnen Unternehmen beurteilt wird.

Die Einschätzung der Attraktivität eines Unternehmens berücksichtigt z.B. die Qualität, den Nutzen, die Kosten der hergestellten Produkte und Dienstleistungen, Qualität des Managements und die aktuelle Kursbewertung. Innovatoren sind grösstenteils tief kapitalisiert und zeichnen sich generell durch ein erhöhtes Risiko aus. Häufig sind diese Titel auch relativ illiquide. Deshalb wird eine breite Diversifikation solcher Innovatoren angestrebt.

#### **1.2.1.2 Swisscanto (CH) Commodity Fund Diversified CHF**

Das Anlageziel des Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, die Performance des Bloomberg Commodity Index TR CHF Hedged mit rohstoffbezogenen Anlagen über einen rollenden Zeithorizont von mindestens drei Jahren zu übertreffen.

Der Bloomberg Commodity Index TR CHF Hedged investiert in 19 liquide Rohstoff-Futures der Sektoren Energie, Industriemetalle, Edelmetalle, Agrikultur und Vieh. Das Gewichtungsschema basiert zu zwei Dritteln auf der globalen Produktion und zu einem Drittel auf der Handelsaktivität der einzelnen Rohstoffe. Um eine Übergewichtung einzelner Sektoren zu vermeiden, wird eine Obergrenze von 33% pro Sektor und 15% für einen einzelnen Rohstoff gesetzt. Die Fondsleitung bietet indes nicht Gewähr dafür, dass dieses Anlageziel auch erreicht wird.

Mindestens zwei Drittel des Teilvermögens (ohne Berücksichtigung der flüssigen Mittel) werden angelegt in:

- a) Derivate auf Commodities, die im Referenzindex enthalten sind oder denen direkt oder indirekt im Referenzindex enthaltene Derivate auf Commodities zugrunde liegen;
- b) Derivate auf Commodities, die nicht im Referenzindex enthalten sind oder denen direkt oder indirekt nicht im Referenzindex enthaltene Derivate auf Commodities zugrunde liegen, von denen jedoch aufgrund der im Referenzindex vorgesehenen Aufnahmekriterien mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie in den Referenzindex aufgenommen werden;
- c) Derivate auf den Referenzindex sowie auf dem Referenzindex nahestehende Commodities Indices, die eine hohe Korrelation zum Referenzindex aufweisen;
- d) auf frei konvertierbare Währungen lautende kurzfristige liquide Anlagen, sofern und soweit diese Verpflichtungen aus Anlagen in Derivate gemäss litt. a bis c oben sicherstellen.

Der Referenzindex bezeichnet das Anlageuniversum der Anlagen gemäss vorstehendem Absatz. Das Teilvermögen ist indes aktiv gemanagt. Weder muss das Teilvermögen in alle Anlagen des Referenzindex investieren, noch ist die Anlage dabei an die Gewichtung der Commodities im Referenzindex gebunden.

Bis zu maximal ein Drittel des Vermögens dieses Teilvermögens (ohne Berücksichtigung der flüssigen Mittel) kann angelegt werden in:

- a) direkte und indirekte Anlagen in Aktien und andere Beteiligungswertpapiere und -wertrechte von Gesellschaften, die überwiegend in der Produktion, in der Verarbeitung von oder im Handel mit Commodities tätig sind;
- b) Derivate auf Commodities, die nicht die Anforderungen von litt. a oder b des ersten Absatzes dieser Ziffer erfüllen oder denen Anlagen gemäss lit. a oben zugrunde liegen;
- c) Derivate auf Rohstoff-Volatilitätsindices oder auf Commodities Indices, die nicht die Anforderungen von lit. c des ersten Absatzes dieser Ziffer erfüllen;
- d) Edelmetalle in standardisierter Form sowie Edelmetallkonten;
- e) direkte oder indirekte Anlagen in auf frei konvertierbare Währung lautende Forderungswertpapiere und -wertrechte, einschliesslich Options- und Wandelanleihen von Gesellschaften gemäss lit. a oben;
- f) auf frei konvertierbare Währungen lautende kurzfristige liquide Anlagen;
- g) Anlagen in Devisen und in Derivaten, die direkt oder indirekt Devisen zum Gegenstand haben.

Die Anlagen gemäss lit. e oben dürfen 25% des Vermögens des Teilvermögens nicht überschreiten. Leerverkäufe im engeren Sinne dürfen bei diesem Teilvermögen nicht eingesetzt werden; vorbehalten bleiben wirtschaftliche Leerverkäufe.

Die Anlagen des Teilvermögens, die nicht auf den Schweizer Franken lauten, werden überwiegend, in der Regel zu mindestens 80%, gegen den Schweizer Franken abgesichert.

Betreffend Derivate, denen Rohstoff-Volatilitätsindices als Basiswerte zugrunde liegen, gelten folgende zusätzliche Anlagebeschränkungen:

- gesamthaft höchstens 2.5% Exposure (Risikoaussetzung) in Derivaten, deren Marktwert sich bei steigenden Volatilitäten erhöht;

- gesamthaft höchstens 1.0% Exposure (Risikoaussetzung) in Derivaten, deren Marktwert sich bei steigenden Volatilitäten reduziert.

Rohstoffrenditen können sehr volatil sein und kurzfristig einbrechen. Sowohl Wert als auch Ertrag der Anlagen können fallen oder steigen. Die Entwicklung der Rohstoffmärkte hat zudem gezeigt, dass die Renditen von Rohstoffen auch über mehrere Jahre hinweg negativ sein können. Während bei börsengehandelten Instrumenten sich das Gegenparteirisiko allein auf die entsprechende Clearing-Stelle konzentriert, besteht bei nicht standardisierten Instrumenten (OTC-Geschäft) das Risiko, dass die Gegenpartei ihre Pflichten aus dem Vertrag nicht erfüllt und die entsprechenden Zahlungen ausfallen. Derivate unterliegen neben dem Markt- auch dem Gegenparteirisiko, d.h. dem Risiko, dass die Vertragspartei ihren Verpflichtungen nicht nachkommen kann und dadurch einen finanziellen Schaden verursacht.

Spezifische Risiken sind in Ziff. 1.4 erwähnt.

Dieses Teilvermögen investiert überwiegend direkt und indirekt in Derivate (namentlich Futures, Optionen oder Swaps) auf die im Referenzindex enthaltenen Rohstoff-Basiswerte, wobei das Währungsrisiko gegen den Schweizer Franken weitgehend abgesichert wird.

Das Teilvermögen wird aktiv verwaltet und ist nicht indexgebunden. Durch aktives Management können sich Über- oder Untergewichtungen einzelner Basiswerte des Referenzindex im Verhältnis zu ihrer Gewichtung ergeben. Das Gesamtrisiko des Teilvermögens kann über demjenigen des Referenzindex liegen.

#### **1.2.1.3 Swisscanto (CH) Commodity Fund Diversified USD**

Das Anlageziel des Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, die Performance des Bloomberg Commodity Index TR USD mit rohstoffbezogenen Anlagen über einen rollenden Zeithorizont von mindestens drei Jahren zu übertreffen.

Der Bloomberg Commodity Index TR USD investiert in 19 liquide Rohstoff-Futures der Sektoren Energie, Industriemetalle, Edelmetalle, Agrikultur und Vieh. Das Gewichtungsschema basiert zu zwei Dritteln auf der globalen Produktion und zu einem Drittel auf der Handelsaktivität der einzelnen Rohstoffe. Um eine Übergewichtung einzelner Sektoren zu vermeiden, wird eine Obergrenze von 33% pro Sektor und 15% für einen einzelnen Rohstoff gesetzt. Die Fondsleitung bietet indes nicht Gewähr dafür, dass dieses Anlageziel auch erreicht wird.

Mindestens zwei Drittel des Teilvermögens (ohne Berücksichtigung der flüssigen Mittel) werden angelegt in:

- a) Derivate auf Commodities, die im Referenzindex enthalten sind oder denen direkt oder indirekt im Referenzindex enthaltene Derivate auf Commodities zugrunde liegen;
- b) Derivate auf Commodities, die nicht im Referenzindex enthalten sind oder denen direkt oder indirekt nicht im Referenzindex enthaltene Derivate auf Commodities zugrunde liegen, von denen jedoch aufgrund der im Referenzindex vorgesehenen Aufnahmekriterien mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie in den Referenzindex aufgenommen werden;
- c) Derivate auf den Referenzindex sowie auf dem Referenzindex nahestehende Commodities Indices, die eine hohe Korrelation zum Referenzindex aufweisen;
- d) auf frei konvertierbare Währungen lautende kurzfristige liquide Anlagen, sofern und soweit diese Verpflichtungen aus Anlagen in Derivate gemäss litt. a bis c oben sicherstellen.

Der Referenzindex bezeichnet das Anlageuniversum der Anlagen gemäss vorstehendem Absatz. Das Teilvermögen ist indes aktiv gemanagt. Weder muss das Teilvermögen in alle Anlagen des Referenzindex investieren, noch ist die Anlage dabei an die Gewichtung der Commodities im Referenzindex gebunden.

Bis zu maximal ein Drittel des Vermögens dieses Teilvermögens (ohne Berücksichtigung der flüssigen Mittel) kann angelegt werden in:

- a) direkte und indirekte Anlagen in Aktien und andere Beteiligungswertpapiere und -wertrechte von Gesellschaften, die überwiegend in der Produktion, in der Verarbeitung von oder im Handel mit Commodities tätig sind;
- b) Derivate auf Commodities, die nicht die Anforderungen von litt. a oder b des ersten Absatzes dieser Ziffer erfüllen oder denen Anlagen gemäss lit. a oben zugrunde liegen;
- c) Derivate auf Rohstoff-Volatilitätsindices oder auf Commodities Indices, die nicht die Anforderungen von lit. c des ersten Absatzes dieser Ziffer erfüllen;
- d) Edelmetalle in standardisierter Form sowie Edelmetallkonten;
- e) direkte oder indirekte Anlagen in auf frei konvertierbare Währungen lautende Forderungswertpapiere und -wertrechte, einschliesslich Options- und Wandelanleihen von Gesellschaften gemäss lit. a oben;
- f) auf frei konvertierbare Währungen lautende kurzfristige liquide Anlagen;
- g) Anlagen in Devisen und in Derivate, die direkt oder indirekt Devisen zum Gegenstand haben.

Die Anlagen gemäss lit. e oben dürfen 25% des Vermögens des Teilvermögens nicht überschreiten. Leerverkäufe im engeren Sinne dürfen bei diesem Teilvermögen nicht eingesetzt werden; vorbehalten bleiben wirtschaftliche Leerverkäufe.

Die Anlagen des Teilvermögens, die nicht auf den US-Dollar lauten, werden überwiegend, in der Regel zu mindestens 80%, gegen den US-Dollar abgesichert.

Betreffend Derivate, denen Rohstoff-Volatilitätsindices als Basiswerte zugrunde liegen, gelten folgende zusätzliche Anlagebeschränkungen:

- gesamthaft höchstens 2.5% Exposure (Risikoaussetzung) in Derivaten, deren Marktwert sich bei steigenden Volatilitäten erhöht;
- gesamthaft höchstens 1.0% Exposure (Risikoaussetzung) in Derivaten, deren Marktwert sich bei steigenden Volatilitäten reduziert.

Rohstoffrenditen können sehr volatil sein und kurzfristig einbrechen. Sowohl Wert als auch Ertrag der Anlagen können fallen oder steigen. Die Entwicklung der Rohstoffmärkte hat zudem gezeigt, dass die Renditen von Rohstoffen auch über mehrere Jahre hinweg negativ sein können. Während bei börsengehandelten Instrumenten sich das Gegenparteirisiko allein auf die entsprechende Clearing-Stelle konzentriert, besteht bei nicht standardisierten Instrumenten (OTC-Geschäft) das Risiko, dass die Gegenpartei ihre Pflichten aus dem Vertrag nicht erfüllt und die entsprechenden Zahlungen ausfallen. Derivate unterliegen neben dem Markt- auch dem Gegenparteirisiko, d.h. dem Risiko, dass die Vertragspartei ihren Verpflichtungen nicht nachkommen kann und dadurch einen finanziellen Schaden verursacht.

Spezifische Risiken sind in Ziff. 1.4 erwähnt.

Dieses Teilvermögen investiert überwiegend direkt und indirekt in Derivate (namentlich Futures, Optionen oder Swaps) auf die im Referenzindex enthaltenen Rohstoff-Basiswerte, wobei ein allfälliges Währungsrisiko gegen den US-Dollar weitgehend abgesichert wird.

Das Teilvermögen wird aktiv verwaltet und ist nicht indexgebunden. Durch aktives Management können sich Über- oder Untergewichtungen einzelner Basiswerte des Referenzindexes im Verhältnis zu ihrer Gewichtung ergeben. Das Gesamtrisiko des Teilvermögens kann über demjenigen des Referenzindexes liegen.

## **1.2.2 Anlagebeschränkungen der Teilvermögen und Derivateinsatz der Teilvermögen**

Die Anlagebeschränkungen sind einlässlich in §§ 16 und 17 des Fondsvertrages dargestellt. Es gelten namentlich die folgenden, auszugsweise wiedergegebenen Beschränkungen:

### **1.2.2.1 Gesamt-Risikoaussetzung je Teilvermögen**

- Die Gesamtrisikoaussetzung je Risikokategorie aller Anlagen darf 225% des Nettovermögens eines Teilvermögens nicht überschreiten.
- Die Gesamtrisikoaussetzung Long je Risikokategorie aller Anlagen darf 225% des Nettovermögens eines Teilvermögens nicht überschreiten.
- Die Gesamtrisikoaussetzung Short (Leerverkäufe i.e.S und wirtschaftliche Leerverkäufe über Derivate) je Risikokategorie aller Anlagen darf -50% des Nettovermögens eines Teilvermögens nicht überschreiten.
- Die Gesamtrisikoaussetzung Short je Risikokategorie aller Anlagen, die eine offene Verpflichtung im Sinne von § 10 Ziff. 1 und 2 des Fondsvertrages beinhalten (Leerverkäufe i.e.S), darf -30% des Nettovermögens eines Teilvermögens nicht überschreiten.

### **1.2.2.2 Beschränkte Verwendung von Leerverkäufen und Hebelwirkung im Rahmen der Anlagestrategie der Teilvermögen des Umbrella-Fonds, Abgrenzung von Effektenfonds**

Einige Teilvermögen dieses Umbrella-Fonds unterscheiden sich von Effektenfonds dadurch, dass sie zur Erzielung von Erträgen in einem erwarteten Umfeld fallender Kurse in beschränktem Umfang auch Leerverkäufe im engeren Sinne der in Ziff. 1.2.2.3 genannten Anlagen tätigen und zur Erhöhung des Ertragspotentials durch Kreditaufnahme oder Verwendung von Derivaten in höherem Umfang als Effektenfonds mit Hebelwirkung (Leverage) versehen werden können. Ausserdem sind die Anforderungen an die Risikostreuung tiefer und die Teilvermögen können in die Anlageklassen Edelmetalle und Commodities, Immobilien und Private Equity investieren. Der zulässige Umfang von Leerverkäufen und Leverage liegt unter dem sogenannten Hedge Fonds charakterisierenden Mass.

### **1.2.2.3 Anlagetechniken und -instrumente, Aufnahme und Gewährung von Krediten, Belastung des Vermögens eines Teilvermögens, Effektenleihe, Leerverkäufe**

Die Fondsleitung darf Derivate einsetzen. Der Einsatz von Derivaten darf jedoch auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den Anlagezielen beziehungsweise zu einer Veränderung des Anlagecharakters der Teilvermögen führen. Bei der Risikomessung gelangt ein modifizierter Commitment-Ansatz II zur Anwendung.

Die Derivate bilden Teil der Anlagestrategie und werden nicht nur zur Absicherung von Anlagepositionen eingesetzt werden.

Im Zusammenhang mit kollektiven Kapitalanlagen dürfen Derivate nur zum Zwecke der Währungsabsicherung eingesetzt werden. Vorbehalten bleibt die Absicherung von Markt-, Zins- und Kreditrisiken bei kollektiven Kapitalanlagen, sofern die Risiken eindeutig bestimmbar und messbar sind.

Es dürfen sowohl Derivat-Grundformen wie auch exotische Derivate in einem vernachlässigbaren Umfang eingesetzt werden, wie sie im Fondsvertrag näher beschrieben sind (vgl. § 13), sofern deren Basiswerte gemäss Anlagepolitik als Anlage zulässig sind. Die Derivate können an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt oder OTC (Over-the-Counter) abgeschlossen sein. Derivate unterliegen neben dem Markt- auch dem Gegenparteirisiko, d.h. dem Risiko, dass die Vertragspartei ihren Verpflichtungen nicht nachkommen kann und dadurch einen finanziellen Schaden verursacht.

Neben Credit Default Swaps (CDS) dürfen auch alle anderen Arten von Kreditderivaten (z.B. Total Return Swaps [TRS], Credit Spread Options [CSO], Credit Linked Notes [CLN]) erworben werden, mit welchen Kreditrisiken auf Drittparteien, sog. Risikokäufer übertragen werden. Die Risikokäufer werden dafür mit einer Prämie entschädigt. Die Höhe dieser Prämie hängt u.a. von der Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts und der maximalen Höhe des Schadens ab; beide Faktoren sind in der Regel schwer zu bewerten, was das mit Kreditderivaten verbundene Risiko erhöht. Die Teilvermögen können sowohl als Risikoverkäufer wie auch als Risikokäufer auftreten.

Der Einsatz von Derivaten darf eine Hebelwirkung (sog. Leverage) auf das Vermögen eines Teilvermögens ausüben beziehungsweise einem Leerverkauf entsprechen. Das mit Derivaten verbundene Gesamtengagement der Teilvermögen darf 100% ihres Nettofondsvermögens und das Gesamtengagement insgesamt 200% ihres Nettofondsvermögens nicht überschreiten. Unter Berücksichtigung der Möglichkeit der Kreditaufnahme im Umfang von höchstens 25% des Nettovermögens eines Teilvermögens kann das Gesamtengagement der Teilvermögen, einschliesslich Risikoaussetzung short aus Leerverkäufen, insgesamt bis zu 225% ihres Nettovermögens betragen.

Die Fondsleitung darf für Rechnung der Teilvermögen keine Kredite gewähren. Die Fondsleitung darf sowohl für Anlagezwecke als auch zur Befriedigung von Rücknahmebegehren für höchstens 25% des Nettovermögens eines Teilvermögens Kredite aufnehmen.

Die Fondsleitung darf zur Sicherstellung von Verpflichtungen aus Effektenleihe in Verbindung mit Leerverkäufen, aus Derivaten und zur Sicherung der Kreditaufnahmen eines Teilvermögens nicht mehr als 60% seines Nettovermögens verpfänden oder zur Sicherung übereignen.

Die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA hat der Fondsleitung die Bewilligung erteilt, für das Teilvermögen Swisscanto (CH) Equity Fund Nachhaltigkeit Small & Mid Cap bis zu 60% und bei den Teilvermögen Swisscanto (CH) Commodity Fund Diversified CHF und Swisscanto (CH) Commodity Fund Diver-

sified USD bis zu 100% des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens in Effekten oder Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anzulegen, wenn diese von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft von einem OECD-Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. Als Emittenten bzw. Garanten sind neben den OECD-Staaten zugelassen: Europäische Union (EU), Europarat, Council of Europe Development Bank (COE), Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank, IBRD), Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBRD), Europäische Investitionsbank (EIB), Interamerikanische Entwicklungsbank (IADB), Nordic Investment Bank (NIB), Asiatische Entwicklungsbank (ADB), Afrikanische Entwicklungsbank (AfDB), European Company for the Financing of Railroad Rolling Stock (Eurofima), Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), International Finance Corporation (IFC), European Stability Mechanism (ESM) und European Financial Stability Facility (EFSF) sowie der Kanton Zürich.

Als Sicherheiten sind folgende Arten zulässig:

- Aktien;
- Anlehensobligationen;
- Bankguthaben.

In folgendem Umfang ist eine Besicherung erforderlich:

Der Wert der Sicherheiten hat unter Miteinbezug von allfälligen Sicherheitsabschlägen jederzeit mindestens 105% des Verkehrswerts der ausgeliehenen Effekten zu betragen oder mindestens 102%, wenn die Sicherheiten aus (i) flüssigen Mitteln oder (ii) fest oder variabel verzinslichen Effekten, welche ein langfristiges aktuelles Rating einer von der FINMA anerkannten Ratingagentur von mindestens AAA, Aaa oder gleichwertig aufweisen. Werden bei OTC-Geschäften Vermögenswerte als Sicherheiten entgegengenommen, so hat der Wert der Sicherheiten unter Miteinbezug von allfälligen Sicherheitsabschlägen jederzeit mindestens 100% des Kontraktwertes zu entsprechen.

Die Sicherheitsmargen werden wie folgt festgelegt:

Für die Festlegung der Bewertungsabschläge kommt eine für die Fondsleitung gesamthaft geregelte Strategie zur Anwendung, welche Sicherheitsmargen zwischen 3% und 12% vorsieht. Die Festlegung der Sicherheitsmarge erfolgt dabei vor allem in Abhängigkeit von der Art der Sicherheit.

Barsicherheiten können wie folgt und mit folgenden Risiken wieder angelegt werden:

Barsicherheiten dürfen in Staatsanleihen von hoher Qualität (derzeit mit Minimalrating einer anerkannten Ratingagentur von A- oder gleichwertig) mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten wieder angelegt werden. Bei der Wiederanlage von Barsicherheiten besteht für das jeweilige Teilvermögen in Bezug auf die jeweiligen Staatsanleihen ein Zins-, Kredit- und Liquiditätsrisiko, welches sich im Falle eines Ausfalls oder eines Verzugs der Gegenpartei manifestieren kann.

Die Fondsleitung kann sämtliche Arten von Effekten des Vermögens eines Teilvermögens ausleihen und Pensionsgeschäfte tätigen. Für Details wird auf die §§ 11 und 12 des Fondsvertrages verwiesen.

Die Fondsleitung kann für Rechnung eines Teilvermögens nach Massgabe der Bestimmungen von §§ 8, 10, 13 und 16 des Fondsvertrages Leerverkäufe von Anlagen (Effekten, Geldmarktinstrumente, Derivate usw.) tätigen (Leerverkäufe im engeren Sinne bzw. Leerverkauf i.e.S., nur bei dem Teilvermögen Swisscanto (CH) Equity Fund Nachhaltigkeit Small & Mid Cap) bzw. Transaktionen in Derivaten eingehen, die wirtschaftlich Leerverkäufen entsprechen (wirtschaftliche Leerverkäufe, bei allen Teilvermögen). So können beispielsweise Futures, Forwards und Optionen auf Aktien oder Aktienindices verkauft oder Swap

Transaktionen eingegangen werden, die nicht zum Zwecke der Absicherung oder Glattstellung bestehender Positionen dienen. Zu den Risiken wird auf Ziff. 4 unten verwiesen. Gegenstand von Leerverkäufen können ausschliesslich folgende Anlagen bilden:

- a) Beteiligungswertpapiere und –wertrechte, die über eine angemessene Liquidität verfügen und täglich bewertbar sind;
- b) Forderungswertpapiere und –wertrechte, die über eine angemessene Liquidität verfügen und täglich bewertbar sind;
- c) Geldmarktinstrumente, die über eine angemessene Liquidität verfügen und täglich bewertbar sind;
- d) Edelmetalle, die über eine angemessene Liquidität verfügen und täglich bewertbar sind;
- e) Exchange Traded Funds, die über eine angemessene Liquidität verfügen und täglich bewertbar sind;
- f) Derivate, denen Anlagen im Sinne von litt. a bis e oben zugrunde liegen;
- g) Derivate auf Commodities, die über eine angemessene Liquidität verfügen und täglich bewertbar sind;
- h) Derivate, denen Indices auf (i) Beteiligungswertpapiere und –wertrechte, (ii) Forderungswertpapiere und –wertrechte, (iii) Geldmarktinstrumente, (iv) Geldmarktsätze und (v) Edelmetalle und Commodities, die über eine angemessene Liquidität verfügen und täglich bewertbar sind, zugrunde liegen;
- i) Devisen und Derivate auf Devisen.

### **1.3 Profil des typischen Anlegers**

Die Teilvermögen des Umbrella-Fonds sind so ausgestaltet, dass sie sich als mittel- bis langfristige Anlage eignen und sich nur für Anleger empfehlen, welche bereit und in der Lage sind, jeweils auch Verluste hinzunehmen. Der Umbrella-Fonds bzw. seine Teilvermögen eignen sich nicht für Investoren, welche kurzfristig über das investierte Kapital verfügen wollen oder es benötigen. Die Teilvermögen entsprechen keiner Geldmarktanlage und können dementsprechend auch nicht als Ersatz für eine solche verwendet werden.

Die Fondsleitung empfiehlt den Investoren, Anlagen in die Teilvermögen des Umbrella-Fonds als ein langfristiges Engagement zu betrachten und diese Anlagen nicht über Darlehen zu finanzieren.

### **1.4 Risiken und deren Überwachung**

#### **1.4.1 Risiken**

Die Fondsleitung betrachtet das Risikomanagement als eine Hauptfunktion des Anlageprozesses. Dementsprechend ist es das Ziel der Vermögensverwalterin, die Risiken im Rahmen der Anlagepolitik und des Anlageprofils eines Teilvermögens gering zu halten. Dies erfolgt durch die Konstruktion eines risikooptimierten Portfolios und durch eine strenge Überwachung der Risiken der einzelnen Anlagen wie auch des Gesamtrisikos eines Teilvermögens.

Trotz allem kann nicht ausgeschlossen werden, dass namentlich in ausserordentlichen Fällen ein Verlust auf einzelnen Anlagen eintritt. Eine sorgfältige Analyse und die Verwendung entwickelter Risikomanagement-Systeme kann keine vollständige Sicherheit bei der Risikolimitierung garantieren.

Anlagen im Anlageuniversum der Teilvermögen des Umbrella-Fonds unterliegen Marktschwankungen. Diese können in Zeiten hoher Volatilität einen erheblichen Umfang annehmen. Die eingesetzten Anlagestrategien sind teilweise komplex und tendenziell mit grösseren Unsicherheiten und Risiken behaftet als diejenigen von Effektenfonds. Die Teilvermögen können den nachfolgend genannten Risiken ausgesetzt sein. Es handelt sich nicht um eine abschliessende Aufzählung:

- a) **Hebelwirkung (Leverage):** Die Fondsleitung ist ermächtigt, in beschränktem Umfang Kredite für zusätzliche Anlagen aufzunehmen oder Derivate einzusetzen, die eine Hebelwirkung entfalten. Fallen die Erträge auf Anlagen höher aus als die auf der Kreditaufnahme belasteten Zinsen, wird das Vermögen des entsprechenden Teilvermögens stärker steigen als ohne Leverage mittels Kreditaufnahme. Entsprechend sinkt das Vermögen im Falle von Kursverlusten auf den Anlagen überproportional. Bei der Erzielung von Hebelwirkung über Derivate besteht die Möglichkeit, dass eine sich als unrichtig erweisende Einschätzung der Lage oder eine geringe Liquidität der Märkte in den Basiswerten negative Auswirkungen auf die Rendite eines Teilvermögens zeitigen.
- b) **Liquiditätsrisiko:** Die Liquidität von individuellen Finanzinstrumenten kann eng begrenzt sein. Dies hat zur Folge, dass die Fondsleitung unter gewissen Umständen eine Position nur mit erheblichen Schwierigkeiten verkaufen kann. Zusätzlich können in Ausnahmefällen an einer Börse kotierte Finanzinstrumente dekotiert werden. Das Liquiditätsrisiko ist insofern begrenzt, als für die Teilvermögen des Umbrella-Fonds überwiegend Anlagen in relativ liquiden Instrumenten und Märkten angestrebt werden.
- c) **Allgemeines Marktrisiko:** Die Teilvermögen investieren in die weltweiten Märkte für Effekten und andere Finanzinstrumente. Politische Unsicherheit, Verstaatlichung, Enteignungsrisiken, Währungsexportbeschränkungen, Änderungen von Gesetzen und der fiskalischen Rahmenbedingungen können die individuellen Anlagen der Teilvermögen des Umbrella-Fonds und die Rendite negativ beeinflussen. Die Fondsleitung strebt insofern eine Begrenzung der Marktrisiken an, als die Anlagen vorab in den weltweit führenden Märkten getätigt werden.
- d) **Währungsrisiko:** Die Teilvermögen des Umbrella-Fonds investieren weltweit in Anlagen, die auf verschiedene Währungen lauten. Jede Anlage in einer Währung, welche nicht der Rechnungseinheit der Teilvermögen des Umbrella-Fonds entspricht, ist mit einem Währungsrisiko verbunden. Die Fondsleitung kann Anlagen, die nicht auf die Rechnungseinheit lauten, gegen diese absichern. Die Fondsleitung beabsichtigt keine systematische Währungsabsicherung, sondern wird eine solche nur situativ vornehmen.
- e) **Edelmetalle / Waren (Commodities):** Die Märkte für Anlagen in Edelmetallen und Commodities können sich anders als die traditionellen Effektenmärkte entwickeln. Neben der Nachfrage nach diesen Rohstoffen sind phasenweise auch erhebliche spekulative Engagements zu verzeichnen, die die Volatilität der Märkte erhöhen. Im Übrigen sind die Commodities Preise vorab von der globalen Nachfrage nach Rohstoffen abhängig. Die Produktion kann überwiegend erst zeitverzögert angepasst werden. Commodities werden häufig in Ländern gefördert, deren politische und gesellschaftliche Situation instabil ist, was sich möglicherweise auf die Produktion der entsprechenden Commodities und damit auf die Preisbildung auswirken kann. Namentlich bei seltenen Metallen können aufgrund von nicht rationalem Marktverhalten Preisausschläge auftreten.
- f) **Konzentration der Anlagen / Risikostreuung:** Die Fondsleitung ist bestrebt, ein durch Anlage in Instrumente einer Vielzahl von Emittenten diversifiziertes Fondsportefeuille zu gestalten. Indes können die Anlagen der Teilvermögen des Umbrella-Fonds jeweils in einzelne Wirtschaftssektoren investiert werden. Dabei können überdies die Anlagen jeweils auf einzelne Bereiche dieses Sektors und einzelne Regionen fokussieren. Dieses Anlageverhalten kann das Verlustrisiko erhöhen, wenn die jeweils gewählte Anlagestrategie nicht die Erwartungen erfüllt.

- g) **Emerging Markets:** Die Fondsleitung kann einen begrenzten Teil des Vermögens der Teilvermögen in Aktien von Unternehmen aus Emerging Markets Ländern investieren. Emerging Markets Länder sind Staaten, die eine Phase der wirtschaftlichen Entwicklung durchlaufen, jedoch noch nicht das Stadium eines entwickelten Landes wie die Staaten von Westeuropa, Nordamerika oder Japan erreicht haben. Zurzeit liegen die Emerging Markets Länder überwiegend in Asien, Osteuropa, Südamerika und der Mittelmeerregion und umfassen namentlich Ägypten, Argentinien, Brasilien, Bulgarien, China, Estland, Indien, Indonesien, Israel, Lettland, Litauen, Malaysia, Mexiko, Marokko, Pakistan, die Philippinen, Kroatien, Polen, Rumänien, Russland, die Slowakei, Slowenien, Südafrika, Thailand, Tschechien, die Türkei, die Ukraine und Ungarn. Die Liste der Staaten, die als Emerging Markets Länder gelten, unterliegt Änderungen. Die politische, rechtliche und wirtschaftliche Lage von Emerging Markets Ländern ist generell instabiler als die von Industriestaaten und kann schnellen und unvorhergesehenen Änderungen unterliegen. Verschiedene Entwicklungen können die Lage von ausländischen Investoren wie den Teilvermögen des Umbrella-Fonds nachteilig beeinflussen, namentlich Änderungen der steuerlichen Rahmenbedingungen, die Einführung von Quellensteuern auf der Ausschüttung von Zins- oder Dividendenerträgen, die Einführung von Kapitaltransferbeschränkungen und Währungsabwertungen. Die Preise von Emerging Markets Anlagen sind in der Regel verstärkt von der Einschätzung der wirtschaftlichen Lage eines Unternehmens und von der allgemeinen wirtschaftlichen und politischen Entwicklung des entsprechenden Emerging Markets Landes abhängig. Für Aktien, welche an einer anerkannten Börse eines Emerging Markets Landes notiert sind oder an einem anderen geregelten Markt eines solchen Landes gehandelt werden, gilt, dass solche Börsen oder Märkte nicht den Grad von Organisation, Transparenz und Liquidität aufweisen, der bei Börsen und Märkten in den meisten entwickelten Staaten üblich ist.
- h) **Private Equity Anlagen:** Private Equity Anlagen sind Beteiligungen an Gesellschaften, die nicht kotiert sind oder nicht regelmässig gehandelt werden. Es handelt sich häufig um jüngere Gesellschaften oder Gesellschaften in einer Wachstumsphase, die mittelfristig an einer Börse eingeführt (pre-IPO stocks) oder im Rahmen eines Trade Sale veräussert werden sollen, wobei meist ein erheblicher Gewinn erwartet wird. Solche Gesellschaften befinden sich häufig in einer kritischen Phase ihrer Entwicklung. Die Risiken von Private Equity Anlagen sind deshalb beträchtlich. Private Equity Gesellschaften leiden aufgrund ihrer meist dünnen Eigenmitteldecke tendenziell stärker unter einer Verschlechterung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Hinzu tritt die fehlende oder beschränkte Liquidität der Anlage. Kurzfristige Veräusserungen der Beteiligung können – wenn überhaupt – häufig nur mit massiven Abschlägen (Discount) - zum inneren Wert getätigt werden. Der Anteil der Anlagen in Private Equity ist bei den Teilvermögen des Umbrella-Fonds strikte begrenzt. Einzelne Teilvermögen schliessen Anlagen in Private Equity gänzlich aus.
- i) **Leerverkäufe (Short Sales):** Der Fondsleitung ist es gestattet, bei bestimmten Anlagen bei zwei Teilvermögen Leerverkäufe i.e.S. zu tätigen sowie Transaktionen in Derivaten einzugehen, die wirtschaftlich Leerverkäufe darstellen. Beim Leerverkauf i.e.S. von Anlagen kann ein theoretisch offenes Risiko bestehen, weil die verkauften Anlagen zu einem späteren Zeitpunkt zu einem Preis zurückgekauft werden müssen, der unbeschränkt steigen kann. Bei Forderungsinstrumenten mit Nominalwert begrenzt letzterer typischerweise das Kurspotential insofern, als Kurse über dem Nominalwert regelmässig nur als Folge eines sinkenden Zinsniveaus auftreten. Bei der Tätigung von Transaktionen in Derivaten, die wirtschaftlich Leerverkäufen entsprechen, kann (i) ein theoretisch offenes Risiko vorliegen, (ii) sich das Risiko auf den Wert des Derivates oder auf den Verlust einer bezahlten Prämie (z.B. Kauf einer ungedeckten Put Option) oder (iii) auf den Wert des einem Derivat zugrunde liegenden Basiswerts beschränken. Die Fondsleitung ist bestrebt, dieses Risiko durch eine ausgewogene Diversifikation der Anlagen des Teilvermögens und risikomindernde Strategien (z.B. stopp loss Aufträge oder gegenläufige Transaktionen in Derivaten, die das effektive Anlagerisiko limitieren) zu begrenzen.

- j) **Kleinere und mittelgrosse Unternehmen:** Kleinere und mittelgrosse Unternehmen weisen meist engere Märkte als grosse Unternehmen auf. Namentlich die Liquidität der Aktien von kleineren Unternehmen kann eng begrenzt sein und die Kursentwicklung deutlich volatiler ausfallen. Dies hat zur Folge, dass die Fondsleitung unter gewissen Umständen eine Position nur mit erheblichen Schwierigkeiten verkaufen und dass der Wert des Vermögens eines Teilvermögens grösseren Schwankungen unterliegen kann als bei Anlagefonds, die ihre Anlagen auf grosse Unternehmen ausrichten. Zusätzlich können in Ausnahmefällen an einer Börse kotierte Aktien von kleineren Unternehmen dekotiert werden.

#### 1.4.2 Risikomanagement

Das Risikomanagement spielt eine zentrale Rolle in der Verwaltung der Teilvermögen. Die Risiken der Portfolios der einzelnen Teilvermögen werden laufend kontrolliert.

Die Fondsleitung kann der Vermögensverwalterin jeweils im Rahmen der Bestimmungen des Fondsvertrages weitergehende Limiten vorgeben. Limiten werden in Prozenten des Vermögens oder des Nettovermögens eines Teilvermögens ausgedrückt und täglich durch die Fondsleitung überprüft.

Die Verwendung von Risikomanagement-Systemen kann keine vollständige Sicherheit bei der Risikolimitierung gewährleisten. Ein unerwarteter grosser Verlust kann deshalb nicht ausgeschlossen werden. Zudem bietet die Anwendung von Risikomanagement-Systemen keine Garantie, dass das angestrebte Anlageziel erreicht wird.

#### 1.4.3 Operationelle Risiken

Die Aktivitäten der Vermögensverwalterin stützen sich auf die Verfügbarkeit von Datenfluss- und Kommunikationssystemen, welche von ihr und von den anderen am Anlageprozess beteiligten Parteien benutzt werden. Sollten diese Systeme temporär ausfallen, gänzlich zusammenbrechen oder der Handel in durch die Teilvermögen gehaltenen Anlagen aufgrund technischer oder politischer Probleme ausgesetzt oder eingestellt werden, besteht die Gefahr, dass das Risikomanagement nicht vollständig umgesetzt werden kann oder gänzlich ausfällt. Dadurch kann ein Teilvermögen im Voraus nicht bestimmbar substantiellen Risiken und Verlusten ausgesetzt sein.

#### 1.4.4 Gegenparteiern

Das Gegenparteiern kennzeichnet die Wahrscheinlichkeit einer Zahlungsunfähigkeit des Schuldners, einer Gegenpartei einer hängigen Transaktion oder des Emittenten oder Garanten einer Effekte oder eines Derivats. Der Eintritt der Zahlungsunfähigkeit einer solchen Partei hat zur Folge, dass der Betrag der mit dem Risiko dieser Partei behafteten Anlage teilweise oder gänzlich verloren geht. Dieses Risiko muss bei der Wahl eines Schuldners, einer Gegenpartei, eines Emittenten oder Garanten beachtet werden. Gradmesser für die Bonität eines Emittenten bildet dessen Einstufung (Rating) durch die führenden Ratingagenturen. Die Risikobeschränkungsbestimmungen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen stellen Qualitätsanforderungen an Emittenten von Derivaten und Gegenparteien, denen gegenüber eine Risikoaussetzung von mehr als 10% des Vermögens eines Teilvermögens eingegangen werden kann.

#### 1.4.5 Interessenkonflikte

Die Vermögensverwalterin kann für andere Kunden tätig werden. Sie erwartet keine materiellen Interessenkonflikte. Interessenkonflikte sind durch die Vermögensverwalterin der Fondsleitung zu unterbreiten, welche dann anstelle der Vermögensverwalterin entscheidet.

Das Risikomanagement stellt sicher, dass die Anlagerichtlinien eingehalten werden.

## **1.5 Für den Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen relevante Steuervorschriften**

Der Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen besitzen in der Schweiz keine Rechtspersönlichkeit. Sie unterliegen weder einer Ertrags- noch einer Kapitalsteuer.

Die in den Teilvermögen auf inländischen Erträgen abgezogene eidgenössische Verrechnungssteuer kann von der Fondsleitung für das entsprechende Teilvermögen vollumfänglich zurückgefordert werden.

Ausländische Erträge und Kapitalgewinne können den jeweiligen Quellensteuerabzügen des Anlagelandes unterliegen. Soweit möglich, werden diese Steuern von der Fondsleitung aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen oder entsprechenden Vereinbarungen für die Anleger mit Domizil in der Schweiz zurückgefordert.

### **Steuerliches (Anleger mit Steuerdomizil in der Schweiz)**

Die Ertragsausschüttungen der Teilvermögen an in der Schweiz domizilierte Anleger unterliegen der eidgenössischen Verrechnungssteuer (Quellensteuer) von 35%. Die separat ausgewiesenen Kapitalgewinne unterliegen keiner Verrechnungssteuer.

Der bei den thesaurierenden Anteilsklassen zurückbehaltene und wieder angelegte Nettoertrag unterliegt der eidgenössischen Verrechnungssteuer (Quellensteuer) von 35%.

In der Schweiz domizilierte Anleger können die in Abzug gebrachte Verrechnungssteuer durch Deklaration in der Steuererklärung resp. durch separaten Verrechnungssteuerantrag zurückfordern.

### **Steuerliches (Anleger mit Steuerdomizil im Ausland)**

Die Ertragsausschüttungen der ausschüttenden Anteilsklassen an im Ausland domizilierte Anleger unterliegen der eidgenössischen Verrechnungssteuer (Quellensteuer) von 35%, sofern nicht die Erträge des Teilvermögens bzw. der entsprechenden Anteilsklasse zu mindestens 80% ausländischen Quellen entstammen. Dazu muss die Bestätigung einer Bank vorliegen, dass sich die betreffenden Anteile bei ihr im Depot eines im Ausland ansässigen Anlegers befinden und die Erträge auf dessen Konto gutgeschrieben werden (Domizilerklärung bzw. Affidavit). Es kann nicht garantiert werden, dass die Erträge des Teilvermögens bzw. einer Anteilsklasse zu mindestens 80% ausländischen Quellen entstammen.

Der bei den thesaurierenden Anteilsklassen zurückbehaltene und wieder angelegte Nettoertrag unterliegt der eidgenössischen Verrechnungssteuer (Quellensteuer) von 35%, sofern nicht die Erträge des Teilvermögens bzw. der entsprechenden Anteilsklasse zu mindestens 80% ausländischen Quellen entstammen und die oben erwähnte Domizilerklärung bzw. Affidavit vorliegt. Wenn aufgrund des Affidavits kein Verrechnungssteuerabzug erfolgt, wird der entsprechende Betrag an die betreffenden Anleger ausbezahlt.

Erfährt ein im Ausland domizilierter Anleger wegen fehlender Domizilerklärung einen Verrechnungssteuerabzug, kann er die Rückerstattung aufgrund schweizerischen Rechts direkt bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung in Bern geltend machen.

Wenn das Teilvermögen nicht affidavitfähig ist, können im Ausland domizilierte Anleger die Verrechnungssteuer nach dem allfällig zwischen der Schweiz und ihrem Domizilland bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen zurückfordern. Bei fehlendem Abkommen besteht keine Rückforderungsmöglichkeit.

Ferner können sowohl Erträge als auch Kapitalgewinne, ob ausgeschüttet oder thesauriert, je nach Person, welche die Anteile direkt oder indirekt hält, teilweise oder ganz einer sogenannten Zahlstellensteuer (bsp. abgeltende Quellensteuer, Foreign Account Tax Compliance Act) unterliegen.

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage und Praxis aus. Änderungen von Gesetzgebung, Rechtsprechung bzw. Erlassen und Praxis der Steuerbehörden bleiben ausdrücklich vorbehalten.

**Die Besteuerung und die übrigen steuerlichen Auswirkungen für den Anleger beim Halten bzw. Kaufen oder Verkaufen von Fondsanteilen bzw. Anteilen an Teilvermögen richten sich nach den steuerlichen Vorschriften im Domizilland des Anlegers. Für diesbezügliche Auskünfte wenden sich Anleger an ihren Steuerberater.**

### **Steuerstatus des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen**

Der Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen haben folgenden Steuerstatus:

#### FATCA:

Der Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen sind bei den US-Steuerbehörden als Registered Deemed-Compliant Swiss Financial Institution im Sinne der Sections 1471 – 1474 des U.S. Internal Revenue Code (Foreign Account Tax Compliance Act, einschliesslich diesbezüglicher Erlasse, "FATCA") angemeldet.

#### Internationaler automatischer Informationsaustausch in Steuersachen (automatischer Informationsaustausch):

Der Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen qualifizieren für die Zwecke des automatischen Informationsaustausches im Sinne des gemeinsamen Melde- und Sorgfaltsstandards der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für Informationen über Finanzkonten (GMS) bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) als nicht meldendes Finanzinstitut.

## **2. Informationen über die Fondsleitung**

### **2.1 Allgemeine Angaben zur Fondsleitung**

Die Fondsleitung ist Swissscanto Fondsleitung AG. Seit ihrer Gründung im Jahre 1960 als Aktiengesellschaft ist die Fondsleitung mit Sitz in Zürich im Fondsgeschäft tätig.

Die Höhe des gezeichneten Aktienkapitals der Fondsleitung betrug am 31. Dezember 2017 CHF 5 Mio. Das Aktienkapital ist in Namenaktien eingeteilt und zu 100% einbezahlt. Alleinaktionärin der Fondsleitung ist die Swissscanto Holding AG, Zürich, an welcher die Zürcher Kantonalbank als Alleinaktionärin 100% der Aktien hält.

Verwaltungsrat:

Präsident:

- Daniel Previdoli, Mitglied der Generaldirektion und Leiter Products, Services & Directbanking, Zürcher Kantonalbank

Mitglieder:

- Regina Kleeb, Mitglied der Direktion und Leiterin Produktmanagement Anlage- & Vorsorgegeschäft, Zürcher Kantonalbank
- Christoph Schenk, Mitglied der Direktion und Leiter Investment Solutions, Zürcher Kantonalbank

Geschäftsleitung:

- Hans Frey, Geschäftsführer
- Andreas Hogg, stellvertretender Geschäftsführer und Leiter Risk, Finance & Services
- Silvia Karrer, Leiterin Administration & Operations

Per 31. Dezember 2017 verwaltete die Fondsleitung in der Schweiz insgesamt 204 kollektive Kapitalanlagen schweizerischen Rechts, wobei sich die Summe der verwalteten Vermögen auf CHF 83.92 Mia. belief.

Per 31. Dezember 2017 verwaltete die Swissscanto Gruppe zudem 51 in Luxemburg domizilierte kollektive Kapitalanlagen mit einem Gesamtvermögen von CHF 11.25 Mia.

Adresse und Internet-Seite der Fondsleitung sind: Bahnhofstrasse 9, CH-8001 Zürich, [www.swissscanto.com](http://www.swissscanto.com).

## **2.2 Delegation der Anlageentscheide**

Die Anlageentscheide der Teilvermögen sind an die Zürcher Kantonalbank (ZKB) als Vermögensverwalterin delegiert, welche auch als Depotbank des Umbrella-Fonds fungiert. Die Zürcher Kantonalbank wurde im Jahre 1870 als selbständige Anstalt des kantonalen öffentlichen Rechts gegründet und zeichnet sich durch langjährige Erfahrung in der Vermögensverwaltung aus. Die genaue Ausführung des Auftrages regelt ein zwischen der Fondsleitung und der ZKB abgeschlossener Vermögensverwaltungsvertrag. Die Entschädigung der Vermögensverwalterin geht zulasten der Fondsleitung. Die Vermögensverwaltung wird bei der ZKB durch Mitarbeiter in Organisationseinheiten ausgeführt, die nicht mit der Wahrnehmung der Rechte und Pflichten als Depotbank betraut sind.

## **2.3 Delegation weiterer Teilaufgaben**

Die Fondsleitung hat den Vertrieb und das Marketing des Umbrella-Fonds und dessen Teilvermögen der ZKB als Vertriebssträgerin übertragen. Die genaue Ausführung des Auftrages regelt ein zwischen der Fondsleitung und der Vertriebssträgerin abgeschlossener Vertriebsvertrag.

Die Fondsleitung hat gewisse Tätigkeiten in den Bereichen EDV-Systeme und Risk Management an die ZKB übertragen. Die genaue Ausführung des Auftrages regelt ein zwischen der Fondsleitung und der ZKB abgeschlossener Kooperationsvertrag.

## **2.4 Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten**

Die Fondsleitung übt die mit den Anlagen der verwalteten Teilvermögen verbundenen Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte unabhängig und ausschliesslich im Interesse der Anleger aus. Die Anleger erhalten auf Wunsch bei der Fondsleitung Auskunft über die Ausübung der Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte.

Bei anstehenden Routinegeschäften ist es der Fondsleitung freigestellt, die Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte selber auszuüben oder die Ausübung an die Depotbank oder Dritte zu delegieren.

Bei allen sonstigen Traktanden, welche die Interessen der Anleger nachhaltig tangieren könnten, wie namentlich bei der Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten, welche der Fondsleitung als Aktionärin oder Gläubigerin der Depotbank oder sonstiger ihr nahestehender juristischer Personen zustehen, übt die Fondsleitung das Stimmrecht selber aus oder erteilt ausdrückliche Weisungen. Sie darf sich dabei

auf Informationen abstützen, die sie von der Depotbank, der Vermögensverwalterin, der Gesellschaft oder Dritten erhält oder aus der Presse erfährt.

Der Fondsleitung ist es freigestellt, auf die Ausübung der Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte zu verzichten.

### **3. Informationen über die Depotbank**

Depotbank ist die Zürcher Kantonalbank. Die Bank wurde im Jahre 1870 als selbständige Anstalt des kantonalen öffentlichen Rechts mit Sitz in Zürich gegründet.

Die Haupttätigkeiten der Bank decken alle Bereiche des Bankgeschäfts ab, namentlich auch die Vermögensverwaltung.

Die Depotbank kann Dritt- und Sammelverwahrer im In- und Ausland mit der Aufbewahrung des Fondsvermögens beauftragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwahrung liegt. Für Finanzinstrumente darf die Übertragung nur an beaufsichtigte Dritt- oder Sammelverwahrer erfolgen. Davon ausgenommen ist die zwingende Verwahrung an einem Ort, an dem die Übertragung an beaufsichtigte Dritt- oder Sammelverwahrer nicht möglich ist, wie insbesondere aufgrund zwingender Rechtsvorschriften oder der Modalitäten des Anlageprodukts. Die Dritt- und Sammelverwahrung bringt es mit sich, dass die Fondsleitung an den hinterlegten Wertpapieren nicht mehr das Allein-, sondern nur noch das Miteigentum hat. Sind die Dritt- und Sammelverwahrer überdies nicht beaufsichtigt, so dürften sie organisatorisch nicht den Anforderungen genügen, welche an Schweizer Banken gestellt werden.

Die Aufgaben der Depotbank bei der Delegation der Verwahrung an einen Beauftragten richten sich nach § 4 Ziff. 6 des Fondsvertrages. Die Depotbank haftet für den durch den Beauftragten verursachten Schaden, sofern sie nicht nachweisen kann, dass sie bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat.

Die Depotbank ist bei den US-Steuerbehörden als Reporting Swiss Financial Institution im Sinne der Sections 1471 - 1474 des U.S. Internal Revenue Code (Foreign Account Tax Compliance Act, einschliesslich diesbezüglicher Erlasse, "FATCA") angemeldet.

### **4. Informationen über Dritte**

#### **4.1 Zahlstelle**

Zahlstelle ist die Zürcher Kantonalbank, Bahnhofstrasse 9, 8001 Zürich.

#### **4.2 Vertriebsträger**

Mit dem Vertrieb der Teilvermögen ist die Zürcher Kantonalbank, Zürich, beauftragt worden. Die Fondsleitung ist berechtigt, weitere Vertriebsträger einzusetzen.

### 4.3 Prüfgesellschaft

Prüfgesellschaft ist die Ernst & Young AG, Maagplatz 1, 8005 Zürich.

## 5. Weitere Informationen

### 5.1 Nützliche Hinweise

Teilvermögen	Valorenum- mer	ISIN	Rechnungs- einheit	Verwendung der Erträge
Swisscanto (CH) Equity Fund Nachhaltigkeit Small & Mid Cap AA CHF Klasse GT CHF Klasse Weitere Klassen	3704810 n/a n/a	CH0037048102 n/a n/a	CHF n/a n/a	Ausschüttung n/a n/a
Swisscanto (CH) Commodity Fund Diversified CHF AA CHF Klasse CA CHF Klasse DT CHF Klasse GT CHF Klasse NT CHF Klasse Weitere Klassen	13093229 26457215 13093236 26511516 13093231 n/a	CH0130932293 CH0264572154 CH0130932368 CH0265115169 CH0130932319 n/a	CHF CHF CHF CHF CHF n/a	Ausschüttung Ausschüttung Thesaurierung Thesaurierung Thesaurierung n/a
Swisscanto (CH) Commodity Fund Diversified USD AA USD Klasse CA USD Klasse DT USD Klasse GT USD Klasse NT USD Klasse Weitere Klassen	13093240 26457217 13093245 26512838 13093241 n/a	CH0130932400 CH0264572170 CH0130932459 CH0265128386 CH0130932418 n/a	USD USD USD USD USD n/a	Ausschüttung Ausschüttung Thesaurierung Thesaurierung Thesaurierung n/a

Kotierung:

Die Anteile sind nicht börsenkotiert.

Rechnungsjahr des Umbrella-Fonds:

1. Oktober bis 30. September

Laufzeit:

Sämtliche Teilvermögen sind unbefristet aufgelegt.

Verwendung der Erträge:

Ausschüttung

AA CHF, AA EUR, AA GBP, AA USD, BA CHF, BA EUR, BA GBP, BA USD, CA CHF, CA EUR, CA GBP, CA USD, DA CHF, DA EUR, DA GBP, DA USD, GA CHF, GA EUR, GA GBP, GA USD, MA CHF, MA EUR, MA GBP, MA USD, NA CHF, NA EUR, NA GBP, NA USD, SA CHF, SA EUR, SA GBP, SA USD

Thesaurierung

AT CHF, AT EUR, AT GBP, AT USD, BT CHF, BT EUR, BT GBP, BT USD, CT CHF, CT EUR, CT GBP, CT USD, DT CHF, DT EUR, DT GBP, DT USD, GT CHF, GT EUR, GT GBP, GT USD, MT CHF, MT EUR, MT GBP, MT USD, NT CHF, NT EUR, NT GBP, NT USD, ST CHF, ST EUR, ST GBP, ST USD

## **5.2 Bedingungen für die Ausgabe und Rücknahme von Fondsanteilen**

### **5.2.1 Zeichnungs- und Rücknahmeanträge**

Anteile der Teilvermögen werden an jedem Bankwerktag (Montag bis Freitag) ausgegeben oder zurückgenommen (Auftragstag). Als Bankwerktag gilt jeder Tag, an welchem die Banken in der Stadt Zürich geöffnet sind.

Keine Ausgabe oder Rücknahme findet an schweizerischen oder stadtzürcherischen Feiertagen (Ostern, Pfingsten, Weihnachten, Neujahr, Nationalfeiertag etc.) statt sowie an Tagen, an welchen die Börsen bzw. Märkte der Hauptanlageländer der Teilvermögen geschlossen sind oder wenn ausserordentliche Verhältnisse im Sinne von § 19 Ziff. 4 des Fondsvertrages vorliegen.

Jeder Anleger kann beantragen, dass er im Falle einer Zeichnung anstelle einer Einzahlung in bar Anlagen an das Fondsvermögen leistet („Sacheinlage“ oder „contribution in kind“ genannt) bzw. dass ihm im Falle einer Kündigung anstelle einer Auszahlung in bar Anlagen übertragen werden („Sachauszahlung“ oder „redemption in kind“). Der Antrag ist zusammen mit der Zeichnung bzw. mit der Kündigung zu stellen. Die Fondsleitung ist nicht verpflichtet, Sachein- und Sachauszahlungen zuzulassen.

Die Fondsleitung entscheidet allein über Sacheinlagen oder Sachauszahlungen und stimmt solchen Geschäften nur zu, sofern die Ausführung der Transaktionen vollumfänglich im Einklang mit der Anlagepolitik des entsprechenden Teilvermögens steht und die Interessen der übrigen Anleger dadurch nicht beeinträchtigt werden.

Die Details von Sacheinlagen und –rücknahmen sind in § 19 Ziff. 7 Fondsvertrag geregelt.

Zeichnungs- bzw. Rücknahmeanträge, die bis spätestens 15.00 Uhr (Zeit in Zürich) an einem Bankwerktag (Auftragstag) bei der Depotbank vorliegen, werden am nächsten Bankwerktag (Bewertungstag) auf der Basis des an diesem Tag berechneten Inventarwertes abgerechnet. Der zur Abrechnung gelangende Nettoinventarwert ist somit im Zeitpunkt der Auftragserteilung noch nicht bekannt (Forward Pricing). Er wird am Bewertungstag aufgrund der Schlusskurse des Auftragsstags berechnet. Nach 15.00 Uhr bei der Depotbank eingehende Aufträge werden am darauf folgenden Auftragstag des betreffenden Teilvermögens behandelt. Falls Börsen der Hauptanlageländer vorzeitig schliessen, kann die Frist für tägliche Zeichnungen und Rücknahmen entsprechend vorgezogen werden.

### **5.2.2 Berechnung des Bewertungs-Nettoinventarwertes und des modifizierten Nettoinventarwertes im Zusammenhang mit der Anwendung der „Swinging Single Pricing“-Methode bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen**

Der Bewertungs-Nettoinventarwert eines Anteils einer Klasse eines Teilvermögens ergibt sich aus der der betreffenden Anteilsklasse am Verkehrswert des entsprechenden Teilvermögens zukommenden Quote, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten dieses Teilvermögens, die der betreffenden Anteilsklasse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Klasse des jeweiligen Teilvermögens.

Laut § 18 Ziff. 7 des Fondsvertrags wird der für die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen in bar massgebende Nettoinventarwert nach der "Swinging Single Pricing"-Methode (nachstehend "SSP-Methode") berechnet.

Bei der SSP-Methode werden bei der Berechnung des Nettoinventarwerts die durch die Zeichnungen und Rücknahmen verursachten Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (Geld/Brief-Spannen, marktconforme Courtagen, Kommissionen, Abgaben usw.) mitberücksichtigt. Der sich infolge von Zeichnungen und Rücknahmen ergebende Nettokapitalstrom bestimmt das für die Portfolioanpassung notwendige Volumen. Die durch Zeichnungen und Rücknahmen am Handelstag verursachten Transaktionskosten sind von jenen Anlegern zu tragen, welche diese Zeichnungen bzw. Rücknahmen beantragen. Übersteigen die Zeichnungen an einem bestimmten Bewertungstag die Rücknahmen, so zählt die Fondsleitung zum errechneten Bewertungs-Nettoinventarwert die durch die Zeichnungen und Rückkäufe verursachten Transaktionskosten hinzu (dies entspricht dem "modifizierten Nettoinventarwert"). Übersteigen die Rücknahmen an einem bestimmten Bewertungstag die Zeichnungen, so zieht die Fondsleitung vom errechneten Bewertungs-Nettoinventarwert die durch die Zeichnungen und Rückkäufe verursachten Transaktionskosten ab (dies entspricht dem "modifizierten Nettoinventarwert"). Der bei den Zeichnungen bzw. Rücknahmen anfallende Zu- bzw. Abschlag zum Bewertungs-Nettoinventarwert bei den Transaktionskosten erfolgt jeweils pauschal bezogen auf einem Durchschnittswert aus einer Vorperiode von maximal einem Jahr.

Die Anleger werden ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in dieser Bestimmung erwähnten Transaktionskosten sämtliche durch die Zeichnungen und Rücknahmen verursachten Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (Geld/Brief-Spannen, marktconforme Courtagen, Kommissionen, Abgaben usw.) mitumfassen.

Bei Zeichnungen bzw. Rücknahmen in bar entspricht somit der Ausgabe- bzw. Rücknahmepreis der Anteile einer Anteilsklasse dem am Bewertungstag berechneten modifizierten Nettoinventarwert dieser Anteilsklasse, zuzüglich der Ausgabekommission bzw. abzüglich der Rücknahmekommission.

Falls an einem Auftragstag die Summe der Zeichnungen und Rücknahmen in bar des jeweiligen Teilvermögens weder zu einem Nettovermögenszufluss noch zu einem Nettovermögensabfluss führt, entspricht der Ausgabe- bzw. Rücknahmepreis der Anteile einer Klasse dem am Bewertungstag berechneten Bewertungs-Nettoinventarwert dieser Anteilsklasse, zuzüglich der Ausgabekommission bzw. abzüglich der Rücknahmekommission.

Da durch Einzahlungen bzw. Auszahlungen in Anlagen statt in bar keine Nebenkosten für den Ankauf bzw. Verkauf der Anlagen entstehen (Geld/Brief-Spannen, marktconforme Courtagen, Kommissionen, Abgaben usw.), wird die Anzahl Anteile, auf die ein Anleger aufgrund seiner Zeichnung durch Sacheinlage bzw. Rücknahme durch Sachauslage Anspruch hat, gestützt auf den Bewertungs-Nettoinventarwert pro Anteil für einen bestimmten Bewertungstag ermittelt (vgl. § 18 Ziff. 6 des Fondsvertrages).

Bei Einzahlungen in Anlagen entspricht somit der Ausgabepreis der Anteile einer Klasse dem am Bewertungstag berechneten Bewertungs-Nettoinventarwert dieser Anteilsklasse, zuzüglich der Ausgabekommission.

Bei Auszahlungen in Anlagen entspricht somit der Rücknahmepreis der Anteile einer Klasse dem am Bewertungstag berechneten Bewertungs-Nettoinventarwert dieser Anteilsklasse, abzüglich der Rücknahmekommission.

Die Höhe der maximalen Ausgabe- bzw. Rücknahmekommission ist aus der nachfolgenden Ziff. 5.3.1 ersichtlich.

Die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (Geld/Brief-Spannen, marktconforme Courtagen, Kommissionen, Abgaben usw.), die einem Teilvermögen aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen, werden durch die Anwendung der oben beschriebenen SSP-Methode belastet.

Beim Umtausch von Anteilen einer Anteilsklasse in Anteile einer anderen Anteilsklasse des jeweiligen Teilvermögens gelangt der modifizierte Nettoinventarwert zur Anwendung (vgl. § 18 Ziff. 7 des Fondsvertrages).

Der zur Abrechnung gelangende Nettoinventarwert wird auf 1/100 der Rechnungseinheit des jeweiligen Teilvermögens oder, falls abweichend, der Referenzwährung der entsprechenden Anteilsklasse des jeweiligen Teilvermögens gerundet.

Für alle Teilvermögen des Umbrella-Fonds erfolgt die Valutierung mit einem Bankwerktag bezogen auf den Bewertungstag.

Die Anteile werden nicht verbrieft, sondern buchmässig geführt. Fraktionsanteile können bis auf 1/1'000 Anteile ausgegeben werden.

### **5.3 Vergütungen und Nebenkosten der zurzeit ausgegebenen Teilvermögen**

#### **5.3.1 Vergütungen und Nebenkosten zu Lasten der Anleger (Auszug aus § 20 des Fondsvertrages)**

Teilvermögen Swissscanto (CH) Equity Fund Nachhaltigkeit Small & Mid Cap

- Ausgabekommission zugunsten der Fondsleitung, Depotbank und/oder von Vertriebsträgern im In- und Ausland:
  - o AA CHF Klasse: höchstens 5.00%
  - o GT CHF Klasse: höchstens 2.00%
  - o Weitere Klassen: n/a
- Rücknahmekommission zugunsten der Fondsleitung, Depotbank und/oder von Vertriebsträgern im In- und Ausland:
  - o AA CHF Klasse: höchstens 0.50%
  - o GT CHF Klasse: höchstens 0.50%
  - o Weitere Klassen: n/a

Teilvermögen Swissscanto (CH) Commodity Fund Diversified CHF

- Ausgabekommission zugunsten der Fondsleitung, Depotbank und/oder von Vertriebsträgern im In- und Ausland:
  - o AA CHF Klasse: höchstens 5.00%
  - o CA CHF Klasse: höchstens 5.00%
  - o DT CHF Klasse: höchstens 2.00%
  - o GT CHF Klasse: höchstens 2.00%
  - o NT CHF Klasse: höchstens 2.00%
  - o Weitere Klassen: n/a

- Rücknahmekommission zugunsten der Fondsleitung Depotbank und/oder von Vertriebssträgern im In- und Ausland::
  - o AA CHF Klasse: höchstens 2.00%.
  - o CA CHF Klasse: höchstens 2.00%
  - o DT CHF Klasse: höchstens 1.00%
  - o GT CHF Klasse: höchstens 1.00%
  - o NT CHF Klasse: höchstens 1.00%
  - o Weitere Klassen: n/a

Teilvermögen Swisscanto (CH) Commodity Fund Diversified USD

- Ausgabekommission zugunsten der Fondsleitung, Depotbank und/oder von Vertriebssträgern im In- und Ausland:
  - o AA USD Klasse: höchstens 5.00%
  - o CA USD Klasse: höchstens 5.00%
  - o DT USD Klasse: höchstens 2.00%
  - o GT USD Klasse: höchstens 2.00%
  - o NT USD Klasse: höchstens 2.00%
  - o Weitere Klassen: n/a
- Rücknahmekommission zugunsten der Fondsleitung Depotbank und/oder von Vertriebssträgern im In- und Ausland::
  - o AA USD Klasse: höchstens 2.00%.
  - o CA USD Klasse: höchstens 2.00%
  - o DT USD Klasse: höchstens 1.00%
  - o GT USD Klasse: höchstens 1.00%
  - o NT USD Klasse: höchstens 1.00%
  - o Weitere Klassen: n/a

Kommission für die Auszahlung des Liquidationsbetrages bei Auflösung des Umbrella-Fonds, eines Teilvermögens oder einer Klasse: höchstens 0.50% der Bruttoauszahlung.

**5.3.2 Vergütungen und Nebenkosten zu Lasten des Vermögens der Teilvermögen (Auszug aus § 21 i.V.m. §§ 35A/B und 36C des Fondsvertrages)**

Pauschale Verwaltungskommission der Fondsleitung

Anteilsklassen AT CHF, AT EUR, AT GBP, AT USD, AA CHF, AA EUR, AA GBP, AA USD:

- Swisscanto (CH) Equity Fund Nachhaltigkeit Small & Mid Cap: höchstens 2.20% p.a.
- Swisscanto (CH) Commodity Fund Diversified CHF: höchstens 2.00% p.a.
- Swisscanto (CH) Commodity Fund Diversified USD: höchstens 2.00% p.a.

Anteilsklassen BT CHF, BT EUR, BT GBP, BT USD, BA CHF, BA EUR, BA GBP, BA USD:

- Swisscanto (CH) Equity Fund Nachhaltigkeit Small & Mid Cap: höchstens 1.65% p.a.
- Swisscanto (CH) Commodity Fund Diversified CHF: höchstens 1.50% p.a.
- Swisscanto (CH) Commodity Fund Diversified USD: höchstens 1.50% p.a.

Anteilstklassen: CT CHF, CT EUR, CT GBP, CT USD, CA CHF, CA EUR, CA GBP, CA USD:

- Swisscanto (CH) Equity Fund Nachhaltigkeit Small & Mid Cap: höchstens 1.45% p.a.
- Swisscanto (CH) Commodity Fund Diversified CHF: höchstens 1.30% p.a.
- Swisscanto (CH) Commodity Fund Diversified USD: höchstens 1.30% p.a

Anteilstklassen: DT CHF, DT EUR, DT GBP, DT USD, DA CHF, DA EUR, DA GBP, DA USD:

- Swisscanto (CH) Equity Fund Nachhaltigkeit Small & Mid Cap: höchstens 1.3% p.a.
- Swisscanto (CH) Commodity Fund Diversified CHF: höchstens 1.20% p.a.
- Swisscanto (CH) Commodity Fund Diversified USD: höchstens 1.20% p.a

Anteilstklassen: GT CHF, GT EUR, GT GBP, GT USD, GA CHF, GA EUR, GA GBP, GA USD:

- Swisscanto (CH) Equity Fund Nachhaltigkeit Small & Mid Cap: höchstens 1.1% p.a.
- Swisscanto (CH) Commodity Fund Diversified CHF: höchstens 1.00% p.a.
- Swisscanto (CH) Commodity Fund Diversified USD: höchstens 1.00% p.a

Anteilstklassen: MT CHF, MT EUR, MT GBP, MT USD, MA CHF, MA EUR, MA GBP, MA USD: 0%. Die Entschädigung der Fondsleitung für die Leitung, das Asset Management und, sofern entschädigt, den Vertrieb sowie andere anfallende Kosten, insbesondere die Kommissionen und Kosten der Depotbank erfolgt im Rahmen der in Ziff. 1.1 des Prospektes und in § 6 Ziff. 4 des Fondsvertrages genannten vertraglichen Vereinbarungen bzw. Regelungen.

Anteilstklassen: NT CHF, NT EUR, NT GBP, NT USD, NA CHF, NA EUR, NA GBP, NA USD: 0%. Die Entschädigung der Fondsleitung für die Leitung, das Asset Management und, sofern entschädigt, den Vertrieb sowie andere anfallende Kosten, insbesondere die Kommissionen und Kosten der Depotbank erfolgt im Rahmen der in Ziff. 1.1 des Prospektes und in § 6 Ziff. 4 des Fondsvertrages genannten vertraglichen Vereinbarungen bzw. Regelungen.

Anteilstklassen: ST CHF, ST EUR, ST GBP, ST USD, SA CHF, SA EUR, SA GBP, SA USD: 0%. Die Entschädigung der Fondsleitung für die Leitung, das Asset Management und, sofern entschädigt, den Vertrieb sowie andere anfallende Kosten, insbesondere die Kommissionen und Kosten der Depotbank erfolgt im Rahmen der in Ziff. 1.1 des Prospektes und in § 6 Ziff. 4 des Fondsvertrages genannten vertraglichen Vereinbarungen bzw. Regelungen.

Die pauschale Verwaltungskommission wird verwendet für die Leitung, das Asset Management und gegebenenfalls für den Vertrieb der Teilvermögen wie auch für die Entschädigung der Depotbank für die von ihr erbrachten Dienstleistungen wie die Aufbewahrung des Fondsvermögens, die Besorgung des Zahlungsverkehrs und die sonstigen in § 4 des Fondsvertrages aufgeführten Aufgaben.

Werden in Zusammenhang mit der Leitung, dem Asset Management, dem Vertrieb und/oder mit Aufgaben der Depotbank Dritte beigezogen, können aus der Verwaltungskommission auch Entschädigungen Dritter vergütet werden.

Aus der Verwaltungskommission der Fondsleitung können insbesondere Retrozessionen und/oder Rabatte bezahlt werden.

Aus § 21 des Fondsvertrages ist ersichtlich, welche Vergütungen und Nebenkosten nicht in der pauschalen Verwaltungskommission enthalten sind.

Wie die unten stehenden Tabellen näher erläutert, setzt sich die pauschale Verwaltungskommission aus den zwei Bestandteilen pauschale Management Fee und pauschale Administration Fee zusammen. Die effektiv erhobene pauschale Management Fee und die effektiv erhobene pauschale Administration Fee dürfen in ihrer Summe den Satz der maximalen pauschalen Verwaltungskommission der jeweiligen Anteilsklasse nicht übersteigen.

Teilvermögen Swissscanto (CH) Equity Fund Nachhaltigkeit Small & Mid Cap

Bezeichnung	Zweck	Anteilsklassen AT CHF, AT EUR, AT GBP, AT USD, AA CHF, AA EUR, AA GBP, AA USD	Anteilsklassen BT CHF, BT EUR, BT GBP, BT USD, BA CHF, BA EUR, BA GBP, BA USD	Anteilsklassen CT CHF, CT EUR, CT GBP, CT USD, CA CHF, CA EUR, CA GBP, CA USD	Anteilsklassen DT CHF, DT EUR, DT GBP, DT USD, DA CHF, DA EUR, DA GBP, DA USD	Anteilsklassen GT CHF, GT EUR, GT GBP, GT USD, GA CHF, GA EUR, GA GBP, GA USD	Anteilsklassen MT CHF, MT EUR, MT GBP, MT USD, MA CHF, MA EUR, MA GBP, MA USD, NT CHF, NT EUR, NT GBP, NT USD, NA CHF, NA EUR, NA GBP, NA USD, ST CHF, ST EUR, ST GBP, ST USD, SA CHF, SA EUR, SA GBP, SA USD
Pauschale Verwaltungskommission (PVK) (max. p.a.)	Entschädigung der Fondsverwaltung	2.20%	1.65%	1.45%	1.30%	1.10%	n/a
Pauschale Management Fee (PMF) (max. p.a.)	Entschädigung der Verwaltungstätigkeit (Asset Management) und ggf. der Vertriebstätigkeit	1.75%	1.30%	1.15%	1.05%	0.90%	n/a
Pauschale Administration Fee (PAF) (max. p.a.)	Entschädigung für die Leitung und die Administration	0.50%	0.50%	0.50%	0.25%	0.25%	n/a

Teilvermögen Swisscanto (CH) Commodity Fund Diversified CHF

Bezeichnung	Zweck	Anteilsklassen AT CHF, AT EUR, AT GBP, AT USD, AA CHF, AA EUR, AA GBP, AA USD	Anteilsklassen BT CHF, BT EUR, BT GBP, BT USD, BA CHF, BA EUR, BA GBP, BA USD	Anteilsklassen CT CHF, CT EUR, CT GBP, CT USD, CA CHF, CA EUR, CA GBP, CA USD	Anteilsklassen DT CHF, DT EUR, DT GBP, DT USD, DA CHF, DA EUR, DA GBP, DA USD	Anteilsklassen GT CHF, GT EUR, GT GBP, GT USD, GA CHF, GA EUR, GA GBP, GA USD	Anteilsklassen MT CHF, MT EUR, MT GBP, MT USD, MA CHF, MA EUR, MA GBP, MA USD, NT CHF, NT EUR, NT GBP, NT USD, NA CHF, NA EUR, NA GBP, NA USD, ST CHF, ST EUR, ST GBP, ST USD, SA CHF, SA EUR, SA GBP, SA USD
Pauschale Verwaltungskommission (PVK) (max. p.a.)	Entschädigung der Fondsverwaltung	2.00%	1.50%	1.30%	1.20%	1.00%	n/a
Pauschale Management Fee (PMF) (max. p.a.)	Entschädigung der Verwaltungstätigkeit (Asset Management) und ggf. der Vertriebstätigkeit	1.60%	1.20%	1.05%	0.95%	0.80%	n/a
Pauschale Administration Fee (PAF) (max. p.a.)	Entschädigung für die Leitung und die Administration	0.50%	0.50%	0.50%	0.25%	0.25%	n/a

## Teilvermögen Swisscanto (CH) Commodity Fund Diversified USD

Bezeichnung	Zweck	Anteilsklas- sen AT CHF, AT EUR, AT GBP, AT USD, AA CHF, AA EUR, AA GBP, AA USD	Anteilsklas- sen BT CHF, BT EUR, BT GBP, BT USD, BA CHF, BA EUR, BA GBP, BA USD	Anteilsklas- sen CT CHF, CT EUR, CT GBP, CT USD, CA CHF, CA EUR, CA GBP, CA USD	Anteils- klassen DT CHF, DT EUR, DT GBP, DT USD, DA CHF, DA EUR, DA GBP, DA USD	Anteils- klassen GT CHF, GT EUR, GT GBP, GT USD, GA CHF, GA EUR, GA GBP, GA USD	Anteilsklas- sen MT CHF, MT EUR, MT GBP, MT USD, MA CHF, MA EUR, MA GBP, MA USD, NT CHF, NT EUR, NT GBP, NT USD, NA CHF, NA EUR, NA GBP, NA USD, ST CHF, ST EUR, ST GBP, ST USD, SA CHF, SA EUR, SA GBP, SA USD
Pauschale Verwal- tungskommission (PVK) (max. p.a.)	Entschädigung der Fondsverwaltung	2.00%	1.50%	1.30%	1.20%	1.00%	n/a
Pauschale Manage- ment Fee (PMF) (max. p.a.)	Entschädigung der Verwaltungstätigkeit (Asset Management) und ggf. der Ver- triebstätigkeit	1.60%	1.20%	1.05%	0.95%	0.80%	n/a
Pauschale Administ- ration Fee (PAF) (max. p.a.)	Entschädigung für die Leitung und die Administration	0.50%	0.50%	0.50%	0.25%	0.25%	n/a

Der effektiv angewandte Satz der pauschalen Verwaltungskommission ist jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.

### 5.3.3 Zahlung von Retrozessionen und Rabatten

Die Fondsleitung und deren Beauftragte können Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit bzw. der Vermittlung von Fondsanteilen in der Schweiz oder von der Schweiz aus bezahlen.

Mit dieser Entschädigung können insbesondere folgende Dienstleistungen abgegolten werden:

- Erstellung, Bereitstellung und/oder Versand von Fondsdokumenten (inkl. Marketingunterlagen) und Publikationen;
- Ernennung von Vertriebsträgern und/oder Vermittlern von Fondsanteilen;
- Relationship Management (Zurverfügungstellung von Dokumentationen, Verkaufsgespräche, Road Shows, Teilnahme an Messen und anderen Veranstaltungen etc.);
- Aufgaben zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Anforderungen (Sorgfaltspflichten in Bereichen wie Abklärung der Kundenbedürfnisse und Vertriebsbeschränkungen / Überwachung von Vertriebsträgern / Beauftragung einer Prüfgesellschaft mit der Prüfung der Einhaltung gewisser Pflichten des Vertriebsträgers, insbesondere der Bestimmungen für die Vertriebsträger der Swiss Funds & Asset Management Association SFAMA etc.);

- Know-how-Vermittlung und Beantwortung von auf das Anlageprodukt oder den Anbieter bezogenen Fragen;
- Schulung von Kundenberatern und anderen Vertriebsmitarbeitenden im Bereich der kollektiven Kapitalanlagen;
- etc.

Retrozessionen gelten nicht als Rabatte auch wenn sie ganz oder teilweise letztendlich an die Anleger weitergeleitet werden.

Die Empfänger der Retrozessionen gewährleisten eine transparente Offenlegung und informieren den Anleger von sich aus kostenlos über die Höhe der Entschädigung, die sie für den Vertrieb erhalten können.

Auf Anfrage legen die Empfänger der Retrozessionen die effektiv erhaltenen Beträge, welche sie für den Vertrieb der kollektiven Kapitalanlagen dieser Anleger erhalten, offen.

Die Fondsleitung und deren Beauftragte können im Vertrieb in der Schweiz oder von der Schweiz aus Rabatte auf Verlangen direkt Anlegern oder an Anleger bezahlen. Rabatte dienen dazu, die auf die betreffenden Anleger entfallenden Gebühren oder Kosten zu reduzieren. Rabatte sind zulässig, sofern sie

- aus Gebühren der Fondsleitung bezahlt werden und somit das Fondsvermögen nicht zusätzlich belasten;
- aufgrund von objektiven Kriterien gewährt werden;
- sämtlichen Anlegern, welche die objektiven Kriterien erfüllen und die Rabatte verlangen, unter gleichen zeitlichen Voraussetzungen grundsätzlich im gleichen Umfang gewährt werden.

Die objektiven Kriterien zur Gewährung von Rabatten durch die Fondsleitung sind:

- Das vom Anleger gezeichnete Volumen bzw. das von ihm gehaltene Gesamtvolumen des Vermögens des Teilvermögens oder gegebenenfalls in der Produktpalette des Promoters (inklusive Swisscanto Gruppe, Swisscanto Anlagestiftung, Swisscanto Anlagestiftung Avant etc.);
- die Höhe der vom Anleger generierten Gebühren;
- das vom Anleger praktizierte Anlageverhalten (z.B. die erwartete Anlagedauer);
- die Unterstützungsbereitschaft des Anlegers in der Lancierungsphase von Teilvermögen;

Auf Anfrage des Anlegers legt die Fondsleitung die entsprechende Höhe der Rabatte kostenlos offen.

### 5.3.4 Total Expense Ratio (TER)

Der Koeffizient der gesamten, laufend dem Vermögen der Teilvermögen belasteten Kosten (TER) betrug:

Teilvermögen	TER exkl. Performance Fee / inkl. Performance Fee 1.10.14 - 30.09.15	TER 1.10.15 - 30.09.16	TER 1.10.16 - 30.09.17
Swisscanto (CH) Equity Fund Nachhaltigkeit Small & Mid Cap AA CHF Klasse GT CHF Klasse Weitere Klassen	1.57% 0.79% <sup>1</sup> n/a	1.57% 0.76% n/a	1.87% n/a <sup>2</sup> n/a
Swisscanto (CH) Commodity Fund Diversified CHF AA CHF Klasse CA CHF Klasse DT CHF Klasse GT CHF Klasse NT CHF Klasse Weitere Klassen	1.86% 1.09% <sup>3</sup> 0.92% 0.79% <sup>4</sup> 0.00% n/a	1.92% 1.11% 0.81% n/a	1.83% 0.94% 0.82% n/a
Swisscanto (CH) Commodity Fund Diversified USD AA USD Klasse CA USD Klasse DT USD Klasse GT USD Klasse NT USD Klasse Weitere Klassen	1.86% 1.06% <sup>5</sup> 0.98% n/a	1.88% 1.07% n/a	1.83% 0.95% 0.83% n/a

### 5.3.5 Gebührenteilungsvereinbarungen („commission sharing agreements“) und geldwerte Vorteile („soft commissions“)

Ein Teil der Aufträge wird über Gebührenteilungsvereinbarungen (Commission Sharing Agreements) durchgeführt.

Die Fondsleitung stellt sicher, dass soft commissions bzw. damit abgegoltene Leistungen direkt oder indirekt dem Fonds zugute kommen (z.B. Finanzanalysen, Markt- und Kursinformationssysteme).

<sup>1</sup>Diese Anteilsklasse wurde am 05.11.2014 lanciert (TER annualisiert).

<sup>2</sup> Diese Anteilsklasse wurde am 28.04.2017 geschlossen.

<sup>3</sup>Diese Anteilsklasse wurde am 09.01.2015 lanciert (TER annualisiert).

<sup>4</sup>Diese Anteilsklasse wurde am 09.01.2015 lanciert (TER annualisiert).

<sup>5</sup>Diese Anteilsklasse wurde am 09.01.2015 lanciert (TER annualisiert).

<sup>6</sup>Diese Anteilsklasse wurde am 09.01.2015 lanciert (TER annualisiert).

### **5.3.6 Anlagen in verbundene kollektive Kapitalanlagen:**

Erwirbt die Fondsleitung Anteile bzw. Aktien anderer kollektiver Kapitalanlagen, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist (verbundene Zielfonds), so darf sie allfällige Ausgabe- oder Rücknahmekommissionen der verbundenen Zielfonds nicht den Teilvermögen belasten, es sei denn, diese werden zu Gunsten des Fondsvermögens des Zielfonds erhoben.

### **5.4 Publikationen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen**

Weitere Informationen über den Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen sind im letzten Jahres- und Halbjahresbericht enthalten. Zudem können die aktuellsten Informationen im Internet unter [www.swisscanto.com](http://www.swisscanto.com) abgerufen werden.

Der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, die wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger und die Jahres- bzw. Halbjahresberichte können bei der Fondsleitung, der Depotbank und allen Vertriebsträgern kostenlos bezogen werden.

Bei einer Fondsvertragsänderung, einem Wechsel der Fondsleitung oder der Depotbank sowie Auflösung des Umbrella-Fonds bzw. eines Teilvermögens erfolgt die Veröffentlichung durch die Fondsleitung auf der elektronischen Plattform [www.fundinfo.com](http://www.fundinfo.com).

Preisveröffentlichungen für alle Anteilklassen jedes Teilvermögens erfolgen täglich auf der elektronischen Plattform [www.fundinfo.com](http://www.fundinfo.com).

### **5.5 Verkaufsrestriktionen**

Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen der Teilvermögen im Ausland kommen die dort geltenden Bestimmungen zur Anwendung.

- a) Für folgende Länder liegt eine Vertriebsbewilligung vor:
  - Schweiz
- b) Anteile von Teilvermögen des Swisscanto (CH) Investment Fund V dürfen innerhalb der USA weder angeboten, verkauft noch ausgeliefert werden. Anteile der Teilvermögen dürfen Bürgern der USA oder Personen mit Wohnsitz in den USA oder anderen natürlichen oder juristischen Personen, deren Einkommen und/oder Ertrag, ungeachtet der Herkunft, der US-Einkommensteuer unterliegt, sowie Personen, die gemäss Regulation S des US Securities Act von 1933 und/oder dem US Commodity Exchange Act in der jeweils aktuellen Fassung als US-Personen gelten, weder angeboten noch verkauft oder ausgeliefert werden.

### **5.6 Ausführliche Bestimmungen**

Alle weiteren Angaben zum Umbrella-Fonds, wie zum Beispiel die Bewertung der Teilvermögen, die Aufzählung sämtlicher dem Anleger und den Teilvermögen belasteten Vergütungen und Nebenkosten sowie die Verwendung des Erfolges, gehen im Detail aus dem Fondsvertrag hervor.

## **Teil II - Fondsvertrag**

### **Allgemeiner Teil**

#### **I. Grundlagen**

##### **§ 1 Bezeichnung, Firma und Sitz von Fondsleitung, Depotbank und Vermögensverwalter**

1. Unter der Bezeichnung Swisscanto (CH) Investment Fund V besteht ein vertraglicher Umbrella-Fonds der Kategorie "Übrige Fonds für traditionelle Anlagen" (der Umbrella-Fonds) im Sinne von Art. 25 ff. i.V.m. Art. 68 bis 70 und i.V.m. Art. 92 f. des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 (KAG), der in die folgenden Teilvermögen unterteilt ist:

- Swisscanto (CH) Equity Fund Nachhaltigkeit Small & Mid Cap
- Swisscanto (CH) Commodity Fund Diversified CHF
- Swisscanto (CH) Commodity Fund Diversified USD

Zusätzlich zu diesem Allgemeinen Teil sind für jedes Teilvermögen ergänzende Bestimmungen in einem Besonderen Teil festgelegt. Der Allgemeine Teil und die ergänzenden Bestimmungen des Besonderen Teils bilden insgesamt den Fondsvertrag dieses Umbrella-Fonds.

2. Fondsleitung ist die Swisscanto Fondsleitung AG, Zürich.

3. Depotbank ist die Zürcher Kantonalbank, Zürich.

4. Vermögensverwalterin aller Teilvermögen ist die Zürcher Kantonalbank, Zürich.

#### **II. Rechte und Pflichten der Vertragsparteien**

##### **§ 2 Der Fondsvertrag**

Die Rechtsbeziehungen zwischen Anlegern<sup>7</sup> einerseits und Fondsleitung sowie Depotbank andererseits werden durch den vorliegenden Fondsvertrag und die einschlägigen Bestimmungen der Kollektivanlagengesetzgebung geordnet.

##### **§ 3 Die Fondsleitung**

1. Die Fondsleitung verwaltet die Teilvermögen für Rechnung der Anleger selbständig und in eigenem Namen. Sie entscheidet insbesondere über die Ausgabe von Anteilen, die Anlagen und deren Bewertung. Sie berechnet die Nettoinventarwerte der Teilvermögen und setzt Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie Gewinnausschüttungen fest. Sie macht alle zum Umbrella-Fonds bzw. zu den Teilvermögen gehörenden Rechte geltend.

---

<sup>7</sup> Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsspezifische Differenzierung, z.B. Anlegerinnen und Anleger, verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten grundsätzlich für beide Geschlechter.

2. Die Fondsleitung und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftsführung erforderlich sind. Sie gewährleisten eine transparente Rechenschaftsablage und informieren angemessen über diesen Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen. Sie legen sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie deren Verwendung offen; über Entschädigungen für den Vertrieb kollektiver Kapitalanlagen in Form von Provisionen, Courtagen und anderen geldwerten Vorteilen informieren sie die Anleger vollständig, wahrheitsgetreu und verständlich.
3. Die Fondsleitung kann für alle oder einzelne Teilvermögen die Anlageentscheide sowie weitere Teilaufgaben delegieren, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwaltung liegt. Sie beauftragt ausschliesslich Personen, die für die einwandfreie Ausführung der Aufgabe qualifiziert sind, und stellt die Instruktion sowie Überwachung und Kontrolle der Durchführung des Auftrages sicher.

Die Anlageentscheide dürfen nur an Vermögensverwalter delegiert werden, die einer anerkannten Aufsicht unterstehen.

Verlangt das ausländische Recht eine Vereinbarung über Zusammenarbeit und Informationsaustausch mit den ausländischen Aufsichtsbehörden, so darf die Fondsleitung die Anlageentscheide nur an einen Vermögensverwalter im Ausland delegieren, wenn eine solche Vereinbarung zwischen der FINMA und den für die betreffenden Anlageentscheide relevanten ausländischen Aufsichtsbehörden besteht.

Die Fondsleitung ist namentlich berechtigt, die Fällung der laufenden Anlageentscheide für alle oder einzelne Teilvermögen an die Depotbank zu delegieren, sofern diese Tätigkeit bei der Depotbank durch Mitarbeiter in Organisationseinheiten ausgeführt wird, die nicht mit der Wahrnehmung der Rechte und Pflichten als Depotbank befasst sind.

Für Handlungen ihrer Beauftragten haftet die Fondsleitung wie für eigenes Handeln.

4. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank eine Änderung dieses Fondsvertrages bei der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung einreichen (siehe § 28) sowie mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde weitere Teilvermögen eröffnen.
5. Die Fondsleitung kann einzelne Teilvermögen mit anderen Teilvermögen oder mit anderen Anlagefonds gemäss den Bestimmungen von § 26 vereinigen oder die einzelnen Teilvermögen gemäss den Bestimmungen von § 27 auflösen.
6. Die Fondsleitung hat Anspruch auf die in §§ 20 und 21 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen ist, und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.

#### **§ 4 Die Depotbank**

1. Die Depotbank bewahrt das Vermögen der Teilvermögen auf. Sie besorgt die Ausgabe und Rücknahme der Fondsanteile sowie den Zahlungsverkehr für die Teilvermögen.
2. Die Depotbank und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftsführung erforderlich sind. Sie gewährleisten eine trans-

parente Rechenschaftsablage und informieren angemessen über diesen Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen. Sie legen sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie deren Verwendung offen; über Entschädigungen für den Vertrieb kollektiver Kapitalanlagen in Form von Provisionen, Courtagen und anderen geldwerten Vorteilen informieren sie die Anleger vollständig, wahrheitsgetreu und verständlich.

3. Die Depotbank ist für die Konto- und Depotführung des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen verantwortlich, kann aber nicht selbständig über deren Vermögen verfügen.
4. Die Depotbank gewährleistet, dass ihr bei Geschäften, die sich auf das Vermögen eines Teilvermögens beziehen, der Gegenwert innert der üblichen Fristen übertragen wird. Sie benachrichtigt die Fondsleitung, falls der Gegenwert nicht innert der üblichen Frist erstattet wird, und fordert von der Gegenpartei Ersatz für den betroffenen Vermögenswert, sofern dies möglich ist.
5. Die Depotbank führt die erforderlichen Aufzeichnungen und Konten so, dass sie jederzeit die verwahrten Vermögensgegenstände der einzelnen Teilvermögen voneinander unterscheiden kann.

Die Depotbank prüft bei Vermögensgegenständen, die nicht in Verwahrung genommen werden können, das Eigentum der Fondsleitung und führt darüber Aufzeichnungen.

6. Die Depotbank kann Dritt- und Sammelverwahrer im In- oder Ausland mit der Aufbewahrung des Fondsvermögens beauftragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwahrung liegt. Sie prüft und überwacht, ob der von ihr beauftragte Dritt- oder Sammelverwahrer:
  - a) über eine angemessene Betriebsorganisation, finanzielle Garantien und die fachlichen Qualifikationen verfügt, die für die Art und die Komplexität der Vermögensgegenstände, die ihm anvertraut wurden, erforderlich sind;
  - b) einer regelmässigen externen Prüfung unterzogen und damit sichergestellt wird, dass sich die Finanzinstrumente in seinem Besitz befinden;
  - c) die von der Depotbank erhaltenen Vermögensgegenstände so verwahrt, dass sie von der Depotbank durch regelmässige Bestandesabgleiche zu jeder Zeit eindeutig als zum Fondsvermögen gehörend identifiziert werden können;
  - d) die für die Depotbank geltenden Vorschriften hinsichtlich der Wahrnehmung ihrer delegierten Aufgaben und der Vermeidung von Interessenkollisionen einhält.

Die Depotbank haftet für den durch den Beauftragten verursachten Schaden, sofern sie nicht nachweisen kann, dass sie bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat. Der Prospekt enthält Ausführungen zu den mit der Übertragung der Aufbewahrung auf Dritt- und Sammelverwahrer verbundenen Risiken.

Für Finanzinstrumente darf die Übertragung im Sinne des vorstehenden Absatzes nur an beaufsichtigte Dritt- oder Sammelverwahrer erfolgen. Davon ausgenommen ist die zwingende Verwahrung an einem Ort, an dem die Übertragung an beaufsichtigte Dritt- oder Sammelverwahrer nicht möglich ist, wie insbesondere aufgrund zwingender Rechtsvorschriften oder der Modalitäten des Anlageprodukts. Die Anleger sind im Prospekt über die Aufbewahrung durch nicht beaufsichtigte Dritt- oder Sammelverwahrer zu informieren.

7. Die Depotbank sorgt dafür, dass die Fondsleitung das Gesetz und den Fondsvertrag beachtet. Sie prüft, ob die Berechnung der Nettoinventarwerte und der Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile sowie die

Anlageentscheide Gesetz und Fondsvertrag entsprechen und ob der Erfolg nach Massgabe des Fondsvertrages verwendet wird. Für die Auswahl der Anlagen, welche die Fondsleitung im Rahmen der Anlagevorschriften trifft, ist die Depotbank nicht verantwortlich.

8. Die Depotbank hat Anspruch auf die in den §§ 20 und 21 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen ist, und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.
9. Die Depotbank ist für die Aufbewahrung der Vermögen der Zielfonds, in welche die Teilvermögen investieren, nicht verantwortlich, es sei denn, ihr wurde diese Aufgabe übertragen.

## **§ 5 Die Anleger**

1. Der Kreis der Anleger ist nicht beschränkt. Für einzelne Anteilsklassen sind Beschränkungen gemäss § 6 Ziff. 4 möglich.
2. Die Anleger erwerben mit Vertragsabschluss und der Einzahlung in bar eine Forderung gegen die Fondsleitung auf Beteiligung am Vermögen und am Ertrag eines Teilvermögens des Umbrella-Fonds. Anstelle der Einzahlung in bar kann auf Antrag des Anlegers und mit Zustimmung der Fondsleitung eine Sacheinlage gemäss den Bestimmungen von § 19 Ziff. 7 vorgenommen werden. Die Forderung der Anleger ist in Anteilen begründet.
3. Die Anleger sind nur am Vermögen und am Ertrag desjenigen Teilvermögens berechtigt, an dem sie beteiligt sind. Für die auf ein einzelnes Teilvermögen entfallenden Verbindlichkeiten haftet nur das betreffende Teilvermögen.
4. Die Anleger sind nur zur Einzahlung des von ihnen gezeichneten Anteils in das entsprechende Teilvermögen verpflichtet. Ihre persönliche Haftung für Verbindlichkeiten des Umbrella-Fonds bzw. Teilvermögens ist ausgeschlossen.
5. Die Anleger erhalten bei der Fondsleitung jederzeit Auskunft über die Grundlagen für die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil. Machen die Anleger ein Interesse an näheren Angaben über einzelne Geschäfte der Fondsleitung wie die Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten, über das Riskmanagement oder über Sacheinlagen bzw. –auslagen geltend, so erteilt ihnen die Fondsleitung auch darüber jederzeit Auskunft. Die Anleger können beim Gericht am Sitz der Fondsleitung verlangen, dass die Prüfungsgesellschaft oder eine andere sachverständige Person den abklärungsbedürftigen Sachverhalt untersucht und ihnen darüber Bericht erstattet.
6. Die Anleger können den Fondsvertrag jederzeit kündigen und die Auszahlung ihres Anteils am entsprechenden Teilvermögen in bar verlangen. Anstelle der Auszahlung in bar kann auf Antrag des Anlegers und mit Zustimmung der Fondsleitung eine Sachauslage gemäss den Bestimmungen von § 19 Ziff. 7 vorgenommen werden.
7. Die Anleger sind verpflichtet, der Fondsleitung, der Depotbank und ihren Beauftragten gegenüber auf Verlangen nachzuweisen, dass sie die gesetzlichen oder fondsvertraglichen Voraussetzungen für die Beteiligung an einem Teilvermögen oder einer Anteilsklasse erfüllen bzw. nach wie vor erfüllen. Überdies sind sie verpflichtet, die Fondsleitung, die Depotbank und deren Beauftragte umgehend zu informieren, sobald sie diese Voraussetzungen nicht mehr erfüllen.
8. Die Anteile eines Anlegers müssen durch die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, wenn:

- a) dies zur Wahrung des Rufes des Finanzplatzes, namentlich zur Bekämpfung der Geldwäscherei, erforderlich ist;
  - b) der Anleger die gesetzlichen oder vertraglichen Voraussetzungen zur Teilnahme an einem Teilvermögen nicht mehr erfüllt.
9. Zusätzlich können die Anteile eines Anlegers durch die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, wenn:
- a) die Beteiligung des Anlegers an einem Teilvermögen geeignet ist, die wirtschaftlichen Interessen der übrigen Anleger massgeblich zu beeinträchtigen, insbesondere wenn die Beteiligung steuerliche Nachteile für den Umbrella-Fonds bzw. ein Teilvermögen im In- oder Ausland zeitigen kann;
  - b) Anleger ihre Anteile in Verletzung von Bestimmungen eines auf sie anwendbaren in- oder ausländischen Gesetzes, dieses Fondsvertrages oder des Prospekts erworben haben oder halten;
  - c) die wirtschaftlichen Interessen der Anleger beeinträchtigt werden, insbesondere in Fällen, wo einzelne Anleger durch systematische Zeichnungen und unmittelbar darauf folgende Rücknahmen Vermögensvorteile zu erzielen versuchen, indem sie Zeitunterschiede zwischen der Festlegung der Schlusskurse und der Bewertung des Vermögens der Teilvermögen ausnutzen (Market Timing).

## **§ 6 Anteile und Anteilklassen**

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank und Genehmigung der Aufsichtsbehörde für jedes Teilvermögen jederzeit verschiedene Anteilklassen schaffen, aufheben oder vereinigen. Alle Anteilklassen berechtigen zur Beteiligung am ungeteilten Vermögen des entsprechenden Teilvermögens, welches seinerseits nicht segmentiert ist. Diese Beteiligung kann aufgrund klassenspezifischer Kostenbelastungen oder aufgrund klassenspezifischer Erträge unterschiedlich ausfallen und die verschiedenen Anteilklassen können deshalb einen unterschiedlichen Nettoinventarwert pro Anteil aufweisen. Für klassenspezifische Kostenbelastungen haftet das Vermögen des Teilvermögens als Ganzes.
2. Die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilklassen wird im den Publikationsorgan bekannt gemacht. Nur die Vereinigung gilt als Änderung des Fondsvertrages im Sinne von § 28.
3. Die verschiedenen Anteilklassen der Teilvermögen können sich namentlich hinsichtlich Kostenstruktur, Referenzwährung, Währungsabsicherung, Ausschüttung oder Thesaurierung der Erträge, Mindestanlage sowie Anlegerkreis unterscheiden.

Vergütungen und Kosten werden nur derjenigen Anteilklassse belastet, der eine bestimmte Leistung zukommt. Vergütungen und Kosten, die nicht eindeutig einer Anteilklassse zugeordnet werden können, werden den einzelnen Anteilklassen im Verhältnis zum Vermögen des Teilvermögens belastet.

4. Zur Zeit bestehen für die Teilvermögen folgende Anteilklassen:
  - AT CHF, AT EUR, AT GBP, AT USD;
  - AA CHF, AA EUR, AA GBP, AA USD;
  - BT CHF, BT EUR, BT GBP, BT USD;
  - BA CHF, BA EUR, BA GBP, BA USD;
  - CT CHF, CT EUR, CT GBP, CT USD;

- CA CHF, CA EUR, CA GBP, CA USD;
- DT CHF, DT EUR, DT GBP, DT USD;
- DA CHF, DA EUR, DA GBP, DA USD;
- GT CHF, GT EUR, GT GBP, GT USD;
- GA CHF, GA EUR, GA GBP, GA USD;
- MT CHF, MT EUR, MT GBP, MT USD;
- MA CHF, MA EUR, MA GBP, MA USD;
- NT CHF, NT EUR, NT GBP, NT USD;
- NA CHF, NA EUR, NA GBP, NA USD;
- ST CHF, ST EUR, ST GBP, ST USD;
- SA CHF, SA EUR, SA GBP, SA USD.
- Anteile der Anteilsklassen AT CHF, AT EUR, AT GBP, AT USD werden allen Anlegern angeboten und können grundsätzlich von sämtlichen Vertriebssträgern angeboten werden. Es wird eine pauschale Verwaltungskommission zulasten des Fondsvermögens erhoben (§ 21 Ziff. 1 des Fondsvertrages) und die Erträge werden thesauriert (§ 24 Ziff. 2 des Fondsvertrages).

Anteile der Anteilsklassen AA CHF, AA EUR, AA GBP, AA USD werden allen Anlegern angeboten und können grundsätzlich von sämtlichen Vertriebssträgern angeboten werden. Es wird eine pauschale Verwaltungskommission zulasten des Fondsvermögens erhoben (§ 21 Ziff. 1 des Fondsvertrages) und die Erträge werden ausgeschüttet (§ 24 Ziff. 1 des Fondsvertrages).

- Anteile der Anteilsklassen BT CHF, BT EUR, BT GBP, BT USD werden allen Anlegern angeboten, welche einen schriftlichen Anlageberatungsvertrag oder einen anderen Vertrag, welcher die Zulassung zu den oben genannten Anteilsklassen umfasst, mit einem Kooperationspartner abgeschlossen haben. Die Anteile der oben genannten Anteilsklassen können nur von Kooperationspartnern angeboten werden, sofern eine entsprechende Kooperationsvereinbarung mit der Swisscanto Fondsleitung AG oder mit einer anderen Gesellschaft der Swisscanto Gruppe besteht. Es wird eine pauschale Verwaltungskommission zulasten des Fondsvermögens erhoben (§ 21 Ziff. 1 des Fondsvertrages) und die Erträge werden thesauriert (§ 24 Ziff. 2 des Fondsvertrages).

Anteile der Anteilsklassen BA CHF, BA EUR, BA GBP, BA USD werden allen Anlegern angeboten, welche einen schriftlichen Anlageberatungsvertrag oder einen anderen Vertrag, welcher die Zulassung zu den oben genannten Anteilsklassen umfasst, mit einem Kooperationspartner abgeschlossen haben. Die Anteile der oben genannten Anteilsklassen können nur von Kooperationspartnern angeboten werden, sofern eine entsprechende Kooperationsvereinbarung mit der Swisscanto Fondsleitung AG oder mit einer anderen Gesellschaft der Swisscanto Gruppe besteht. Es wird eine pauschale Verwaltungskommission zulasten des Fondsvermögens erhoben (§ 21 Ziff. 1 des Fondsvertrages) und die Erträge werden ausgeschüttet (§ 24 Ziff. 1 des Fondsvertrages).

- Anteile der Anteilsklassen CT CHF, CT EUR, CT GBP, CT USD werden allen Anlegern angeboten, welche einen schriftlichen und auf Dauer angelegten Anlageberatungsvertrag, welcher die Zulassung zu den oben genannten Anteilsklassen umfasst, mit einem Kooperationspartner abgeschlossen haben. Die Anteile der oben genannten Anteilsklassen können nur von Kooperationspartnern angeboten werden, sofern eine entsprechende Kooperationsvereinbarung mit der Swisscanto Fondsleitung AG oder mit einer anderen Gesellschaft der Swisscanto Gruppe besteht. Es wird eine pauschale Verwaltungskommission zulasten des Fondsvermögens erhoben

(§ 21 Ziff. 1 des Fondsvertrages) und die Erträge werden thesauriert (§ 24 Ziff. 2 des Fondsvertrages).

Anteile der Anteilklassen CA CHF, CA EUR, CA GBP, CA USD werden allen Anlegern angeboten, welche einen schriftlichen und auf Dauer angelegten Anlageberatungsvertrag, welcher die Zulassung zu den oben genannten Anteilklassen umfasst, mit einem Kooperationspartner abgeschlossen haben. Die Anteile der oben genannten Anteilklassen können nur von Kooperationspartnern angeboten werden, sofern eine entsprechende Kooperationsvereinbarung mit der Swisscanto Fondsleitung AG oder mit einer anderen Gesellschaft der Swisscanto Gruppe besteht. Es wird eine pauschale Verwaltungskommission zulasten des Fondsvermögens erhoben (§ 21 Ziff. 1 des Fondsvertrages) und die Erträge werden ausgeschüttet (§ 24 Ziff. 1 des Fondsvertrages).

- Anteile der Anteilklassen DT CHF, DT EUR, DT GBP, DT USD stehen nur institutionellen Anlegern i.S.v. Art. 10 Abs. 3 KAG sowie Anlegern offen, die mit einem beaufsichtigten Finanzintermediär oder einem unabhängigen Vermögensverwalter i.S.v. Art. 3 Abs. 2 lit. c KAG einen schriftlichen Vermögensverwaltungsvertrag i.S.v. Art. 10 Abs. 3<sup>ter</sup> KAG abgeschlossen haben. Die Anteile der oben genannten Anteilklassen können grundsätzlich von sämtlichen Vertriebssträgern angeboten werden. Es wird eine pauschale Verwaltungskommission zulasten des Fondsvermögens erhoben (§ 21 Ziff. 1 des Fondsvertrages) und die Erträge werden thesauriert (§ 24 Ziff. 2 des Fondsvertrages).

Anteile der Anteilklassen DA CHF, DA EUR, DA GBP, DA USD stehen nur institutionellen Anlegern i.S.v. Art. 10 Abs. 3 KAG sowie Anlegern offen, die mit einem beaufsichtigten Finanzintermediär oder einem unabhängigen Vermögensverwalter i.S.v. Art. 3 Abs. 2 lit. c KAG einen schriftlichen Vermögensverwaltungsvertrag i.S.v. Art. 10 Abs. 3<sup>ter</sup> KAG abgeschlossen haben. Die Anteile der oben genannten Anteilklassen können grundsätzlich von sämtlichen Vertriebssträgern angeboten werden. Es wird eine pauschale Verwaltungskommission zulasten des Fondsvermögens erhoben (§ 21 Ziff. 1 des Fondsvertrages) und die Erträge werden ausgeschüttet (§ 24 Ziff. 1 des Fondsvertrages).

- Anteile der Anteilklassen GT CHF, GT EUR, GT GBP, GT USD stehen nur institutionellen Anlegern i.S.v. Art. 10 Abs. 3 KAG offen, sofern diese einen schriftlichen und auf Dauer angelegten Investment Vertrag mit einem beaufsichtigten Finanzintermediär oder einem unabhängigen Vermögensverwalter i.S.v. Art. 3 Abs. 2 lit. c KAG abgeschlossen haben, sowie Anlegern, die mit einem beaufsichtigten Finanzintermediär oder einem unabhängigen Vermögensverwalter i.S.v. Art. 3 Abs. 2 lit. c KAG einen schriftlichen Vermögensverwaltungsvertrag i.S.v. Art. 10 Abs. 3<sup>ter</sup> KAG abgeschlossen haben. Weitere Voraussetzung ist, dass der beaufsichtigte Finanzintermediär oder unabhängige Vermögensverwalter i.S.v. Art. 3 Abs. 2 lit. c KAG eine Kooperationsvereinbarung mit der Swisscanto Fondsleitung AG oder mit einer anderen Gesellschaft der Swisscanto Gruppe abgeschlossen hat. Es wird eine pauschale Verwaltungskommission zulasten des Fondsvermögens erhoben (§ 21 Ziff. 1 des Fondsvertrages) und die Erträge werden thesauriert (§ 24 Ziff. 2 des Fondsvertrages).

Anteile der Anteilklassen GA CHF, GA EUR, GA GBP, GA USD stehen nur institutionellen Anlegern i.S.v. Art. 10 Abs. 3 KAG offen, sofern diese einen schriftlichen und auf Dauer angelegten Investment Vertrag mit einem beaufsichtigten Finanzintermediär oder einem unabhängigen Vermögensverwalter i.S.v. Art. 3 Abs. 2 lit. c KAG abgeschlossen haben, sowie Anlegern, die mit einem beaufsichtigten Finanzintermediär oder einem unabhängigen Vermögensverwalter i.S.v. Art. 3 Abs. 2 lit. c KAG einen schriftlichen Vermögensverwaltungsvertrag i.S.v. Art. 10 Abs. 3<sup>ter</sup> KAG abgeschlossen haben. Weitere Voraussetzung ist, dass der beaufsichtigte Finanzintermediär oder unabhängige Vermögensverwalter i.S.v. Art. 3 Abs. 2 lit. c KAG eine Kooperationsvereinbarung mit der Swisscanto Fondsleitung AG oder mit einer anderen Gesellschaft der

Swisscanto Gruppe abgeschlossen hat. Es wird eine pauschale Verwaltungskommission zulasten des Fondsvermögens erhoben (§ 21 Ziff. 1 des Fondsvertrages) und die Erträge werden ausgeschüttet (§ 24 Ziff. 1 des Fondsvertrages).

- Anteile der Anteilsklassen MT CHF, MT EUR, MT GBP, MT USD werden nur Anlegern angeboten, die einen schriftlichen und auf Dauer angelegten Anlageberatungsvertrag mit der Zürcher Kantonalbank abgeschlossen haben, welcher die Zulassung zu den oben genannten Anteilsklassen umfasst. Die oben genannten Anteilsklassen stehen den Anlegern der Zürcher Kantonalbank nur offen, sofern die Zürcher Kantonalbank mit der Swisscanto Fondsleitung AG oder mit einer anderen Gesellschaft der Swisscanto Gruppe eine entsprechende Kooperationsvereinbarung abgeschlossen hat. Die Fondsleitung wird für die Fondsverwaltung (d.h. die Leitung, das Asset Management und, sofern entschädigt, den Vertrieb sowie andere anfallende Kosten, insbesondere die Kommissionen und Kosten der Depotbank) nicht über die pauschale Verwaltungskommission, sondern über eine Vergütung, die im Rahmen des oben genannten Anlageberatungsvertrages festgelegt wird, durch die Zürcher Kantonalbank, Zürich entschädigt. Es wird keine pauschale Verwaltungskommission zulasten des Fondsvermögens erhoben (§ 21 Ziff. 1 des Fondsvertrages) und die Erträge werden thesauriert (§ 24 Ziff. 2 des Fondsvertrages).

Anteile der Anteilsklassen MA CHF, MA EUR, MA GBP, MA USD werden nur Anlegern angeboten, die einen schriftlichen und auf Dauer angelegten Anlageberatungsvertrag mit der Zürcher Kantonalbank abgeschlossen haben, welcher die Zulassung zu den oben genannten Anteilsklassen umfasst. Die oben genannten Anteilsklassen stehen den Anlegern der Zürcher Kantonalbank nur offen, sofern die Zürcher Kantonalbank mit der Swisscanto Fondsleitung AG oder mit einer anderen Gesellschaft der Swisscanto Gruppe eine entsprechende Kooperationsvereinbarung abgeschlossen hat. Die Fondsleitung wird für die Fondsverwaltung (d.h. die Leitung, das Asset Management und, sofern entschädigt, den Vertrieb sowie andere anfallende Kosten, insbesondere die Kommissionen und Kosten der Depotbank) nicht über die pauschale Verwaltungskommission, sondern über eine Vergütung, die im Rahmen des oben genannten Anlageberatungsvertrages festgelegt wird, durch die Zürcher Kantonalbank, Zürich entschädigt. Es wird keine pauschale Verwaltungskommission zulasten des Fondsvermögens erhoben (§ 21 Ziff. 1 des Fondsvertrages) und die Erträge werden ausgeschüttet (§ 24 Ziff. 1 des Fondsvertrages).

- Anteile der Anteilsklassen NT CHF, NT EUR, NT GBP, NT USD werden nur institutionellen Anlegern i.S.v. Art. 10 Abs. 3 KAG angeboten, die eine individuelle Investitionsvereinbarung oder einen individuellen Vermögensverwaltungsvertrag mit der Zürcher Kantonalbank oder einem Kooperationspartner der Zürcher Kantonalbank abgeschlossen haben, sowie Anlegern, die mit der Zürcher Kantonalbank einen individuellen Vermögensverwaltungsvertrag abgeschlossen haben. Die Kooperationsvereinbarung sieht dabei vor, dass zwischen dem Anleger und dem Finanzintermediär ein Vermögensverwaltungsvertrag oder eine Investitionsvereinbarung bestehen muss.

Zusätzlich werden die Anteilsklassen NT CHF, NT EUR, NT GBP, NT USD qualifizierten Anlegern i.S.v. Art. 10 Abs. 3, Abs. 3<sup>bis</sup> und Abs. 3<sup>ter</sup> angeboten, die einen Dienstleistungsvertrag (schriftlicher Vermögensverwaltungsvertrag, schriftlicher Beratungsvertrag, schriftlicher Investitionsvertrag oder ein anderer schriftlicher Dienstleistungsvertrag) mit einer Bank, mit der Swisscanto Fondsleitung AG oder mit einer Gesellschaft der Swisscanto Gruppe abgeschlossen haben. Banken können die Anteile nur anbieten, sofern eine entsprechende Kooperationsvereinbarung mit der Swisscanto Fondsleitung AG oder mit einer anderen Gesellschaft der Swisscanto Gruppe besteht.

Die Fondsleitung wird für die Fondsverwaltung (d.h. die Leitung, das Asset Management und, sofern entschädigt, den Vertrieb sowie andere anfallende Kosten, insbesondere die Kommissionen und Kosten der Depotbank) nicht über die pauschale Verwaltungskommission, sondern über eine Vergütung entschädigt, die im Rahmen der oben genannten Verträge zwischen dem Anleger

auf der einen Seite und der Zürcher Kantonalbank oder einem Kooperationspartner der Zürcher Kantonalbank, der Swisscanto Fondsleitung AG oder einer anderen Gesellschaft der Swisscanto Gruppe oder einer Bank auf der anderen Seite festgelegt wird. Es wird keine pauschale Verwaltungskommission zulasten des Fondsvermögens erhoben (§ 21 Ziff. 1 des Fondsvertrages) und die Erträge werden thesauriert (§ 24 Ziff. 2 des Fondsvertrages).

Anteile der Anteilklassen NA CHF, NA EUR, NA GBP, NA USD, werden nur institutionellen Anlegern i.S.v. Art. 10 Abs. 3 KAG angeboten, die eine individuelle Investitionsvereinbarung oder einen individuellen Vermögensverwaltungsvertrag mit der Zürcher Kantonalbank oder einem Kooperationspartner der Zürcher Kantonalbank abgeschlossen haben, sowie Anlegern, die mit der Zürcher Kantonalbank einen individuellen Vermögensverwaltungsvertrag abgeschlossen haben. Die Kooperationsvereinbarung sieht dabei vor, dass zwischen dem Anleger und dem Finanzintermediär ein Vermögensverwaltungsvertrag oder eine Investitionsvereinbarung bestehen muss.

Zusätzlich werden die Anteilklassen NA CHF, NA EUR, NA GBP, NA USD qualifizierten Anlegern i.S.v. Art. 10 Abs. 3, Abs. 3<sup>bis</sup> und Abs. 3<sup>ter</sup> angeboten, die einen Dienstleistungsvertrag (schriftlicher Vermögensverwaltungsvertrag, schriftlicher Beratungsvertrag, schriftlicher Investitionsvertrag oder ein anderer schriftlicher Dienstleistungsvertrag) mit einer Bank, mit der Swisscanto Fondsleitung AG oder mit einer Gesellschaft der Swisscanto Gruppe abgeschlossen haben. Banken können die Anteile nur anbieten, sofern eine entsprechende Kooperationsvereinbarung mit der Swisscanto Fondsleitung AG oder mit einer anderen Gesellschaft der Swisscanto Gruppe besteht.

Die Fondsleitung wird für die Fondsverwaltung (d.h. die Leitung, das Asset Management und, sofern entschädigt, den Vertrieb sowie andere anfallende Kosten, insbesondere die Kommissionen und Kosten der Depotbank) nicht über die pauschale Verwaltungskommission, sondern über eine Vergütung entschädigt, die im Rahmen der oben genannten Verträge zwischen dem Anleger auf der einen Seite und der Zürcher Kantonalbank oder einem Kooperationspartner der Zürcher Kantonalbank, der Swisscanto Fondsleitung AG oder einer anderen Gesellschaft der Swisscanto Gruppe oder einer Bank auf der anderen Seite festgelegt wird. Es wird keine pauschale Verwaltungskommission zulasten des Fondsvermögens erhoben (§ 21 Ziff. 1 des Fondsvertrages) und die Erträge werden ausgeschüttet (§ 24 Ziff. 1 des Fondsvertrages).

- Anteile der Anteilklassen ST CHF, ST EUR, ST GBP, ST USD, sind thesaurierende Anteile (§ 24 Ziff. 2 des Fondsvertrages), die in der entsprechenden Währung (Rechnungseinheit) erstmalig zu 100'000 ausgegeben werden und denen keine pauschale Verwaltungskommission belastet wird (§ 21 Ziff. 1 des Fondsvertrages). Sie stehen nur der Swisscanto Fondsleitung AG oder anderen Fondsleitungen, die einen Kooperationsvertrag mit der Swisscanto Fondsleitung AG abgeschlossen haben, offen. Die Entschädigung der Fondsleitung und ihrer Beauftragten für die Leitung, das Asset Management und gegebenenfalls den Vertrieb wird nicht dem Fondsvermögen belastet, sondern auf der Grundlage einer individuellen Vereinbarung beziehungsweise Regelung separat vergütet.

Anteile der Anteilklassen SA CHF, SA EUR, SA GBP, SA USD sind ausschüttende Anteile (§ 24 Ziff. 1 des Fondsvertrages), die in der entsprechenden Währung (Rechnungseinheit) erstmalig zu 100'000 ausgegeben werden und denen keine pauschale Verwaltungskommission belastet wird (§ 21 Ziff. 1 des Fondsvertrages). Sie stehen nur der Swisscanto Fondsleitung AG oder anderen Fondsleitungen, die einen Kooperationsvertrag mit der Swisscanto Fondsleitung AG abgeschlossen haben, offen. Die Entschädigung der Fondsleitung und ihrer Beauftragten für die Leitung, das Asset Management und gegebenenfalls den Vertrieb wird nicht dem Fondsvermögen belastet, sondern auf der Grundlage einer individuellen Vereinbarung beziehungsweise Regelung separat vergütet.

Die Anteilsklassen unterscheiden sich in der Referenzwährung. Bei den Anteilsklassen mit der Bezeichnung "CHF" ist der Schweizer Franken (CHF) die Referenzwährung der jeweiligen Anteilsklasse. Bei den Anteilsklassen mit der Bezeichnung "EUR" ist der Euro (EUR) die Referenzwährung der jeweiligen Anteilsklasse. Bei den Anteilsklassen mit der Bezeichnung "GBP" ist das Pfund Sterling (GBP) die Referenzwährung der jeweiligen Anteilsklasse. Bei den Anteilsklassen mit der Bezeichnung "USD" ist der US-Dollar (USD) die Referenzwährung der jeweiligen Anteilsklasse.

Weiter unterscheiden sich die Anteilsklassen in der Erfolgsverwendung. Bei den Anteilsklassen bei welchen der Buchstabe "T" an zweiter Stelle der Bezeichnung der jeweiligen Anteilsklasse steht, handelt es sich um thesaurierende Anteile. Bei den Anteilsklassen bei welchen der Buchstabe "A" an zweiter Stelle der Bezeichnung steht, handelt es sich um ausschüttende Anteile.

Die Anteilsklassen stellen keine segmentierten Vermögen dar. Entsprechend kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine Anteilsklasse für Verbindlichkeiten einer anderen Anteilsklasse haftet, auch wenn Kosten grundsätzlich nur derjenigen Anteilsklasse belastet werden, der eine bestimmte Leistung zukommt.

5. Die Anteile werden nicht verbrieft, sondern buchmässig geführt. Der Anleger ist nicht berechtigt, die Auslieferung eines auf den Namen oder auf den Inhaber lautenden Anteilscheins zu verlangen.
6. Die Fondsleitung und die Depotbank sind verpflichtet, Anleger, welche die Voraussetzungen zum Halten einer Anteilsklasse nicht mehr erfüllen, aufzufordern, ihre Anteile innert 30 Kalendertagen im Sinne von § 19 unten zurückzugeben, an eine Person zu übertragen, die die genannten Voraussetzungen erfüllt oder in Anteile einer anderen Anteilsklasse desselben Teilvermögens umzutauschen, deren Bedingungen sie erfüllen. Leistet der Anleger dieser Aufforderung nicht Folge, muss die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank entweder einen zwangsweisen Umtausch in eine andere Anteilsklasse des entsprechenden Teilvermögens oder, sofern dies nicht möglich ist, eine zwangsweise Rücknahme im Sinne von § 5 Ziff. 8 der betreffenden Anteile vornehmen.
7. Der Prospekt präzisiert, ob und zu welchen Bruchteilen Fraktionsanteile ausgegeben werden.

### **III. Richtlinien der Anlagepolitik**

#### **A. Anlagegrundsätze**

##### **§ 7 Einhaltung der Anlagevorschriften**

1. Bei der Auswahl der einzelnen Anlagen jedes Teilvermögens beachtet die Fondsleitung im Sinne einer ausgewogenen Risikoverteilung die nachfolgend aufgeführten prozentualen Beschränkungen. Diese beziehen sich auf das Vermögen der einzelnen Teilvermögen zu Verkehrswerten und sind ständig einzuhalten. Die einzelnen Teilvermögen müssen die Anlagebeschränkungen sechs Monate nach Ablauf der Zeichnungsfrist (Lancierung) erfüllen.

2. Werden die Beschränkungen durch Marktveränderungen überschritten, so müssen die Anlagen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb angemessener Frist auf das zulässige Mass zurückgeführt werden. Werden Beschränkungen in Verbindung mit Derivaten gemäss § 13 nachstehend durch eine Veränderung des Deltas verletzt, so ist der ordnungsgemässe Zustand unter Wahrung der Interessen der Anleger spätestens innerhalb von drei Bankwerktagen wieder herzustellen.

## **§ 8 Anlagepolitik**

1. Das Anlageziel jedes Teilvermögens ist im Besonderen Teil dieses Fondsvertrages genannt.
2. Einige Teilvermögen dieses Umbrella-Fonds unterscheiden sich von Effektenfonds dadurch, dass sie zur Erzielung von Erträgen in einem erwarteten Umfeld fallender Kurse in beschränktem Umfang auch Leerverkäufe im engeren Sinne der in § 10 genannten Anlagen tätigen und zur Erhöhung des Ertragspotentials durch Kreditaufnahme oder Verwendung von Derivaten in höherem Umfang als Effektenfonds mit Hebelwirkung (Leverage) versehen werden können. Ausserdem sind die Anforderungen an die Risikostreuung tiefer und die Teilvermögen können in die Anlageklassen Edelmetalle und Commodities, Immobilien und Private Equity investieren. Der zulässige Umfang von Leerverkäufen und Leverage liegt unter dem sogenannten Hedge Fonds charakterisierenden Mass. Die spezifischen Risiken der Anlagen der Teilvermögen sind im Prospekt offen zu legen und im Detail zu erläutern. Der Umfang der Ausnutzung der vorgenannten Möglichkeiten kann bei den einzelnen Teilvermögen unterschiedlich ausfallen.
3. Das Vermögen der Teilvermögen kann grundsätzlich in folgende Anlagen investiert werden:
  - a) Direkte oder indirekte Anlagen in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (ohne Private Equity im Sinne von lit. c unten)
    - aa) Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Partizipationsscheine etc.) von Gesellschaften weltweit, einschliesslich Gesellschaften aus Emerging Markets Ländern;
    - ab) Indexzertifikate und Indexbaskets, denen direkt oder indirekt Anlagen gemäss lit. aa oben zugrunde liegen, und deren Wert vom Preis der zugrunde liegenden Vermögenswerte oder von Referenzsätzen abgeleitet wird;
    - ac) andere Derivate, denen direkt oder indirekt Anlagen gemäss lit. aa oben zugrunde liegen, einschliesslich Volatilitätszertifikate;
    - ad) Strukturierte Finanzprodukte oder Investment-Zertifikate ohne Kapitalgarantie, denen direkt oder indirekt Anlagen gemäss litt. aa bis ac oben zugrunde liegen;
    - ae) Anteile bzw. Aktien von geschlossenen kollektiven Kapitalanlagen, einschliesslich Exchange Traded Funds, Investment- oder Beteiligungsgesellschaften, von Emittenten weltweit, die ihr Vermögen in Anlagen gemäss litt. aa bis ad oben anlegen;
    - af) Anteile bzw. Aktien von offenen kollektiven Kapitalanlagen, die ihr Vermögen in Anlagen gemäss litt. aa bis ae oben anlegen.

Die Anlagen gemäss litt. aa bis ae oben müssen dabei an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden; vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Ziff. 7 und 8 und § 13 unten.

- b) Direkte oder indirekte Anlagen in Forderungswertpapiere und -wertrechte
  - ba) Forderungswertpapiere und -wertrechte (Obligationen, Notes, Optionsanleihen, Wandelanleihen, Schuldverschreibungen, die durch Anlagen besichert sind) von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldnern weltweit, die auf eine frei konvertierbare Währung lauten. Anlagen können auch in Instrumenten von Emerging Markets Schuldnern und in Instrumenten von Schuldnern minderer Qualität und höherer Rendite (High Yield Bonds) erfolgen;
  - bb) Indezertifikate und Indexbaskets, denen direkt oder indirekt Anlagen gemäss lit. ba oben zugrunde liegen und deren Wert vom Preis der zugrunde liegenden Vermögenswerte oder von Referenzsätzen abgeleitet wird;
  - bc) andere Derivate, denen direkt oder indirekt Anlagen gemäss lit. ba oben oder Zinssätze zugrunde liegen;
  - bd) Strukturierte Finanzprodukte oder Investment-Zertifikate mit Kapitalgarantie, von Emittenten weltweit;
  - be) Anteile bzw. Aktien von geschlossenen kollektiven Kapitalanlagen, einschliesslich Exchange Traded Funds und Investmentgesellschaften, von Emittenten weltweit, die ihr Vermögen in Anlagen gemäss litt. ba bis bd oben anlegen;
  - bf) Anteile bzw. Aktien von offenen kollektiven Kapitalanlagen, die ihr Vermögen in Anlagen gemäss litt. ba bis bc oben anlegen.

Die Anlagen gemäss litt. ba bis be oben müssen dabei an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden; vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Ziff. 7 und 8 und § 13 unten.

- c) Direkte und indirekte Anlagen in Private Equity
  - ca) Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Partizipationsscheine etc.) von Gesellschaften weltweit, die weder an einer Börse noch an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden (Private Equity);
  - cb) Anteile bzw. Aktien von geschlossenen kollektiven Kapitalanlagen, Investmentgesellschaften, Beteiligungsgesellschaften, die nach dem Recht irgendeines Staates errichtet wurden, die überwiegend in Anlagen gemäss lit. ca oben investieren.
  - cc) Anteile bzw. Aktien offener kollektiver Kapitalanlagen, deren Anteile periodisch auf der Grundlage ihres Inventarwertes zurückgenommen oder zurückgekauft werden, die überwiegend in Anlagen gemäss lit. ca oben investieren.
- d) Edelmetalle und indirekte Anlagen in Rohstoffe
  - da) Edelmetalle in standardisierter Form sowie Edelmetallkonten;
  - db) Derivate, denen direkt oder indirekt Edelmetalle zugrunde liegen;
  - dc) Derivate, denen direkt oder indirekt standardisierte Waren (Commodities) einschliesslich Rohstoffindices und Rohstoff-Volatilitätsindices zugrunde liegen, sofern sie die Anforderungen von § 13 unten erfüllen;
  - dd) Strukturierte Finanzprodukte ohne Kapitalgarantie und Zertifikate, denen direkt oder indirekte Edelmetalle oder Commodities zugrunde liegen, von Emittenten weltweit;
  - de) Aktien und andere Beteiligungswertpapiere und -wertrechte von Gesellschaften weltweit, die überwiegend in der Produktion, in der Verarbeitung von oder im Handel mit Edelmetallen oder Rohstoffen tätig sind;

- df) Anteile bzw. Aktien von geschlossenen kollektiven Kapitalanlagen, einschliesslich Investment- bzw. Beteiligungsgesellschaften, von Emittenten weltweit, die direkt oder indirekt in Anlagen gemäss litt. da bis de oben anlegen;
- dg) Anteile bzw. Aktien von offenen kollektiven Kapitalanlagen, die ihr Vermögen in Anlagen gemäss litt. da bis df oben anlegen.

Die Anlagen gemäss litt. da bis dg oben müssen dabei an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden; vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Ziff. 7 und 8 und § 13 unten.

e) Indirekte Anlagen in Immobilien

- ea) Beteiligungswertpapiere und -wertrechte von Immobiliengesellschaften (einschliesslich REITs, Real Estate Investment Trusts) weltweit;
- eb) Derivate im Sinne von § 13 unten, denen direkt oder indirekt Anlagen gemäss lit. ea oben oder in der Praxis allgemein anerkannte Immobilienmarktindices zugrunde liegen.

Die Anlagen gemäss litt. ea und eb oben müssen dabei an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden; vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Ziff. 9 unten.

f) Anlagen in Devisen und in Derivate, die direkt oder indirekt Devisen zum Gegenstand haben, umfassend:

- fa) Devisenguthaben bei Banken;
- fb) Kauf und Verkauf von Devisen auf Spot-Basis;
- fc) Kauf und Verkauf von Devisen auf Termin-Basis;
- fd) Kauf und Verkauf von Call- oder Put-Optionen auf Devisen und Devisen-Futures;
- fe) Eingehen von Devisen-Swaps;
- ff) Eingehen von Devisen-Futures;
- fg) Kombination von Transaktionen gemäss litt. fb bis ff oben.

g) Kurzfristige liquide Anlagen

- ga) Guthaben auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zwölf Monaten bei Banken, die im In- und Ausland als Anlagen platziert werden, einschliesslich Treuhandanlagen bei Banken im Ausland (wobei die Depotbank die Anlagen als Treuhänderin und auf Risiko des entsprechenden Teilvermögens anlegt), die auf eine frei konvertierbare Währung lauten;
- gb) Geldmarktinstrumente von Emittenten weltweit, die auf eine frei konvertierbare Währung lauten. Geldmarktinstrumente sind dabei Forderungsinstrumente, deren Laufzeit oder Restlaufzeit 360 Tage nicht überschreitet sowie Geldmarktbuchforderungen. Geldmarktinstrumente müssen liquide und bewertbar sein sowie an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden. Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, dürfen nur erworben werden, wenn die Emission oder der Emittent Vorschriften über den Gläubiger- und Anlegerschutz unterliegt und wenn die Geldmarktinstrumente von Emittenten gemäss Art. 74 Abs. 2 KKV begeben oder garantiert sind.

4. Anteile bzw. Aktien von offenen kollektiven Kapitalanlagen gemäss Ziff. 3 litt. af, bf, cc und dg oben umfassen Anteile bzw. Aktien von kollektiven Kapitalanlagen, die nach dem Recht irgendeines Staates errichtet sind, die zum Vertrieb in der Schweiz genehmigt sein können oder nicht, die auf eine frei konvertierbare Währung lauten und bei denen die Auszahlung von Rücknahme- oder Rückkaufsbetreffnissen keinen Beschränkungen unterliegt. Soweit solche kollektive Kapitalanlagen in ihrem Heimatstaat einer Aufsicht unterliegen, wird diese nicht notwendigerweise nach der Praxis der Schweizer Aufsichtsbehörde als gleichwertig eingestuft. Die Anteile bzw. Aktien müssen periodisch zu ihrem inneren Wert zurückgenommen oder zurückgekauft werden.

Anteile bzw. Aktien von geschlossenen kollektiven Kapitalanlagen gemäss Ziff. 3 litt. ae, be, cb und df oben umfassen Anteile bzw. Aktien von kollektiven Kapitalanlagen, die nach dem Recht irgendeines Staates errichtet sind, die zum Vertrieb in der Schweiz genehmigt sein können oder nicht und die auf eine frei konvertierbare Währung lauten. Geschlossene kollektive Kapitalanlagen unterliegen in ihrem Heimatstaat überwiegend keiner Aufsicht. Soweit solche kollektiven Kapitalanlagen in ihrem Heimatstaat einer Aufsicht unterliegen, wird diese nicht notwendigerweise nach der Praxis der Schweizer Aufsichtsbehörde als gleichwertig eingestuft.

Bei den kollektiven Kapitalanlagen gemäss Ziff. 3 litt. ae, af, be, bf, df und dg oben darf es sich nicht um solche handeln, die nach Schweizer Recht als "Übrige Fonds für alternative Anlagen" qualifizieren.

5. Die Rechtsform der kollektiven Kapitalanlagen gemäss Ziff. 3 litt. ae, af, be, bf, cb, cc, df und dg oben ist irrelevant. Es kann sich namentlich um vertragsrechtliche Anlagefonds, kollektive Kapitalanlagen in gesellschaftsrechtlicher Form (z.B. SICAV), um Unit Trusts, Business Trusts, Treuunternehmen, Investmentvereine oder Limited Partnerships handeln.
6. Die Fondsleitung kann Anteile bzw. Aktien von offenen kollektiven Kapitalanlagen sowohl aus Ausgabe wie auf dem Sekundärmarkt erwerben und Anteile bzw. Aktien sowohl zurückgeben wie auf dem Sekundärmarkt veräussern.
7. Bis zu insgesamt 10% des Vermögens eines Teilvermögens dürfen von der Fondsleitung in andere als die vorstehend in Ziff. 3 litt. a bis g genannten Anlagen investiert werden.
8. Anlagen in Effekten aus Neuemissionen sind nur zulässig, wenn deren Zulassung an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist. Sind sie ein Jahr nach dem Erwerb noch nicht an der Börse oder an einem anderen dem Publikum offen stehenden Markt zugelassen, so sind die Titel innerhalb eines Monats zu verkaufen oder in die Beschränkungsregel von Ziff. 7 oben einzubeziehen.
9. Die Fondsleitung darf unter Vorbehalt von § 21 Anteile bzw. Aktien anderer kollektiver Kapitalanlagen erwerben, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist (verbundene Zielfonds).
10. Der Besondere Teil dieses Fondsvertrages kann für einzelne Teilvermögen abweichende Beschränkungen vorsehen.

## § 9 Flüssige Mittel

Die Fondsleitung darf für jedes Teilvermögen zusätzlich angemessene flüssige Mittel in der Rechnungseinheit des entsprechenden Teilvermögens und in allen Währungen, in denen Anlagen beim entsprechenden Teilvermögen zugelassen sind, halten. Als flüssige Mittel gelten Bankguthaben sowie Forderungen aus Pensionsgeschäften auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten.

### B. Anlagetechniken und -instrumente

## § 10 Leerverkäufe

1. Die Fondsleitung kann für Rechnung eines Teilvermögens unter den nachstehenden Bedingungen Leerverkäufe von Anlagen (Effekten, Geldmarktinstrumente, Derivate usw.) tätigen (Leerverkäufe im engeren Sinne bzw. Leerverkauf i.e.S.) bzw. nach Massgabe von § 13 Transaktionen in Derivaten eingehen, die wirtschaftlich Leerverkäufen entsprechen (wirtschaftliche Leerverkäufe). So können beispielsweise Futures, Forwards und Optionen auf Aktien oder Aktienindices verkauft oder Swap Transaktionen eingegangen werden, die nicht zum Zwecke der Absicherung oder Glattstellung bestehender Positionen dienen.

Beim Leerverkauf i.e.S. von Anlagen kann ein theoretisch unbegrenztes Risiko bestehen, weil die verkauften Anlagen zu einem späteren Zeitpunkt zu einem Preis zurückgekauft werden müssen, der unbeschränkt steigen kann. Bei Forderungsinstrumenten mit Nominalwert begrenzt letzterer typischerweise das Kurspotential insofern, als Kurse über dem Nominalwert regelmässig nur als Folge eines sinkenden Zinsniveaus auftreten.

Bei der Tätigkeit von Transaktionen in Derivaten, die wirtschaftlich Leerverkäufen entsprechen, kann (i) ein theoretisch unbegrenztes Risiko vorliegen, (ii) sich das Risiko auf den Wert des Derivates oder auf den Verlust einer bezahlten Prämie (z.B. Kauf einer ungedeckten Put Option) oder (iii) auf den Wert des einem Derivat zugrunde liegenden Basiswerts beschränken.

2. Gegenstand von Leerverkäufen können ausschliesslich folgende Anlagen bilden:

- a) Beteiligungswertpapiere und –wertrechte im Sinne von § 8 Ziff. 3 lit. a oben, die über eine angemessene Liquidität verfügen und täglich bewertbar sind;
- b) Forderungswertpapiere und –wertrechte im Sinne von § 8 Ziff. 3 lit. b oben, die über eine angemessene Liquidität verfügen und täglich bewertbar sind;
- c) Geldmarktinstrumente im Sinne von § 8 Ziff. 3 lit. gb oben, die über eine angemessene Liquidität verfügen und täglich bewertbar sind;
- d) Edelmetalle im Sinne von § 8 Ziff. 3 lit. d oben, die über eine angemessene Liquidität verfügen und täglich bewertbar sind;
- e) Exchange Traded Funds, die über eine angemessene Liquidität verfügen und täglich bewertbar sind;
- f) Derivate, denen Anlagen im Sinne von litt. a bis e oben zugrunde liegen;
- g) Derivate auf Commodities im Sinne von § 8 Ziff. 3 lit. dc oben, die über eine angemessene Liquidität verfügen und täglich bewertbar sind;
- h) Derivate, denen Indices auf (i) Beteiligungswertpapiere und –wertrechte, (ii) Forderungswertpapiere und –wertrechte, (iii) Geldmarktinstrumente, (iv) Geldmarksätze und (v) Edelmetalle und Commodities, die über eine angemessene Liquidität verfügen und täglich bewertbar sind, zugrunde liegen;
- i) Devisen und Derivate auf Devisen im Sinne von § 8 Ziff. 3 lit. f oben.

3. Für den Umfang der Risikoaussetzung aus Leerverkäufen wird auf § 16 Ziff. 4 unten verwiesen.

## § 11 Effektenleihe

1. Die Fondsleitung darf sämtliche Arten von Effekten ausleihen, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden. Effekten, welche im Rahmen von Reverse Repos übernommen worden sind, dürfen hingegen nicht ausgeliehen werden.
2. Die Fondsleitung kann die Effekten in eigenem Namen und auf eigene Rechnung einem Borger ausleihen (Principal-Geschäft) oder einen Vermittler damit beauftragen, die Effekten entweder treuhänderisch in indirekter Stellvertretung (Agent-Geschäft) oder in direkter Stellvertretung (Finder-Geschäft) einem Borger zur Verfügung zu stellen.
3. Die Fondsleitung tätigt die Effektenleihe nur mit auf diese Geschäftsart spezialisierten, erstklassigen beaufsichtigten Borgern und Vermittlern wie Banken, Brokern und Versicherungsgesellschaften sowie mit bewilligten und anerkannten zentralen Gegenparteien und Zentralverwahrern, die eine einwandfreie Durchführung der Effektenleihe gewährleisten.
4. Sofern die Fondsleitung eine Kündigungsfrist, deren Dauer 7 Bankwerkstage nicht überschreiten darf, einhalten muss, bevor sie wieder über die ausgeliehenen Effekten rechtlich verfügen kann, darf sie je Teilvermögen vom ausleihfähigen Bestand einer Art nicht mehr als 50% ausleihen. Sichert hingegen der Borger oder der Vermittler der Fondsleitung vertraglich zu, dass diese noch am gleichen oder am nächsten Bankwerktag wieder rechtlich über die ausgeliehenen Effekten verfügen kann, so darf der gesamte ausleihfähige Bestand einer Art ausgeliehen werden.
5. Die Fondsleitung vereinbart mit dem Borger oder Vermittler, dass dieser zwecks Sicherstellung des Rückersatzanspruches zugunsten der Fondsleitung Sicherheiten nach Massgabe von Art. 51 KKV-FINMA verpfändet oder zu Eigentum überträgt. Der Wert der Sicherheiten muss angemessen sein und jederzeit mindestens 100% des Verkehrswerts der ausgeliehenen Effekten betragen. Der Emittent der Sicherheiten muss eine hohe Bonität aufweisen und die Sicherheiten dürfen nicht von der Gegenpartei oder von einer dem Konzern der Gegenpartei angehörigen oder davon abhängigen Gesellschaft begeben sein. Die Sicherheiten müssen hoch liquide sein, zu einem transparenten Preis an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden und mindestens börsentäglich bewertet werden. Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte müssen bei der Verwaltung der Sicherheiten die Pflichten und Anforderungen gemäss Art. 52 KKV-FINMA erfüllen. Insbesondere müssen sie die Sicherheiten in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten angemessen diversifizieren, wobei eine angemessene Diversifikation der Emittenten als erreicht gilt, wenn die von einem einzelnen Emittenten gehaltenen Sicherheiten nicht mehr als 20% des Nettoinventarwerts entsprechen. Vorbehalten bleiben Ausnahmen für öffentlich garantierte oder begebene Anlagen gemäss Art. 83 KKV. Weiter muss die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte die Verfügungsmacht und die Verfügungsbefugnis an den erhaltenen Sicherheiten bei Ausfall der Gegenpartei jederzeit und ohne Einbezug der Gegenpartei oder deren Zustimmung erlangen können. Die erhaltenen Sicherheiten sind bei der Depotbank zu verwahren. Die erhaltenen Sicherheiten können im Auftrag der Fondsleitung bei einer beaufsichtigten Drittverwahrstelle verwahrt werden, wenn das Eigentum an den Sicherheiten nicht übertragen wird und die Drittverwahrstelle von der Gegenpartei unabhängig ist.
6. Der Borger oder Vermittler haftet für die pünktliche und uneingeschränkte Vergütung der während der Effektenleihe anfallenden Erträge, die Geltendmachung anderer Vermögensrechte sowie die vertragskonforme Rückerstattung von Effekten gleicher Art, Menge und Güte.

7. Die Depotbank sorgt für eine sichere und vertragskonforme Abwicklung der Effektenleihe und überwacht namentlich die Einhaltung der Anforderungen an die Sicherheiten. Sie besorgt auch während der Dauer der Leihgeschäfte die ihr gemäss Depotreglement obliegenden Verwaltungshandlungen und die Geltendmachung sämtlicher Rechte auf den ausgeliehenen Effekten, soweit diese nicht gemäss anwendbarem Rahmenvertrag abgetreten wurden.
8. Die Fondsleitung kann in Zusammenhang mit Leeverkäufen (vgl. § 10 oben) als Borger Effekten ausleihen. Die vorstehenden Bestimmungen zur Effektenleihe als Ausleihe finden damit sinngemäss im umgekehrten Verhältnis Anwendung.
9. Der Prospekt enthält weitere Angaben zur Sicherheitenstrategie.

## **§ 12 Pensionsgeschäfte**

1. Die Fondsleitung darf für Rechnung der Teilvermögen Pensionsgeschäfte abschliessen. Pensionsgeschäfte können entweder als Repo oder als Reverse Repo getätigt werden.

Das Repo ist ein Rechtsgeschäft, durch das eine Partei (Pensionsgeber) das Eigentum an Effekten gegen Bezahlung vorübergehend auf eine andere Partei (Pensionsnehmer) überträgt und bei dem der Pensionsnehmer sich verpflichtet, dem Pensionsgeber bei Fälligkeit Effekten gleicher Art, Menge und Güte sowie die während der Dauer des Pensionsgeschäftes anfallenden Erträge zurückzuerstatten. Der Pensionsgeber trägt das Kursrisiko der Effekten während der Dauer des Pensionsgeschäftes.

Das Repo ist aus der Sicht der Gegenpartei (Pensionsnehmers) ein Reverse Repo. Mit einem Reverse Repo erwirbt die Fondsleitung zwecks Geldanlage Effekten und vereinbart gleichzeitig, Effekten gleicher Art, Menge und Güte sowie die während der Dauer des Pensionsgeschäftes anfallenden Erträge zurückzuerstatten.

2. Die Fondsleitung kann Pensionsgeschäfte im eigenen Namen und auf eigene Rechnung mit einer Gegenpartei abschliessen (Principal-Geschäft) oder einen Vermittler damit beauftragen, entweder treuhänderisch in indirekter Stellvertretung (Agent-Geschäft) oder in direkter Stellvertretung (Finder-Geschäft) Pensionsgeschäfte mit einer Gegenpartei zu tätigen.
3. Die Fondsleitung tätigt Pensionsgeschäfte nur mit auf diese Geschäftsart spezialisierten, erstklassigen beaufsichtigten Gegenparteien und Vermittlern, wie Banken, Brokern und Versicherungsgesellschaften sowie mit bewilligten und anerkannten zentralen Gegenparteien und Zentralverwahrern, die eine einwandfreie Durchführung des Pensionsgeschäftes gewährleisten.
4. Die Depotbank sorgt für eine sichere und vertragskonforme Abwicklung des Pensionsgeschäftes. Sie sorgt dafür, dass die Wertveränderungen der im Pensionsgeschäft verwendeten Effekten täglich in Geld oder Effekten ausgeglichen werden (mark-to-market) und besorgt auch während der Dauer des Pensionsgeschäftes die ihr gemäss Depotreglement obliegenden Verwaltungshandlungen und die Geltendmachung sämtlicher Rechte auf den im Pensionsgeschäft verwendeten Effekten, soweit diese nicht gemäss anwendbarem Rahmenvertrag abgetreten wurden.
5. Die Fondsleitung darf für Repos sämtliche Arten von Effekten verwenden, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden. Effekten, welche im Rahmen von Reverse Repos übernommen wurden, dürfen nicht für Repos verwendet werden.

6. Sofern die Fondsleitung eine Kündigungsfrist, deren Dauer 7 Bankwerkstage nicht überschreiten darf, einhalten muss, bevor sie wieder über die in Pension gegebenen Effekten rechtlich verfügen kann, darf sie je Teilvermögen vom repofähigen Bestand einer Art nicht mehr als 50% für Repos verwenden, und die effektive Dauer des Repo ist auf 30 Kalendertage beschränkt. Sichert hingegen die Gegenpartei bzw. der Vermittler der Fondsleitung vertraglich zu, dass diese noch am gleichen oder am nächsten Bankwerktag wieder rechtlich über die in Pension gegebenen Effekten verfügen kann, so darf der gesamte repofähige Bestand einer Art für Repos verwendet werden.
7. Repos gelten als Kreditaufnahme gemäss § 14, es sei denn, die erhaltenen Mittel werden für die Übernahme von Effekten gleicher Art, Güte, Bonität und Laufzeit in Verbindung mit dem Abschluss eines Reverse Repo verwendet.
8. Die Fondsleitung darf im Rahmen eines Reverse Repo nur Sicherheiten nach Massgabe von Art. 51 KKV-FINMA erwerben. Der Emittent der Sicherheiten muss eine hohe Bonität aufweisen und die Sicherheiten dürfen nicht von der Gegenpartei oder von einer dem Konzern der Gegenpartei angehörigen oder davon abhängigen Gesellschaft begeben sein. Die Sicherheiten müssen hoch liquide sein, zu einem transparenten Preis an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden und mindestens börsentäglich bewertet werden. Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte müssen bei der Verwaltung der Sicherheiten die Pflichten und Anforderungen gemäss Art. 52 KKV-FINMA erfüllen. Insbesondere müssen sie die Sicherheiten in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten angemessen diversifizieren, wobei eine angemessene Diversifikation der Emittenten als erreicht gilt, wenn die von einem einzelnen Emittenten gehaltenen Sicherheiten nicht mehr als 20% des Nettoinventarwerts entsprechen. Vorbehalten bleiben Ausnahmen für öffentlich garantierte oder begebene Anlagen gemäss Art. 83 KKV. Weiter muss die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte die Verfügungsmacht und die Verfügungsbefugnis an den erhaltenen Sicherheiten bei Ausfall der Gegenpartei jederzeit und ohne Einbezug der Gegenpartei oder deren Zustimmung erlangen können. Die erhaltenen Sicherheiten sind bei der Depotbank zu verwahren. Die erhaltenen Sicherheiten können im Auftrag der Fondsleitung bei einer beaufsichtigten Drittverwahrstelle verwahrt werden, wenn das Eigentum an den Sicherheiten nicht übertragen wird und die Drittverwahrstelle von der Gegenpartei unabhängig ist.
9. Forderungen aus Reverse Repo gelten als flüssige Mittel gemäss § 9 und nicht als Kreditgewährung gemäss § 14.
10. Der Prospekt enthält weitere Angaben zur Sicherheitenstrategie.

### **§ 13 Derivate**

1. Die Fondsleitung darf Derivate einsetzen. Sie sorgt dafür, dass der Einsatz von Derivaten in seiner ökonomischen Wirkung auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den in diesem Fondsvertrag und im Prospekt genannten Anlagezielen oder zu einer Veränderung des Anlagecharakters der Teilvermögen führt. Zudem müssen die den Derivaten zu Grunde liegenden Basiswerte nach diesem Fondsvertrag für das entsprechende Teilvermögen als Anlagen zulässig sein.

Im Zusammenhang mit kollektiven Kapitalanlagen dürfen Derivate nur zum Zwecke der Währungsabsicherung eingesetzt werden. Vorbehalten bleibt die Absicherung von Markt-, Zins- und Kreditrisiken bei kollektiven Kapitalanlagen, sofern die Risiken eindeutig bestimmbar und messbar sind.

2. Bei der Risikomessung gelangt der Commitment-Ansatz II zur Anwendung. Das mit Derivaten verbundene Gesamtengagement der Teilvermögen darf 100% ihres Nettovermögens und das Gesamtengagement insgesamt 200% ihres Nettovermögens nicht überschreiten. Unter Berücksichtigung der Möglichkeit der vorübergehenden Kreditaufnahme im Umfang von höchstens 25% des Nettovermögens gemäss § 14 Ziff. 2 kann das Gesamtengagement der Teilvermögen dieses Umbrella-Fonds, einschliesslich Risikoaussetzung short aus Leerverkäufen, insgesamt bis zu 225% des Nettovermögens betragen. Die Ermittlung des Gesamtengagements erfolgt gemäss Art. 35 KKV-FINMA.
3. Die Fondsleitung kann insbesondere Derivat-Grundformen wie Call- oder Put-Optionen, deren Wert bei Verfall linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen dem Verkehrswert des Basiswerts und dem Ausübungspreis abhängt und null wird, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat, Credit Default Swaps (CDS), Swaps, deren Zahlungen linear und pfadunabhängig vom Wert des Basiswerts oder einem absoluten Betrag abhängen sowie Termingeschäfte (Futures und Forwards), deren Wert linear vom Wert des Basiswerts abhängt, einsetzen. Sie kann zusätzlich auch Kombinationen von Derivat-Grundformen sowie Derivate, deren ökonomische Wirkungsweise weder durch eine Derivat-Grundform noch durch eine Kombination von Derivat-Grundformen beschrieben werden kann (exotische Derivate), einsetzen.
4.
  - a) Gegenläufige Positionen in Derivaten des gleichen Basiswerts sowie gegenläufige Positionen in Derivaten und in Anlagen des gleichen Basiswerts dürfen miteinander verrechnet werden ungeachtet des Verfalls der Derivate („Netting“), wenn das Derivat-Geschäft einzig zum Zwecke abgeschlossen wurde, um die mit den erworbenen Derivaten oder Anlagen im Zusammenhang stehenden Risiken zu eliminieren, dabei die wesentlichen Risiken nicht vernachlässigt werden und der Anrechnungsbetrag der Derivate nach Art. 35 KKV-FINMA ermittelt wird.
  - b) Beziehen sich die Derivate bei Absicherungsgeschäften nicht auf den gleichen Basiswert wie der abzusichernde Vermögenswert, so sind für eine Verrechnung, zusätzlich zu den Regeln von Bst. a, die Voraussetzungen zu erfüllen ("Hedging"), dass die Derivat-Geschäfte nicht auf einer Anlagestrategie beruhen dürfen, die der Gewinnerzielung dient. Zudem muss das Derivat zu einer nachweisbaren Reduktion des Risikos führen, die Risiken des Derivats müssen ausgeglichen werden, die zu verrechnenden Derivate, Basiswerte oder Vermögensgegenstände müssen sich auf die gleiche Klasse von Finanzinstrumenten beziehen und die Absicherungsstrategie muss auch unter aussergewöhnlichen Marktbedingungen effektiv sein.
  - c) Bei einem überwiegenden Einsatz von Zinsderivaten kann der Betrag, der an das Gesamtengagement aus Derivaten anzurechnen ist, mittels international anerkannten Duration-Netting-Regelungen ermittelt werden, sofern die Regelungen zu einer korrekten Ermittlung des Risikoprofils der Teilvermögen führen, die wesentlichen Risiken berücksichtigt werden, die Anwendung dieser Regelungen nicht zu einer ungerechtfertigten Hebelwirkung führt, keine Zinsarbitrage-Strategien verfolgt werden und die Hebelwirkung der Teilvermögen weder durch Anwendung dieser Regelungen noch durch Investitionen in kurzfristige Positionen gesteigert wird.
  - d) Derivate, die zur reinen Absicherung von Fremdwährungsrisiken eingesetzt werden und nicht zu einer Hebelwirkung führen oder zusätzliche Marktrisiken beinhalten, können ohne die Anforderungen gemäss Bst. b bei der Berechnung des Gesamtengagements aus Derivaten verrechnet werden.
  - e) Zahlungsverpflichtungen aus Derivaten müssen dauernd mit geldnahen Mitteln, Forderungswertpapieren und -rechten oder Aktien, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, nach Massgabe der Kollektivanlagengesetzgebung gedeckt sein.
  - f) Geht die Fondsleitung mit einem Derivat eine Verpflichtung zur physischen Lieferung eines Basiswerts ein, muss das Derivat mit den entsprechenden Basiswerten gedeckt sein oder mit anderen

Anlagen, wenn die Anlagen und die Basiswerte hoch liquide sind und bei einer verlangten Lieferung jederzeit erworben oder verkauft werden können. Die Fondsleitung muss jederzeit uneingeschränkt über diese Basiswerte oder Anlagen verfügen können.

5. Die Fondsleitung kann sowohl standardisierte als auch nicht standardisierte Derivate einsetzen. Sie kann die Geschäfte mit Derivaten an einer Börse, an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder OTC (Over-the-Counter) abschliessen.
6.
  - a) Die Fondsleitung darf OTC-Geschäfte nur mit beaufsichtigten Finanzintermediären abschliessen, welche auf diese Geschäftsarten spezialisiert sind und eine einwandfreie Durchführung des Geschäftes gewährleisten. Handelt es sich bei der Gegenpartei nicht um die Depotbank, hat erstere oder deren Garant eine hohe Bonität aufzuweisen.
  - b) Ein OTC-Derivat muss täglich zuverlässig und nachvollziehbar bewertet und jederzeit zum Verkehrswert veräussert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.
  - c) Ist für ein OTC-Derivat kein Marktpreis erhältlich, so muss der Preis anhand eines angemessenen und in der Praxis anerkannten Bewertungsmodells gestützt auf den Verkehrswert der Basiswerte, von denen das Derivat abgeleitet ist, jederzeit nachvollziehbar sein. Vor dem Abschluss eines Vertrags über ein solches Derivat sind grundsätzlich konkrete Offerten von mindestens zwei Gegenparteien einzuholen, wobei der Vertrag mit derjenigen Gegenpartei abzuschliessen ist, welche die preislich beste Offerte unterbreitet. Abweichungen von diesem Grundsatz sind zulässig aus Gründen der Risikoverteilung oder wenn weitere Vertragsbestandteile wie Bonität oder Dienstleistungsangebot der Gegenpartei eine andere Offerte als insgesamt vorteilhafter für die Anleger erscheinen lassen. Ausserdem kann ausnahmsweise auf die Einholung von Offerten von mindestens zwei möglichen Gegenparteien verzichtet werden, wenn dies im besten Interesse der Anleger ist. Die Gründe hierfür sowie der Vertragsabschluss und die Preisbestimmung sind nachvollziehbar zu dokumentieren.
  - d) Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte dürfen im Rahmen eines OTC-Geschäfts nur Sicherheiten entgegennehmen, welche die Anforderungen gemäss Art. 51 KKV-FINMA erfüllen. Der Emittent der Sicherheiten muss eine hohe Bonität aufweisen und die Sicherheiten dürfen nicht von der Gegenpartei oder von einer dem Konzern der Gegenpartei angehörigen oder davon abhängigen Gesellschaft begeben sein. Die Sicherheiten müssen hoch liquide sein, zu einem transparenten Preis an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden und mindestens börsentäglich bewertet werden. Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte müssen bei der Verwaltung der Sicherheiten die Pflichten und Anforderungen gemäss Art. 52 KKV-FINMA erfüllen. Insbesondere müssen sie die Sicherheiten in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten angemessen diversifizieren, wobei eine angemessene Diversifikation der Emittenten als erreicht gilt, wenn die von einem einzelnen Emittenten gehaltenen Sicherheiten nicht mehr als 20% des Nettoinventarwerts entsprechen. Vorbehalten bleiben Ausnahmen für öffentlich garantierte oder begebene Anlagen gemäss Art. 83 KKV. Weiter muss die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte die Verfügungsmacht und die Verfügungsbefugnis an den erhaltenen Sicherheiten bei Ausfall der Gegenpartei jederzeit und ohne Einbezug der Gegenpartei oder deren Zustimmung erlangen können. Die erhaltenen Sicherheiten sind bei der Depotbank zu verwahren. Die erhaltenen Sicherheiten können im Auftrag der Fondsleitung bei einer beaufsichtigten Drittverwahrstelle verwahrt werden, wenn das Eigentum an den Sicherheiten nicht übertragen wird und die Drittverwahrstelle von der Gegenpartei unabhängig ist.
7. Bei der Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Anlagebeschränkungen (Maximal- und Minimallimiten) sind die Derivate nach Massgabe der Kollektivanlagengesetzgebung zu berücksichtigen.
8. Die vorstehenden Bestimmungen gelten jeweils pro Teilvermögen des Umbrella-Fonds.

9. Der Prospekt enthält weitere Angaben:
- zur Bedeutung von Derivaten im Rahmen der Anlagestrategie;
  - zu den Auswirkungen der Derivatverwendung auf das Risikoprofil der Teilvermögen;
  - zu den Gegenparteirisiken von Derivaten;
  - zu der aus der Verwendung von Derivaten resultierenden erhöhten Volatilität und dem erhöhten Gesamtengagement (Hebelwirkung);
  - zu den Kreditderivaten;
  - zur Sicherheitenstrategie.

#### **§ 14 Aufnahme und Gewährung von Krediten**

1. Die Fondsleitung darf für Rechnung der Teilvermögen keine Kredite gewähren. Die Effektenleihe gemäss § 11 und das Pensionsgeschäft als Reverse Repo gemäss § 12 gelten nicht als Kreditgewährung im Sinne dieses Paragraphen.
2. Die Fondsleitung darf sowohl für Anlagezwecke als auch zur Befriedigung von Rücknahmebegehren für jedes Teilvermögen höchstens 25% seines Nettovermögens Kredite aufnehmen. Das als Repo ausgestaltete Pensionsgeschäft gemäss § 12 gilt als Kreditaufnahme im Sinne dieses Paragraphen, es sei denn, die erhaltenen Mittel werden im Rahmen eines Arbitrage-Geschäfts für die Übernahme von Effekten gleicher Art, Güte, Bonität und Laufzeit in Verbindung mit einem entgegengesetzten Pensionsgeschäft (Reverse Repo) verwendet.

#### **§ 15 Belastung des Fondsvermögens**

1. Die Fondsleitung darf zur Sicherstellung von Verpflichtungen aus Effektenleihe in Verbindung mit Leerverkäufen gemäss § 11 Ziff. 7 oben, aus Derivaten gemäss § 13 oben und zur Sicherung der Kreditaufnahmen nach § 14 Ziff. 2 oben nicht mehr als 60% des Nettovermögens eines Teilvermögens verpfänden oder zur Sicherung übereignen.
2. Die Belastung des Vermögens der Teilvermögen mit Bürgschaften ist nicht gestattet. Ein Engagement erhöhendes Kreditderivat gilt nicht als Bürgschaft im Sinne dieses Paragraphen.

#### **C. Anlagebeschränkungen**

#### **§ 16 Risikoverteilung**

1. In die Risikoverteilungsvorschriften sind einzubeziehen:
  - a) Anlagen gemäss § 8, mit Ausnahme der indexbasierten Derivate, sofern der Index hinreichend diversifiziert ist und für den Markt, auf den er sich bezieht, repräsentativ ist und in angemessener Weise veröffentlicht wird;
  - b) flüssige Mittel gemäss § 9;
  - c) Forderungen gegen Gegenparteien aus OTC-Geschäften.

Die Risikoverteilungsvorschriften gelten für jedes Teilvermögen einzeln.

2. Gesellschaften, die auf Grund internationaler Rechnungslegungsvorschriften einen Konzern bilden, gelten als ein einziger Emittent.
3. Für die Risikoaussetzung und die Berechnung des Gesamtengagements, jeweils aufgeteilt nach den einzelnen Risikokategorien gemäss § 13 Ziff. 4 lit. a, gelten folgende Grundsätze:
  - a) Die Risikoaussetzung Long je Risikokategorie einer einzelnen direkten oder indirekten Anlage ergibt sich aus der Summe der betreffenden Long-Positionen bzw. des Basiswertäquivalents von Derivat-Positionen mit positiver Risikoaussetzung, unter Netting mit allfälligen Short-Positionen bzw. dem Basiswertäquivalent von Derivat-Positionen mit negativer Risikoaussetzung.
  - b) Die Risikoaussetzung Long je Risikokategorie mehrerer oder aller direkten oder indirekten Anlagen ergibt sich aus der Summe der Risikoaussetzungswerte der betreffenden einzelnen Anlagen gemäss lit. a.
  - c) Die Risikoaussetzung Short je Risikokategorie einer einzelnen direkten oder indirekten Anlage ergibt sich aus der Summe der betreffenden Short-Positionen bzw. dem Basiswertäquivalent von Derivat-Positionen mit negativer Risikoaussetzung, unter Netting mit allfälligen Long-Positionen bzw. dem Basiswertäquivalent von Derivat-Positionen mit positiver Risikoaussetzung.
  - d) Die Risikoaussetzung Short je Risikokategorie mehrerer oder aller direkten oder indirekten Anlagen ergibt sich aus der Summe der Risikoaussetzungswerte der betreffenden einzelnen Anlagen gemäss lit. c oben.
  - e) Die Netto-Risikoaussetzung je Risikokategorie eines Anlagetypus (vgl. Ziff. 4 lit. b unten) ist der Saldo aus der Risikoaussetzung Long und der Risikoaussetzung Short dieser Anlagetypus.
  - f) Die Gesamt-Risikoaussetzung einer Risikokategorie aller Anlagen ist die Summe aus der Risikoaussetzung Long plus dem Absolutbetrag der Risikoaussetzung Short aller Anlagen.
4. Die Fondsleitung beachtet folgende allgemeinen Anlagebeschränkungen je Teilvermögen:
  - a) Gesamtengagement, Risikoaussetzung Long und Short
    - aa) Die Gesamtrisikoausssetzung je Risikokategorie aller Anlagen darf 225% des Nettovermögens eines Teilvermögens nicht überschreiten;
    - ab) Die Gesamtrisikoausssetzung Long je Risikokategorie aller Anlagen darf 225% des Nettovermögens eines Teilvermögens nicht überschreiten;
    - ac) Gesamtrisikoausssetzung Short (Leerverkäufe i.e.S. und wirtschaftliche Leerverkäufe über Derivate) je Risikokategorie aller Anlagen darf -50% des Nettovermögens eines Teilvermögens nicht überschreiten.
    - ad) Gesamtrisikoausssetzung Short (Leerverkäufe i.e.S.) je Risikokategorie aller Anlagen, die eine offene Verpflichtung im Sinne von § 10 Ziff. 1 Abs. 2 beinhalten, darf -30% des Nettovermögens eines Teilvermögens nicht überschreiten.
  - b) Risikoaussetzung nach Anlagetypus:
    - ba) Die Risikoaussetzung Short aus Anlagen in Beteiligungswertpapiere und –wertrechte im Sinne von § 10 Ziff. 2 lit. a darf jeweils die Untergrenze von –5%, diejenige aus Anlagen in Forderungswertpapiere und –wertrechte sowie Geldmarktinstrumente eines Emittenten im Sinne von § 10 Ziff. 2 litt. b und c jeweils die Untergrenze von –10% des Nettovermögens eines Teilvermögens nicht überschreiten.

- bb) Die Risikoaussetzung Short aller Anlagen in verkauften Call Optionen auf Aktien darf insgesamt -10% des Nettovermögens eines Teilvermögens nicht überschreiten. Diese Begrenzung findet nicht auf Optionen auf Aktienindices Anwendung.
- bc) Die Risikoaussetzung Short aus Anlagen in Edelmetallen im Sinne von § 10 Ziff. 2 lit. d darf jeweils die Untergrenze von -20% des Nettovermögens eines Teilvermögens nicht überschreiten.
- bd) Die Risikoaussetzung Short aus Anlagen in Derivaten auf Commodities im Sinne von § 10 Ziff. 2 lit. g darf jeweils je Commodity die Untergrenze von -20% des Nettovermögens eines Teilvermögens nicht überschreiten.
- be) Die Risikoaussetzung Short aus Anlagen in Derivaten auf Indices und ETF (§ 10 Ziff. 2 litt. f und h) darf die Untergrenze von -50% des Nettovermögens eines Teilvermögens nicht überschreiten. Bei Indices oder ETF, denen weder direkt noch indirekt Basiswerte mit einer angemessenen Diversifizierung zu Grunde liegen (z.B. Goldindex oder ETF auf Gold), beträgt die Beschränkung je Index oder ETF -20% des Nettovermögens eines Teilvermögens.
- bf) Private Equity
  - bfa) Die Risikoaussetzung Long aus direkten Anlagen in Private Equity im Sinne von § 8 Ziff. 3 lit. ca oben darf die Obergrenze von +2% des Nettovermögens eines Teilvermögens im Erwerbszeitpunkt und bei Kursveränderungen die Obergrenze von +6% nicht überschreiten;
  - bfb) Die Risikoaussetzung Long aus indirekten Anlagen in Private Equity im Sinne von § 8 Ziff. 3 litt. cb und cc oben darf die Obergrenze von +5% des Nettovermögens eines Teilvermögens im Erwerbszeitpunkt und bei Kursveränderungen die Obergrenze von +15% nicht überschreiten;
  - bfc) Die Risikoaussetzung Long aus direkten und/oder indirekten Anlagen in Private Equity gemäss § 8 Ziff. 3 lit. c oben darf die Obergrenze von +5% und bei Kursveränderungen die Obergrenze von +15% des Nettovermögens eines Teilvermögens nicht überschreiten; der Leerverkauf von bzw. das Eingehen einer Risikoaussetzung Short aus direkten oder indirekten Anlagen in Private Equity ist nicht gestattet.

Der Besondere Teil kann für einzelne Teilvermögen weitergehende Beschränkungen vorsehen.

#### 5. Beschränkung je Emittent bzw. Gegenpartei

- a) Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate und strukturierten Produkte höchstens 10% des Vermögens eines Teilvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von litt. c, d, e, f und g unten.
- b) Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Vermögens eines Teilvermögens in Guthaben auf Sicht und auf Zeit bei derselben Bank anlegen; sofern das Rating P-1 bzw. A-1 erreicht, beträgt die Beschränkung 30%. In diese Limite sind sowohl die flüssigen Mittel als auch die Anlagen in Bankguthaben gemäss § 8 Ziff. 3 lit. ga einzubeziehen.
- c) Die in lit. a oben erwähnte Grenze von 10% ist auf 20% angehoben, wenn der Emittent (oder ein allfälliger Garant) ein Rating von mindestens A-, A3 (falls die Laufzeit des Kontrakts oder Instrumentes über 12 Monaten liegt) oder P-1, A-1 (falls die Laufzeit bei oder unter 12 Monaten liegt) oder ein gleichwertiges Rating einer anderen Ratingagentur als Standard & Poor's oder Moody's aufweist oder wenn die Fondsleitung die Partei bei fehlendem Agenturrating als von gleicher Qualität einstuft.
- d) Die in lit. a oben erwähnte Grenze von 10% ist auf 35% angehoben, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von einem OECD-Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der

OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden.

- e) Die in lit. a oben erwähnte Grenze von 10% ist bei dem Teilvermögen Swisscanto (CH) Equity Fund Nachhaltigkeit Small & Mid Cap auf 60%, bei den Teilvermögen Swisscanto (CH) Commodity Fund Diversified CHF und Swisscanto (CH) Commodity Fund Diversified USD auf 100% angehoben, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von einem OECD-Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. In diesem Fall muss das entsprechende Teilvermögen Effekten oder Geldmarktinstrumente aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen halten; höchstens 30% des Vermögens eines Teilvermögens dürfen in Effekten oder Geldmarktinstrumenten derselben Emission angelegt werden.
- f) Die in lit. a oben erwähnte Grenze von 10% ist auf 20% angehoben, wenn es sich um Anlagen gemäss § 8 Ziff. 3 litt. ae, af, be, bf, df und dg oben handelt.
- g) Die in lit. a oben erwähnte Grenze von 10% ist auf 20% angehoben, wenn es sich um direkte oder indirekte Anlagen gemäss § 8 Ziff. 3 lit. a von Gesellschaften handelt, deren prozentuale Gewichtung in einem führenden Sektor-, Regionen- oder Länderindex 8% übersteigt. Dabei darf der Anteil am Nettovermögen eines Teilvermögens aller Aktien und anderen Wertpapieren des Emittenten dessen prozentuale Gewichtung im Referenzindex nicht um mehr als 50% überschreiten. Diese Ausnahme gilt nur für Teilvermögen, die hauptsächlich in der/dem Index zugrunde liegenden Sektor, Region bzw. Land investieren. Der Besondere Teil kann für Teilvermögen, die eine indexnahe Anlagepolitik verfolgen, eine höhere Grenze vorsehen.
- h) Die Fondsleitung darf höchstens 10% des Vermögens eines Teilvermögens in OTC-Geschäften bei derselben Gegenpartei anlegen. Ist die Gegenpartei eine Bank, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraums oder der OECD hat oder in einem anderen Staat, in welchem sie einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist, so erhöht sich diese Limite auf 20% des Vermögens eines Teilvermögens.

Werden die Forderungen aus OTC-Geschäften durch Sicherheiten in Form von liquiden Aktiven gemäss der Art. 50 bis 55 KKV-FINMA abgesichert, so werden diese Forderungen bei der Berechnung des Gegenparteirisikos nicht berücksichtigt.

- i) Der Anteil der Aktiven derjenigen Emittenten bzw. Schuldner, die mehr als 10% des Vermögens eines Teilvermögens ausmachen, darf insgesamt 60% ihres Vermögens nicht überschreiten.
- j) Bei Umbrella-Fonds gilt im Sinne der Bestimmungen von litt. a und f oben jeweils das einzelne Teilvermögen (Teilfonds, Segment, Sub-Fund) als Anlagefonds, sofern die Vermögenswerte der verschiedenen Teilvermögen nicht für die Verpflichtungen der anderen Teilvermögen haften.
- k) Als Emittenten bzw. Garanten im Sinne von litt. d und e oben sind neben den OECD-Staaten zugelassen: Europäische Union (EU), Europarat, Council of Europe Development Bank (COE), Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank, IBRD), Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBRD), Europäische Investitionsbank (EIB), Interamerikanische Entwicklungsbank (IADB), Nordic Investment Bank (NIB), Asiatische Entwicklungsbank (ADB), Afrikanische Entwicklungsbank (AfDB), European Company for the Financing of Railroad Rolling Stock (Eurofima), Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), International Finance Corporation (IFC), European Stability Mechanism (ESM) und European Financial Stability Facility (EFSF) sowie der Kanton Zürich.
- l) Steht für die Verpflichtungen sowohl ein Emittent bzw. eine Gegenpartei wie ein Garant ein, kann bei besserem Rating auch auf den Garanten abgestellt werden.
- m) Die Fondsleitung darf für Rechnung eines Teilvermögens:

ma) höchstens 10% der stimmrechtslosen Beteiligungspapiere, Schuldverschreibungen und/oder Geldmarktinstrumente desselben Emittenten sowie höchstens 25% der ausstehenden Anteile (Aktien) einer anderen offenen kollektiven Kapitalanlage erwerben;

Diese Beschränkungen gelten nicht, wenn sich im Zeitpunkt des Erwerbs der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen, der Geldmarktinstrumente oder der Anteile an einer offenen kollektiven Kapitalanlage nicht berechnen lässt;

mb) keine Beteiligungsrechte erwerben, die mehr als 20% der Stimmrechte ausmachen oder die es erlauben, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsleitung eines Emittenten auszuüben;

mc) dabei sind die Beschränkungen der vorstehenden litt. ma und mb oben nicht anwendbar auf Effekten und Geldmarktinstrumente, die von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von den in lit. k genannten Organisationen begeben oder garantiert werden.

n) Sinkt das Rating einer Gegenpartei oder eines Garanten unter das geforderte Mindestrating, so sind die noch offenen Positionen unter Wahrnehmung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist glattzustellen.

#### **§ 17 Weitere Anlagebeschränkungen**

1. Der Erwerb von Funds of Funds (Dachfonds) ist nicht zulässig.
2. Der Besondere Teil kann für einzelne Teilvermögen weitergehende Beschränkungen vorsehen.

#### **IV. Berechnung der Nettoinventarwerte sowie Ausgabe und Rücknahme von Anteilen**

##### **§ 18 Berechnung der Nettoinventarwerte / Anwendung des Swinging Single Pricing**

1. Der Bewertungs-Nettoinventarwert jedes Teilvermögens und der Anteil der einzelnen Anteilsklassen (Quoten) wird zum Verkehrswert auf Ende des Rechnungsjahres sowie für jeden Tag, an dem Anteile ausgegeben oder zurückgenommen werden, in der Rechnungseinheit des entsprechenden Teilvermögens berechnet. Für Tage, an welchen die Börsen bzw. Märkte der Hauptanlageländer eines Teilvermögens geschlossen sind (z.B. Banken- und Börsenfeiertage), findet keine Berechnung des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens statt.
2. An einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelte Anlagen sind mit den am Hauptmarkt bezahlten aktuellen Kursen zu bewerten. Andere Anlagen oder Anlagen für die keine aktuellen Kurse verfügbar sind, sind mit dem Preis zu bewerten, der bei sorgfältigem Verkauf im Zeitpunkt der Schätzung wahrscheinlich erzielt würde. Die Fondsleitung wendet in diesem Fall zur Ermittlung des Verkehrswertes angemessene und in der Praxis anerkannte Bewertungsmodelle und -grundsätze an. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Ziff. 3 bis 5 unten.

- a) Anlagen in Beteiligungspapiere von Gesellschaften, die weder kotiert sind noch an einem geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, werden anfänglich zu ihrem Erwerbswert bewertet und anschliessend regelmässig (soweit möglich mindestens einmal pro Quartal) von der Fondsleitung neu geschätzt, wobei sich die Fondsleitung auf das Urteil qualifizierter, unabhängiger und im massgeblichen Bereich erfahrener Experten stützt. Die Bewertung erfolgt auf Grundlage des tatsächlichen Verkehrswerts dieser Effekten, also des Preises, zu dem die Effekten kurzfristig wahrscheinlich verkauft werden könnten, und nicht des langfristig möglicherweise erzielbaren Preises.

Die Fondsleitung nimmt eine Zwischenschätzung vor, sofern sich in einer dieser Gesellschaften eine bedeutende Veränderung mit unmittelbarer Auswirkung auf den Wert der gehaltenen Beteiligungen ergibt.

- b) Die Effekten von Gesellschaften, die ihr IPO lanciert haben und deren Titel Verkaufsrestriktionen unterliegen, gelten zu Bewertungszwecken als nicht kotierte oder an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt gehandelte Effekten. Sofern der Börsenwert dieser Effekten das Doppelte des letzten gemäss lit. a oben geschätzten Wertes erreicht, ist die Fondsleitung ermächtigt, eine Bewertungsmethode anzuwenden, die eine degressive Unterbewertung von bis zu 50% des Börsenkurses vorsieht, welche an jedem Bankwerktag linear vermindert wird, bis zu dem Tag, an dem die betreffenden Effekten auf dem Markt frei verkauft werden können.
- c) Die Anleger können bei der Fondsleitung nähere Angaben zur Bewertung solcher Anlagen einholen.

4.

- a) Der Wert von Geldmarktinstrumenten, welche nicht an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, wird wie folgt bestimmt: Der Bewertungspreis solcher Anlagen wird, ausgehend vom Nettoerwerbspreis, unter Konstanzhaltung der daraus berechneten Anlagerendite, sukzessiv dem Rückzahlungspreis angeglichen. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen wird die Bewertungsgrundlage der einzelnen Anlagen der neuen Marktrendite angepasst. Dabei wird bei fehlendem aktuellem Marktpreis in der Regel auf die Bewertung von Geldmarktinstrumenten mit gleichen Merkmalen (Qualität und Sitz des Emittenten, Ausgabewährung, Laufzeit) abgestellt.
- b) Bankguthaben werden mit ihrem Forderungsbetrag plus aufgelaufene Zinsen bewertet. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen oder der Bonität wird die Bewertungsgrundlage für Bankguthaben auf Zeit der neuen Marktrendite angepasst.

5. Offene kollektive Kapitalanlagen werden mit ihrem Rücknahmepreis bzw. Nettoinventarwert bewertet. Werden sie regelmässig an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt, so kann die Fondsleitung diese gemäss Ziff. 2 bewerten.

6. Der Bewertungs-Nettoinventarwert eines Anteils einer Klasse eines Teilvermögens ergibt sich aus der der betreffenden Anteilsklasse am Verkehrswert des Vermögens dieses Teilvermögens zukommenden Quote, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten dieses Teilvermögens, die der betreffenden Anteilsklasse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Klasse.

7. Falls an einem Auftragstag die Summe der Zeichnungen und Rücknahmen in bar zu einem Nettovermögenszufluss bzw. -abfluss führt, wird der Bewertungs-Nettoinventarwert erhöht bzw. reduziert (Swinging Single Pricing). Die maximale Anpassung beläuft sich auf 2% des Bewertungs-Nettoinventarwertes. Berücksichtigt werden die Nebenkosten (Geld-/Brief-Spannen, marktkonforme Courtagen, Kommissionen, Abgaben usw.), die im Durchschnitt aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen. Die Anpassung führt zu einer Erhöhung des Bewertungs-Nettoinventarwertes, wenn die Nettobewegungen zu einem Anstieg der Anzahl

Anteile der Teilvermögen führen. Die Anpassung resultiert in einer Verminderung des Bewertungs-Nettoinventarwertes, wenn die Nettobewegungen einen Rückgang der Anzahl der Anteile bewirken. Der unter Anwendung des Swinging Single Pricing ermittelte Nettoinventarwert ist somit ein gemäss dem 1. Satz dieser Ziffer modifizierter Nettoinventarwert.

Der bei den Zeichnungen bzw. Rücknahmen in bar anfallende Zu- bzw. Abschlag zum Bewertungs-Nettoinventarwert bei den Transaktionskosten erfolgt jeweils pauschal bezogen auf einem Durchschnittswert aus einer im Prospekt (Ziff. 5.2.2) näher definierten Periode.

- .8. Die Quoten am Verkehrswert des Nettovermögens eines Teilvermögens (Vermögen eines Teilvermögens abzüglich der Verbindlichkeiten), welche den jeweiligen Anteilsklassen zuzurechnen sind, werden erstmals bei der Erstaussgabe mehrerer Anteilsklassen (wenn diese gleichzeitig erfolgt) oder der Erstaussgabe einer weiteren Anteilsklasse auf der Basis der dem entsprechenden Teilvermögen für jede Anteilsklasse zufließenden Betreffnisse bestimmt. Die Quote wird bei folgenden Ereignissen jeweils neu berechnet:
- a) bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen;
  - b) auf den Stichtag von Ausschüttungen, sofern (i) solche Ausschüttungen nur auf einzelnen Anteilsklassen (Ausschüttungsklassen) anfallen oder sofern (ii) die Ausschüttungen der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten ihres jeweiligen Nettoinventarwertes unterschiedlich ausfallen oder sofern (iii) auf den Ausschüttungen der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten der Ausschüttung unterschiedliche Kommissions- oder Kostenbelastungen anfallen;
  - c) bei der Inventarwertberechnung, im Rahmen der Zuweisung von Verbindlichkeiten (einschliesslich der fälligen oder aufgelaufenen Kosten und Kommissionen) an die verschiedenen Anteilsklassen, sofern die Verbindlichkeiten der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten ihres jeweiligen Nettoinventarwertes unterschiedlich ausfallen, namentlich, wenn (i) für die verschiedenen Anteilsklassen unterschiedliche Kommissionssätze zur Anwendung gelangen oder wenn (ii) klassenspezifische Kostenbelastungen erfolgen;
  - d) bei der Inventarwertberechnung, im Rahmen der Zuweisung von Erträgen oder Kapitalerträgen an die verschiedenen Anteilsklassen, sofern die Erträge oder Kapitalerträge aus Transaktionen anfallen, die nur im Interesse einer Anteilsklasse oder im Interesse mehrerer Anteilsklassen, nicht jedoch proportional zu deren Quote am Nettovermögen des Teilvermögens, getätigt wurden.

## **§ 19 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen**

1. Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge für Anteile werden an jedem Auftragstag bis zu einem bestimmten im Prospekt genannten Zeitpunkt entgegengenommen. Der für die Ausgabe und Rücknahme massgebende Preis der Anteile wird frühestens an dem auf den Ausgabetag folgenden Bankwerktag (Bewertungstag) ermittelt (Forward Pricing). Ausgabe-, Rücknahme- und Auftragstage sind für jedes Teilvermögen im Prospekt genannt. Der Prospekt regelt die Einzelheiten.
2. Der Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile basiert auf dem am Bewertungstag gestützt auf die Schlusskurse des Vortages gemäss § 18 berechneten Nettoinventarwert je Anteil. Bei der Ausgabe und der Rücknahme von Anteilen kann zum Nettoinventarwert eine Ausgabekommission gemäss § 20 zugeschlagen bzw. eine Rücknahmekommission gemäss § 20 vom Nettoinventarwert abgezogen werden.

Die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (Geld-/Brief-Spanne, marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben), die dem jeweiligen Teilvermögen aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen, werden gemäss der „Swinging Single Pricing“ - Methode (vgl. § 18 Ziff. 7) gedeckt.

3. Die Fondsleitung kann die Ausgabe der Anteile jederzeit einstellen sowie Anträge auf Zeichnung sowie Umtausch von Anteilen zurückweisen, namentlich wenn der Anlagebedarf die Anlagemöglichkeiten (Marktliquidität) übersteigt und das Anlageziel deshalb nicht erreicht werden kann.
4. Die Fondsleitung kann im Interesse der Gesamtheit der Anleger die Rückzahlung der Anteile eines Teilvermögens vorübergehend und ausnahmsweise aufschieben, wenn:
  - a) ein Markt, welcher Grundlage für die Bewertung eines wesentlichen Teils des entsprechenden Teilvermögens bildet, geschlossen ist oder wenn der Handel an einem solchen Markt beschränkt oder ausgesetzt ist;
  - b) bei Vorliegen politischer, wirtschaftlicher, militärischer, monetärer oder anderer Notfall vorliegt;
  - c) wegen Beschränkungen des Devisenverkehrs oder Beschränkungen sonstiger Übertragungen von Vermögenswerten Geschäfte für das Teilvermögen undurchführbar werden;
  - d) zahlreiche Anteile des Teilvermögens gekündigt werden und dadurch die Interessen der übrigen Anleger dieses Teilvermögens wesentlich beeinträchtigt werden können.
5. Die Fondsleitung teilt den Entscheid über den Aufschub unverzüglich der Prüfgesellschaft, der Aufsichtsbehörde sowie in angemessener Weise den Anlegern mit.
6. Solange die Rückzahlung der Anteile eines Teilvermögens aus den unter Ziff. 5 litt. a bis d genannten Gründen aufgeschoben ist, findet keine Ausgabe von Anteilen dieses Teilvermögens statt.
7. Jeder Anleger kann beantragen, dass er im Falle einer Zeichnung anstelle einer Einzahlung in bar Anlagen an das Fondsvermögen leistet („Sacheinlage“ oder "contribution in kind") bzw. dass ihm im Falle einer Kündigung anstelle einer Auszahlung in bar Anlagen übertragen werden („Sachauslage“ oder "redemption in kind"). Der Antrag ist zusammen mit der Zeichnung bzw. mit der Kündigung zu stellen. Die Fondsleitung ist nicht verpflichtet, Sachein- und Sachauslagen zuzulassen.

Die Anzahl Anteile, auf die ein Anleger aufgrund seiner Zeichnung durch Sacheinlage bzw. aufgrund seiner Kündigung durch Sachauslage Anspruch hat, wird nicht aufgrund des modifizierten Nettoinventarwertes pro Anteil, sondern aufgrund des Bewertungs-Nettoinventarwertes pro Anteil für einen bestimmten Bewertungstag ermittelt (vgl. § 18 Ziff. 6 des Fondsvertrages).

Die Fondsleitung entscheidet allein über die Sacheinlagen oder Sachauslagen und stimmt solchen Geschäften nur zu, sofern die Ausführung der Transaktionen vollumfänglich im Einklang mit der Anlagepolitik des entsprechenden Teilvermögens steht und die Interessen der übrigen Anleger dadurch nicht beeinträchtigt werden.

Die im Zusammenhang mit einer Sacheinlage oder Sachauslage anfallenden Kosten dürfen nicht dem Fondsvermögen belastet werden.

Die Fondsleitung erstellt bei Sacheinlagen oder Sachauslagen einen Bericht, der Angaben zu den einzelnen übertragenen Anlagen, dem Kurswert dieser Anlagen am Stichtag der Übertragung, die Anzahl der als Gegenleistung ausgegebenen oder zurückgenommenen Anteile und einen allfälligen Spitzenausgleich

in bar enthält. Die Depotbank prüft bei jeder Sacheinlage oder Sachauslage die Einhaltung der Treuepflicht durch die Fondsleitung sowie die Bewertung der übertragenen Anlagen und der ausgegebenen bzw. zurückgenommenen Anteile, bezogen auf den massgeblichen Stichtag. Die Depotbank meldet Vorbehalte oder Beanstandungen unverzüglich der Prüfgesellschaft.

Sacheinlage- und Sachauslagetransaktionen sind im Jahresbericht offen zu legen.

## **V. Vergütungen und Nebenkosten**

### **§ 20 Vergütungen und Nebenkosten zu Lasten der Anleger**

1. Bei der Ausgabe von Anteilen eines Teilvermögens kann dem Anleger eine Ausgabekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder von Vertriebssträgern im In- und Ausland belastet werden, welche bei Zeichnungen in bar zusammen höchstens 5.00% des gemäss § 18 Ziff. 7 berechneten modifizierten Nettoinventarwertes bzw. bei Einzahlungen in Anlagen zusammen höchstens 5.00% des gemäss § 18 Ziff. 6 berechneten Bewertungs-Nettoinventarwertes bei Anteilen der Klassen AT CHF, AT EUR, AT GBP, AT USD, AA CHF, AA EUR, AA GBP, AA USD, BT CHF, BT EUR, BT GBP, BT USD, BA CHF, BA EUR, BA GBP, BA USD, CT CHF, CT EUR, CT GBP, CT USD, CA CHF, CA EUR, CA GBP und CA USD und höchstens 2.00% des gemäss § 18 Ziff. 7 berechneten modifizierten Nettoinventarwertes bzw. bei Einzahlungen in Anlagen zusammen höchstens 2.00% des gemäss § 18 Ziff. 6 berechneten Bewertungs-Nettoinventarwertes bei Anteilen der Klassen DT CHF, DT EUR, DT GBP, DT USD, DA CHF, DA EUR, DA GBP, DA USD, GT CHF, GT EUR, GT GBP, GT USD, GA CHF, GA EUR, GA GBP, GA USD, MT CHF, MT EUR, MT GBP, MT USD, MA CHF, MA EUR, MA GBP, MA USD, NT CHF, NT EUR, NT GBP, NT USD, NA CHF, NA EUR, NA GBP, NA USD, ST CHF, ST EUR, ST GBP, ST USD, SA CHF, SA EUR, SA GBP und SA USD betragen darf. Der zur Zeit massgebliche Höchstsatz ist aus dem Prospekt ersichtlich.

Bei der Rücknahme von Anteilen eines Teilvermögens kann dem Anleger eine Rücknahmekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder der Vertriebssträger im In- und Ausland belastet werden, welche bei Rücknahmen in bar zusammen höchstens 2.00% des gemäss § 18 Ziff. 7 berechneten modifizierten Nettoinventarwertes bzw. bei Rücknahmen in Anlagen zusammen höchstens 2.00% des gemäss § 18 Ziff. 6 berechneten Bewertungs-Nettoinventarwertes bei Anteilen der Klassen AT CHF, AT EUR, AT GBP, AT USD, AA CHF, AA EUR, AA GBP, AA USD, BT CHF, BT EUR, BT GBP, BT USD, BA CHF, BA EUR, BA GBP, BA USD, CT CHF, CT EUR, CT GBP, CT USD, CA CHF, CA EUR, CA GBP und CA USD und höchstens 1.00% des gemäss § 18 Ziff. 7 berechneten modifizierten Nettoinventarwertes bzw. bei Rücknahmen in Anlagen zusammen höchstens 1.00% des gemäss § 18 Ziff. 6 berechneten Bewertungs-Nettoinventarwertes bei Anteilen der Klassen DT CHF, DT EUR, DT GBP, DT USD, DA CHF, DA EUR, DA GBP, DA USD, GT CHF, GT EUR, GT GBP, GT USD, GA CHF, GA EUR, GA GBP, GA USD, MT CHF, MT EUR, MT GBP, MT USD, MA CHF, MA EUR, MA GBP, MA USD, NT CHF, NT EUR, NT GBP, NT USD, NA CHF, NA EUR, NA GBP, NA USD, ST CHF, ST EUR, ST GBP, ST USD, SA CHF, SA EUR, SA GBP und SA USD betragen darf. Der zur Zeit massgebliche Höchstsatz ist aus dem Prospekt ersichtlich.

2. Die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (Geld/Brief-Spannen, marktconforme Courtagen, Kommissionen, Abgaben usw.), die im Durchschnitt aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen, werden gemäss der "Swinging Single Pricing"-Methode (vgl. § 18 Ziff. 7) berücksichtigt.

3. Für die Auszahlung des Liquidationsbetrags im Falle der Auflösung eines Teilvermögens kann die Depotbank dem Anteilsinhaber eine Kommission von höchstens 0.50% des Bruttobetrags der Ausschüttung berechnen.

## **§ 21 Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Vermögens der Teilvermögen**

1. Für die Leitung, das Asset Management und den Vertrieb der Teilvermögen und alle Aufgaben der Depotbank wie die Aufbewahrung des Vermögens der Teilvermögen, die Besorgung des Zahlungsverkehrs der Teilvermögen und der sonstigen in § 4 aufgeführten Aufgaben der Depotbank stellt die Fondsleitung zulasten der Teilvermögen eine jährliche Pauschalkommission bezogen auf den Bewertungs-Nettoinventarwert der Teilvermögen gemäss nachfolgender Aufstellung in Rechnung, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögens belastet und jeweils am Monatsende ausbezahlt wird (pauschale Verwaltungskommission):

Anteilsklassen AT CHF, AT EUR, AT GBP, AT USD, AA CHF, AA EUR, AA GBP, AA USD:

- Swisssanto (CH) Equity Fund Nachhaltigkeit Small & Mid Cap: höchstens 2.20% p.a.
- Swisssanto (CH) Commodity Fund Diversified CHF: höchstens 2.00% p.a.
- Swisssanto (CH) Commodity Fund Diversified USD: höchstens 2.00% p.a.

Anteilsklassen BT CHF, BT EUR, BT GBP, BT USD, BA CHF, BA EUR, BA GBP, BA USD:

- Swisssanto (CH) Equity Fund Nachhaltigkeit Small & Mid Cap: höchstens 1.65% p.a.
- Swisssanto (CH) Commodity Fund Diversified CHF: höchstens 1.50% p.a.
- Swisssanto (CH) Commodity Fund Diversified USD: höchstens 1.50% p.a.

Anteilsklassen: CT CHF, CT EUR, CT GBP, CT USD, CA CHF, CA EUR, CA GBP, CA USD:

- Swisssanto (CH) Equity Fund Nachhaltigkeit Small & Mid Cap: höchstens 1.45% p.a.
- Swisssanto (CH) Commodity Fund Diversified CHF: höchstens 1.30% p.a.
- Swisssanto (CH) Commodity Fund Diversified USD: höchstens 1.30% p.a.

Anteilsklassen: DT CHF, DT EUR, DT GBP, DT USD, DA CHF, DA EUR, DA GBP, DA USD:

- Swisssanto (CH) Equity Fund Nachhaltigkeit Small & Mid Cap: höchstens 1.30% p.a.
- Swisssanto (CH) Commodity Fund Diversified CHF: höchstens 1.20% p.a.
- Swisssanto (CH) Commodity Fund Diversified USD: höchstens 1.20% p.a.

Anteilsklassen: GT CHF, GT EUR, GT GBP, GT USD, GA CHF, GA EUR, GA GBP, GA USD:

- Swisssanto (CH) Equity Fund Nachhaltigkeit Small & Mid Cap: höchstens 1.10% p.a.
- Swisssanto (CH) Commodity Fund Diversified CHF: höchstens 1.00% p.a.
- Swisssanto (CH) Commodity Fund Diversified USD: höchstens 1.00% p.a.

Anteilsklassen: MT CHF, MT EUR, MT GBP, MT USD, MA CHF, MA EUR, MA GBP, MA USD: bei allen Teilvermögen 0%. Die Entschädigung der Fondsleitung für die Leitung, das Asset Management und, sofern entschädigt, den Vertrieb sowie andere anfallende Kosten, insbesondere die Kommissionen und Kosten der Depotbank erfolgt im Rahmen der in Ziff. 1.1 des Prospektes und in § 6 Ziff. 4 des Fondsvertrages genannten vertraglichen Vereinbarungen bzw. Regelungen.

Anteilsklassen: NT CHF, NT EUR, NT GBP, NT USD, NA CHF, NA EUR, NA GBP, NA USD: bei allen Teilvermögen 0%. Die Entschädigung der Fondsleitung für die Leitung, das Asset Management und, sofern entschädigt, den Vertrieb sowie andere anfallende Kosten, insbesondere die Kommissionen und Kosten der Depotbank erfolgt im Rahmen der in Ziff. 1.1 des Prospektes und in § 6 Ziff. 4 des Fondsvertrages genannten vertraglichen Vereinbarungen bzw. Regelungen.

Anteilklassen: ST CHF, ST EUR, ST GBP, ST USD, SA CHF, SA EUR, SA GBP, SA USD: bei allen Teilvermögen 0%. Die Entschädigung der Fondsleitung für die Leitung, das Asset Management und, sofern entschädigt, den Vertrieb sowie andere anfallende Kosten, insbesondere die Kommissionen und Kosten der Depotbank erfolgt im Rahmen der in Ziff. 1.1 des Prospektes und in § 6 Ziff. 4 des Fondsvertrages genannten vertraglichen Vereinbarungen bzw. Regelungen.

Der effektiv angewandte Satz der pauschalen Verwaltungskommission ist jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.

2. Nicht in der pauschalen Verwaltungskommission enthalten sind die folgenden Vergütungen und Nebenkosten der Fondsleitung und der Depotbank, welche zusätzlich dem Fondsvermögen belastet werden:
  - a) Kosten für den An- und Verkauf von Anlagen, namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben;
  - b) alle Kosten, die durch die Ergreifung ausserordentlicher Schritte zur Wahrung der Anlegerinteressen durch die Fondsleitung, den Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen oder die Depotbank verursacht werden.
3. Die Fondsleitung und deren Beauftragte können gemäss den Bestimmungen im Prospekt Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Fondsanteilen und Rabatte, um die auf den Anleger entfallenden, dem Teilvermögen belasteten Gebühren und Kosten zu reduzieren, bezahlen.
4. Das Vermögen der Teilvermögen darf nur in andere kollektive Kapitalanlagen (Zielfonds) investiert werden, welche unter Berücksichtigung von allfälligen Rabatten eine Verwaltungskommission von jeweils höchstens 4.00% aufweisen. Die auf Stufe der Zielfonds anfallenden Verwaltungskommissionen können zusätzlich zu der in Ziff. 1 vorstehend erwähnten maximalen Höhe der pauschalen Verwaltungskommission, welche auf Stufe des investierenden Teilvermögens selbst erhoben werden kann, anfallen.
5. Erwirbt die Fondsleitung Anteile bzw. Aktien anderer kollektiver Kapitalanlagen, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist (verbundene Zielfonds), so darf sie allfällige Ausgabe- oder Rücknahmekommissionen der verbundenen Zielfonds nicht den Teilvermögen belasten, es sei denn, diese werden zu Gunsten des Fondsvermögens des Zielfonds erhoben.
6. Vergütungen und Nebenkosten dürfen nur demjenigen Teilvermögen belastet werden, welchem eine bestimmte Leistung zukommt. Kosten, die nicht eindeutig einem Teilvermögen zugeordnet werden können, werden den einzelnen Teilvermögen im Verhältnis ihres Anteils am Fondsvermögen belastet.

## **VI. Rechenschaftsablage und Prüfung**

### **§ 22 Rechenschaftsablage**

1. Das Rechnungsjahr der einzelnen Teilvermögen läuft jeweils vom 1. Oktober bis zum 30. September. Die Rechnungseinheit der Teilvermögen :
  - Swisscanto (CH) Equity Fund Nachhaltigkeit Small & Mid Cap: CHF
  - Swisscanto (CH) Commodity Fund Diversified CHF: CHF

- Swisscanto (CH) Commodity Fund Diversified USD: USD

2. Innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres veröffentlicht die Fondsleitung einen geprüften Jahresbericht des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen.
3. Innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der ersten Hälfte des Rechnungsjahres veröffentlicht die Fondsleitung einen Halbjahresbericht des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen.
4. Das Auskunftsrecht des Anlegers gemäss § 5 Ziff. 5 bleibt vorbehalten.

## **§ 23 Prüfung**

Die Prüfgesellschaft prüft, ob die Fondsleitung und die Depotbank die gesetzlichen und vertraglichen Vorschriften wie auch die Standesregeln der Swiss Funds & Asset Management Association SFAMA eingehalten haben. Ein Kurzbericht der Prüfgesellschaft zur publizierten Jahresrechnung erscheint im Jahresbericht.

## **VII. Verwendung des Erfolges**

### **§ 24**

#### 1. Ausschüttende Anteile

- a) Der Nettoertrag ausschüttender Teilvermögen bzw. Anteilklassen wird jährlich spätestens innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres in der Rechnungseinheit an die Anleger ausgeschüttet.
- b) Die Fondsleitung kann zusätzlich Zwischenausschüttungen aus den Erträgen vornehmen.
- c) Bis zu 30% des Nettoertrages des laufenden Geschäftsjahres und die vorgetragenen Erträge aus früheren Rechnungsjahren aller Teilvermögen bzw. aller Anteilklassen können auf neue Rechnung vorgetragen werden. In jedem Fall werden mindestens 70% des jährlichen Nettoertrags inklusive der vorgetragenen Erträge früherer Rechnungsjahre ausgeschüttet. Auf eine Ausschüttung kann verzichtet werden und der gesamte Nettoertrag kann auf neue Rechnung des entsprechenden Teilvermögens bzw. der entsprechenden Anteilsklasse vorgetragen werden, wenn:
  - der Nettoertrag des laufenden Geschäftsjahres und die vorgetragenen Erträge aus früheren Rechnungsjahren des Teilvermögens bzw. der Anteilsklasse weniger als 1% des Nettoinventarwerts des Teilvermögens bzw. der Anteilsklasse beträgt, und
  - der Nettoertrag des laufenden Geschäftsjahres und die vorgetragenen Erträge aus früheren Rechnungsjahren des Teilvermögens bzw. der Anteilsklasse weniger als eine Einheit der Rechnungseinheit des Teilvermögens bzw. der Anteilsklasse pro Anteil beträgt.

#### 2. Thesaurierende Anteile

Der Nettoertrag thesaurierender Teilvermögen bzw. Anteilklassen wird jährlich dem entsprechenden Teilvermögen bzw. der entsprechenden Anteilsklasse zur Wiederanlage hinzugefügt. Vorbehalten bleiben allfällige, auf der Wiederanlage erhobene Steuern und Abgaben.

- a) Die Fondsleitung kann zusätzlich Zwischenthesaurierungen aus den Erträgen vornehmen.
- b) Um grössere administrative Umtriebe zu verhindern, kann auf eine Wiederanlage (Thesaurierung) für Steuerzwecke verzichtet werden, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

- der Nettoertrag des laufenden Geschäftsjahres und die vorgetragenen Erträge aus früheren Rechnungsjahren des Teilvermögens bzw. der Anteilsklasse beträgt weniger als 1% des Nettoinventarwertes des Teilvermögens bzw. der Anteilsklasse, und
  - der Nettoertrag des laufenden Geschäftsjahres und die vorgetragenen Erträge aus früheren Rechnungsjahren des Teilvermögens bzw. der Anteilsklasse beträgt pro Anteil weniger als eine Einheit der Rechnungseinheit des Teilvermögens bzw. der Anteilsklasse.
3. Realisierte Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten können von der Fondsleitung ausgeschüttet oder zur Wiederanlage zurückbehalten werden.

### **VIII. Publikationen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen**

#### **§ 25**

1. Publikationsorgan des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen ist das im Prospekt genannte elektronische Medium. Der Wechsel des Publikationsorgans ist im Publikationsorgan anzuzeigen.
2. Im Publikationsorgan werden insbesondere Zusammenfassungen wesentlicher Änderungen des Fondsvertrages unter Hinweis auf die Stellen, bei denen die Änderungen im Wortlaut kostenlos bezogen werden können, der Wechsel der Fondsleitung und/oder der Depotbank, die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilsklassen sowie die Auflösung einzelner Teilvermögen veröffentlicht. Änderungen, die von Gesetzes wegen erforderlich sind, welche die Rechte der Anleger nicht berühren oder die ausschliesslich formeller Natur sind, können mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Publikationspflicht ausgenommen werden.
3. Die Fondsleitung publiziert für jedes Teilvermögen die Ausgabe- und Rücknahmepreise bzw. den Nettoinventarwert (durch Anwendung des Swinging Single Pricing gemäss § 18 Ziff. 7 ein modifizierter Nettoinventarwert) mit dem Hinweis exklusive Kommissionen aller Anteilsklassen bei jeder Ausgabe und Rücknahme von Anteilen in dem im Prospekt genannten elektronischen Medium. Die Preise werden mindestens zweimal im Monat publiziert. Die Wochentage, an denen Publikationen stattfinden, werden im Prospekt festgelegt.
4. Der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, die wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger sowie die jeweiligen Jahres- und Halbjahresberichte können bei der Fondsleitung, der Depotbank und bei allen Vertriebsträgern kostenlos bezogen werden.

### **IX. Umstrukturierung und Auflösung**

#### **§ 26 Vereinigung**

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank einzelne Teilvermögen mit anderen Teilvermögen oder mit anderen Anlagefonds vereinigen, indem sie auf den Zeitpunkt der Vereinigung die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des bzw. der zu übertragenden Teilvermögen bzw. Anlagefonds auf das übernehmende Teilvermögen bzw. den übernehmenden Anlagefonds überträgt. Die Anleger des übertragenden Teilvermögens bzw. Anlagefonds erhalten Anteile am übernehmenden Teilvermögen bzw. Anlagefonds in entsprechender Höhe. Auf den Zeitpunkt der Vereinigung wird das übertragende Teilvermögen bzw. der übertragende Anlagefonds ohne Liquidation aufgelöst und der Fondsvertrag des übernehmenden Teilvermögens bzw. Anlagefonds gilt auch für das übertragende Teilvermögen bzw. den übertragenden Anlagefonds.

2. Teilvermögen bzw. Anlagefonds können nur vereinigt werden, sofern:
  - a) die entsprechenden Fondsverträge dies vorsehen;
  - b) sie von der gleichen Fondsleitung verwaltet werden;
  - c) die entsprechenden Fondsverträge bezüglich folgender Bestimmungen grundsätzlich übereinstimmen:
    - die Anlagepolitik, die Anlagetechniken, die Risikoverteilung sowie die mit der Anlage verbundenen Risiken;
    - die Verwendung des Nettoertrages und der Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten;
    - die Art, die Höhe und die Berechnung aller Vergütungen, die Ausgabe- und Rücknahmekommissionen sowie die Nebenkosten für den An- und Verkauf von Anlagen (Courtagegebühren, Abgaben), die dem Fondsvermögen bzw. dem Vermögen des Teilvermögens oder den Anlegern belastet werden dürfen;
    - die Rücknahmebedingungen;
    - die Laufzeit des Vertrages und die Voraussetzungen der Auflösung;
  - d) am gleichen Tag die Vermögen der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds bewertet, das Umtauschverhältnis aufgrund des Bewertungs-Nettoinventarwertes berechnet und die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten übernommen werden;
  - e) weder den Teilvermögen bzw. Anlagefonds noch den Anlegern daraus Kosten erwachsen.
3. Wenn die Vereinigung voraussichtlich mehr als einen Tag in Anspruch nimmt, kann die Aufsichtsbehörde einen befristeten Aufschub der Rückzahlung der Anteile der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds bewilligen.
4. Die Fondsleitung legt mindestens einen Monat vor der geplanten Veröffentlichung die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages sowie die beabsichtigte Vereinigung zusammen mit dem Vereinigungsplan der Aufsichtsbehörde zur Überprüfung vor. Der Vereinigungsplan enthält Angaben zu den Gründen der Vereinigung, zur Anlagepolitik der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds und den allfälligen Unterschieden zwischen dem übernehmenden und dem übertragenden Teilvermögen bzw. Anlagefonds, zur Berechnung des Umtauschverhältnisses, zu allfälligen Unterschieden in den Vergütungen, zu allfälligen Steuerfolgen für die Teilvermögen bzw. Anlagefonds sowie die Stellungnahme der zuständigen kollektivanlagerechtlichen Prüfgesellschaft.
5. Die Fondsleitung publiziert die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages nach § 25 Ziff. 2 sowie die beabsichtigte Vereinigung und deren Zeitpunkt zusammen mit dem Vereinigungsplan mindestens zwei Monate vor dem von ihr festgelegten Stichtag im Publikationsorgan der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds. Dabei weist sie die Anleger darauf hin, dass diese bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen seit der Publikation Einwendungen gegen die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages erheben oder die Rückzahlung ihrer Anteile in bar verlangen bzw. den Antrag auf Sachauslage gemäss § 19 Ziff. 7 stellen können.
6. Die Prüfgesellschaft überprüft unmittelbar die ordnungsgemässe Durchführung der Vereinigung und äussert sich dazu in einem Bericht zuhanden der Fondsleitung und der Aufsichtsbehörde.

7. Die Fondsleitung meldet der Aufsichtsbehörde den Abschluss der Vereinigung und publiziert den Vollzug der Vereinigung, die Bestätigung der Prüfgesellschaft zur ordnungsgemässen Durchführung sowie das Umtauschverhältnis ohne Verzug in den Publikationsorganen der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds.
8. Die Fondsleitung erwähnt die Vereinigung im nächsten Jahresbericht des übernehmenden Teilvermögens bzw. Anlagefonds und im allfällig vorher zu erstellenden Halbjahresbericht. Für das übertragende Teilvermögen bzw. den übertragenden Anlagefonds ist ein geprüfter Abschlussbericht zu erstellen, falls die Vereinigung nicht auf den ordentlichen Jahresabschluss fällt.

## **§ 27 Laufzeit der Teilvermögen und Auflösung**

1. Die Teilvermögen bestehen auf unbestimmte Zeit.
2. Die Fondsleitung oder die Depotbank können die Auflösung der Teilvermögen durch Kündigung des Fondsvertrages fristlos herbeiführen.
3. Die einzelnen Teilvermögen können durch Verfügung der Aufsichtsbehörde aufgelöst werden, insbesondere wenn ein Teilvermögen spätestens ein Jahr nach Ablauf der Zeichnungsfrist (Lancierung) oder einer längeren, durch die Aufsichtsbehörde auf Antrag der Depotbank und der Fondsleitung erstreckten Frist nicht über ein Nettovermögen von mindestens 5 Millionen Schweizer Franken (oder Gegenwert) verfügt.
4. Die Fondsleitung gibt der Aufsichtsbehörde die Auflösung unverzüglich bekannt und veröffentlicht sie im Publikationsorgan.
5. Nach erfolgter Kündigung des Fondsvertrages darf die Fondsleitung die betroffenen Teilvermögen unverzüglich liquidieren. Hat die Aufsichtsbehörde die Auflösung eines Teilvermögens verfügt, so muss dieses unverzüglich liquidiert werden. Die Auszahlung des Liquidationserlöses an die Anleger ist der Depotbank übertragen. Sollte die Liquidation längere Zeit beanspruchen, kann der Erlös in Teilbeträgen ausbezahlt werden. Vor der Schlusszahlung muss die Fondsleitung die Bewilligung der Aufsichtsbehörde einholen.

## **X. Änderung des Fondsvertrages, Wechsel der Fondsleitung oder der Depotbank**

### **§ 28**

Soll der vorliegende Fondsvertrag geändert werden oder besteht die Absicht, Anteilklassen zu vereinigen oder die Fondsleitung oder die Depotbank zu wechseln, so hat der Anleger die Möglichkeit, bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen nach der Publikation Einwendungen zu erheben. In der Publikation informiert die Fondsleitung die Anleger darüber, auf welche Fondsvertragsänderungen sich die Prüfung und die Feststellung der Gesetzeskonformität durch die FINMA erstrecken. Bei einer Änderung des Fondsvertrages (inkl. Vereinigung von Anteilklassen) können die Anleger überdies unter Beachtung der vertraglichen Frist die Auszahlung ihrer Anteile in bar verlangen bzw. den Antrag auf Sachauslage gemäss § 19 Ziff. 7 stellen. Vorbehalten bleiben die Fälle gemäss § 25 Ziff. 2, welche mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Publikationspflicht ausgenommen sind.

## **XI. Anwendbares Recht, Gerichtsstand**

### **§ 29**

1. Der Umbrella-Fonds und die einzelnen Teilvermögen unterstehen schweizerischem Recht, insbesondere dem Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006, der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen vom 22. November 2006 sowie der Verordnung der FINMA über die kollektiven Kapitalanlagen vom 27. August 2014.

Gerichtsstand ist der Sitz der Fondsleitung.

2. Für die Auslegung des Fondsvertrages ist die deutsche Fassung massgebend.
3. Der vorliegende Fondsvertrag tritt am 30. November 2017 in Kraft und ersetzt den Fondsvertrag vom 01. November 2016.
4. Bei der Genehmigung des Fondsvertrags prüft die FINMA ausschliesslich die Bestimmungen nach Art. 35a Abs. 1 litt. a bis g KKV und stellt deren Gesetzeskonformität fest.
5. Der Fondsvertrag wurde durch die Aufsichtsbehörde genehmigt am 13. November 2017.

## Besonderer Teil A – Swisscanto (CH) Equity Fund Nachhaltigkeit Small & Mid Cap

### § 30A Teilvermögen

Als Teil des Umbrella-Fonds Swisscanto (CH) Investment Fund V besteht ein Teilvermögen mit der Bezeichnung Swisscanto (CH) Equity Fund Nachhaltigkeit Small & Mid Cap (das Teilvermögen).

### § 31A Anlageziel und Anlagepolitik

1. Das Anlageziel des Teilvermögens besteht darin, langfristigen Wertzuwachs hauptsächlich durch weltweite Anlagen in Aktien von Unternehmen mit kleiner und mittlerer Marktkapitalisierung (kleinere und mittelgrosse Unternehmen) zu erzielen, welche sich besonders durch nachhaltige Produkte und/oder Dienstleistungen auszeichnen. Diese Unternehmen profitieren von Themen, deren Entwicklung durch den Megatrend Nachhaltigkeit angetrieben wird. Im Vordergrund stehen dabei Unternehmen, die ihre strategischen Geschäftsmodelle u.a. in den Bereichen erneuerbare Energien, nachhaltige Energieproduktion, Energieeffizienz, Wasserknappheit, Ressourceneffizienz, und nachhaltige Mobilität ausgerichtet haben und in diesen auch einen signifikanten Umsatz generieren. Die Fondsleitung bietet indes nicht Gewähr dafür, dass dieses Anlageziel auch erreicht wird. Als kleinere und mittelgrosse Unternehmen gelten Gesellschaften, deren Marktkapitalisierung diejenige von Unternehmen, die an demselben Markt gehandelt werden und in einem repräsentativen Small & Mid Caps Referenzindex vertreten sind, nicht überschreitet.

Die Unternehmen, in die investiert wird, können ihren Sitz in jedem Land haben und das Teilvermögen kann in beträchtlichem Umfang in asiatische Märkte und Emerging Markets investieren. Das Teilvermögen konzentriert sich auf auserwählte Unternehmen und kann Anlagen mit geringer Marktkapitalisierung enthalten.

2. Mindestens zwei Drittel des Vermögens dieses Teilvermögens (ohne Berücksichtigung der flüssigen Mittel nach § 9 des Allgemeinen Teils) werden in folgende Hauptanlagen angelegt:
  - a) direkte und indirekte Anlagen in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte im Sinne von § 8 Ziff. 3 lit. a des Allgemeinen Teils von kleineren und mittelgrossen Unternehmen deren Geschäftstätigkeit sich durch Nachhaltigkeit gemäss Ziff. 1 auszeichnet;
  - b) direkte und indirekte Anlagen in Private Equity im Sinne von § 8 Ziff. 3 lit. c des Allgemeinen Teils von kleineren und mittelgrossen Unternehmen, deren Geschäftstätigkeit sich durch Nachhaltigkeit gemäss Ziff. 1 auszeichnet;

Geldnahe Mittel, die Verpflichtungen aus Anlagen gemäss § 8 Ziff. 3 lit. ac des Allgemeinen Teils sicherstellen, werden bei der Ermittlung der massgeblichen zwei Drittel angerechnet.

3. Bis zu insgesamt ein Drittel des Vermögens dieses Teilvermögens (ohne Berücksichtigung der flüssigen Mittel nach § 9 des Allgemeinen Teils) kann in folgende Nebenanlagen investiert werden:
  - a) direkte oder indirekte Anlagen in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte im Sinne von § 8 Ziff. 3 lit. a und direkte und indirekte Anlagen in Private Equity im Sinne von § 8 Ziff. 3 lit. c des Allgemeinen Teils von kleineren und mittelgrossen Unternehmen die teilweise eine innovative und/oder nachhaltige Geschäftstätigkeit aufweisen, ohne dass diese Tätigkeitsbereiche jedoch überwiegen;
  - b) direkte oder indirekte Anlagen in Forderungswertpapiere und -wertrechte im Sinne von § 8 Ziff. 3 lit. b des Allgemeinen Teils, die auf eine frei konvertierbare Währung lauten;

- c) Anlagen in Devisen und in Derivate, die direkt oder indirekt Devisen zum Gegenstand haben, gemäss § 8 Ziff. 3 lit. f des Allgemeinen Teils;
  - d) kurzfristige liquide Anlagen gemäss § 8 Ziff. 3 lit. g des Allgemeinen Teils, die auf eine frei konvertierbare Währung lauten.
4. Die Anlagen gemäss Ziff. 3 lit. b oben dürfen 25% des Vermögens des Teilvermögens nicht überschreiten.
  5. Insgesamt werden mindestens 51% der Aktiven des Teilvermögens entweder direkt in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte investiert oder in solche kollektive Kapitalanlagen, welche als Aktienfonds gemäss deutschem Steuerrecht qualifizieren.

### **§ 32A Allgemeiner Teil**

Der vorliegende Besondere Teil A bildet Teil des Fondsvertrages, der den Allgemeinen Teil und den Besonderen Teil A umfasst.

## **Besonderer Teil B – Swisscanto (CH) Commodity Fund Diversified CHF**

### **§ 30B Bezeichnung des Teilvermögens**

Als Teil des Umbrella-Fonds Swisscanto (CH) Investment Fund V besteht ein Teilvermögen mit der Bezeichnung Swisscanto (CH) Commodity Fund Diversified CHF (das Teilvermögen).

Die in der Bezeichnung des Teilvermögens enthaltene Währung (Schweizer Franken, CHF) ist die Rechnungseinheit des Teilvermögens, in der die Ausgabe- und Rücknahmepreise berechnet werden, nicht die Währung, auf welche notwendigerweise alle oder ein erheblicher Teil der Anlagen lautet.

### **§ 31B Anlageziel und Anlagepolitik**

1. Das Anlageziel des Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, die Performance eines im Prospekt genannten Rohstoffindexes mit rohstoffbezogenen Anlagen über einen rollenden Zeithorizont von mindestens drei Jahren zu übertreffen. Die Fondsleitung bietet nicht Gewähr dafür, dass dieses Anlageziel auch erreicht wird.
2. Mindestens zwei Drittel des Teilvermögens (ohne Berücksichtigung der flüssigen Mittel nach § 9 des Allgemeinen Teils) werden angelegt in:
  - a) Derivate auf Commodities im Sinne von § 8 Ziff. 3 lit. dc des Allgemeinen Teils, die im Referenzindex enthalten sind oder denen direkt oder indirekt im Referenzindex enthaltene Derivate auf Commodities zugrunde liegen;
  - b) Derivate auf Commodities im Sinne von § 8 Ziff. 3 lit. dc des Allgemeinen Teils, die nicht im Referenzindex enthalten sind oder denen direkt oder indirekt nicht im Referenzindex enthaltene Derivate auf Commodities zugrunde liegen, von denen jedoch aufgrund der im Referenzindex vorgesehenen Aufnahmekriterien mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie in den Referenzindex aufgenommen werden;
  - c) Derivate im Sinne von § 8 Ziff. 3 lit. dc des Allgemeinen Teils auf den Referenzindex sowie auf dem Referenzindex nahestehende Commodities Indices, die eine hohe Korrelation zum Referenzindex aufweisen;
  - d) auf frei konvertierbare Währungen lautende kurzfristige liquide Anlagen im Sinne von § 8 Ziff. 3 lit. g des Allgemeinen Teils, sofern und soweit diese Verpflichtungen aus Anlagen in Derivate gemäss lit. a bis c oben sicherstellen.
3. Der Referenzindex bezeichnet das Anlageuniversum der Anlagen gemäss Ziff. 2 oben. Das Teilvermögen ist indes aktiv gemanagt. Weder muss das Teilvermögen in alle Anlagen des Referenzindex investieren, noch ist die Anlage dabei an die Gewichtung der Commodities im Referenzindex gebunden.
4. Bis zu maximal ein Drittel des Vermögens dieses Teilvermögens (ohne Berücksichtigung der flüssigen Mittel nach § 9 des Allgemeinen Teils) kann angelegt werden in:
  - a) direkte und indirekte Anlagen in Aktien und andere Beteiligungswertpapiere und -wertrechte im Sinne von § 8 Ziff. 3 lit. a des Allgemeinen Teils von Gesellschaften, die überwiegend in der Produktion, in der Verarbeitung von oder im Handel mit Commodities tätig sind;
  - b) Derivate auf Commodities im Sinne von § 8 Ziff. 3 lit. dc des Allgemeinen Teils, die nicht die Anforderungen von Ziff. 2 litt. a oder b erfüllen oder denen Anlagen gemäss lit. a oben zugrunde liegen;

- c) Derivate im Sinne von § 8 Ziff. 3 lit. dc des Allgemeinen Teils auf Rohstoff-Volatilitätsindices oder auf Commodities Indices, die nicht die Anforderungen von Ziff. 2 lit. c erfüllen;
  - d) Edelmetalle in standardisierter Form sowie Edelmetallkonten gemäss § 8 Ziff. 3 lit. da des Allgemeinen Teils;
  - e) direkte oder indirekte Anlagen in auf frei konvertierbare Währung lautende Forderungswertpapiere und -wertrechte im Sinne von § 8 Ziff. 3 lit. b des Allgemeinen Teils, einschliesslich Options- und Wandelanleihen von Gesellschaften gemäss lit. a oben;
  - f) auf frei konvertierbare Währungen lautende kurzfristige liquide Anlagen im Sinne von § 8 Ziff. 3 lit. g des Allgemeinen Teils;
  - g) Anlagen in Devisen und in Derivaten, die direkt oder indirekt Devisen zum Gegenstand haben, gemäss § 8 Ziff. 3 lit. f des Allgemeinen Teils.
5. Die Anlagen gemäss Ziff. 4 lit. e oben dürfen 25% des Vermögens des Teilvermögens nicht überschreiten.
  6. Leerverkäufe im engeren Sinne gemäss § 10 Ziff. 1 des Allgemeinen Teils dürfen bei diesem Teilvermögen nicht eingesetzt werden; vorbehalten bleiben wirtschaftliche Leerverkäufe.
  7. Die Anlagen des Teilvermögens, die nicht auf den Schweizer Franken lauten, werden überwiegend, in der Regel zu mindestens 80%, gegen den Schweizer Franken abgesichert.
  8. Betreffend Derivate, denen Rohstoff-Volatilitätsindices als Basiswerte zugrunde liegen, gelten folgende zusätzliche Anlagebeschränkungen:
    - gesamthaft höchstens 2.5% Exposure (Risikoaussetzung) in Derivaten, deren Marktwert sich bei steigenden Volatilitäten erhöht;
    - gesamthaft höchstens 1.0% Exposure (Risikoaussetzung) in Derivaten, deren Marktwert sich bei steigenden Volatilitäten reduziert.

## **§ 32B Allgemeiner Teil**

Der vorliegende Besondere Teil B bildet Teil des Fondsvertrages, der den Allgemeinen Teil und den Besonderen Teil B umfasst.

## **Besonderer Teil C – Swisscanto (CH) Commodity Fund Diversified USD**

### **§ 30C Bezeichnung des Teilvermögens**

Als Teil des Umbrella-Fonds Swisscanto (CH) Investment Fund V besteht ein Teilvermögen mit der Bezeichnung Swisscanto (CH) Commodity Fund Diversified USD (das Teilvermögen).

Die in der Bezeichnung des Teilvermögens enthaltene Währung (US-Dollar, USD) ist die Rechnungseinheit des Teilvermögens, in der die Ausgabe- und Rücknahmepreise berechnet werden, nicht die Währung, auf welche notwendigerweise alle oder ein erheblicher Teil der Anlagen lautet.

### **§ 31C Anlageziel und Anlagepolitik**

1. Das Anlageziel des Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, die Performance eines im Prospekt genannten Rohstoffindexes mit rohstoffbezogenen Anlagen über einen rollenden Zeithorizont von mindestens drei Jahren zu übertreffen. Die Fondsleitung bietet nicht Gewähr dafür, dass dieses Anlageziel auch erreicht wird.
2. Mindestens zwei Drittel des Teilvermögens (ohne Berücksichtigung der flüssigen Mittel nach § 9 des Allgemeinen Teils) werden angelegt in:
  - a) Derivate auf Commodities im Sinne von § 8 Ziff. 3 lit. dc des Allgemeinen Teils, die im Referenzindex enthalten sind oder denen direkt oder indirekt im Referenzindex enthaltene Derivate auf Commodities zugrunde liegen;
  - b) Derivate auf Commodities im Sinne von § 8 Ziff. 3 lit. dc des Allgemeinen Teils, die nicht im Referenzindex enthalten sind oder denen direkt oder indirekt nicht im Referenzindex enthaltene Derivate auf Commodities zugrunde liegen, von denen jedoch aufgrund der im Referenzindex vorgesehenen Aufnahmekriterien mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie in den Referenzindex aufgenommen werden;
  - c) Derivate im Sinne von § 8 Ziff. 3 lit. dc des Allgemeinen Teils auf den Referenzindex sowie auf dem Referenzindex nahestehende Commodities Indices, die eine hohe Korrelation zum Referenzindex aufweisen;
  - d) auf frei konvertierbare Währungen lautende kurzfristige liquide Anlagen im Sinne von § 8 Ziff. 3 lit. g des Allgemeinen Teils, sofern und soweit diese Verpflichtungen aus Anlagen in Derivate gemäss lit. a bis c oben sicherstellen.
3. Der Referenzindex bezeichnet das Anlageuniversum der Anlagen gemäss Ziff. 2 oben. Das Teilvermögen ist indes aktiv gemanagt. Weder muss das Teilvermögen in alle Anlagen des Referenzindexes investieren, noch ist die Anlage dabei an die Gewichtung der Commodities im Referenzindex gebunden.
4. Bis zu maximal ein Drittel des Vermögens dieses Teilvermögens (ohne Berücksichtigung der flüssigen Mittel nach § 9 des Allgemeinen Teils) kann angelegt werden in:
  - a) direkte und indirekte Anlagen in Aktien und andere Beteiligungswertpapiere und -wertrechte im Sinne von § 8 Ziff. 3 lit. a des Allgemeinen Teils von Gesellschaften, die überwiegend in der Produktion, in der Verarbeitung von oder im Handel mit Commodities tätig sind;
  - b) Derivate auf Commodities im Sinne von § 8 Ziff. 3 lit. dc des Allgemeinen Teils, die nicht die Anforderungen von Ziff. 2 lit. a oder b erfüllen oder denen Anlagen gemäss lit. a oben zugrunde liegen;

- c) Derivate im Sinne von § 8 Ziff. 3 lit. dc des Allgemeinen Teils auf Rohstoff-Volatilitätsindices oder auf Commodities Indices, die nicht die Anforderungen von Ziff. 2 lit. c erfüllen;
  - d) Edelmetalle in standardisierter Form sowie Edelmetallkonten gemäss § 8 Ziff. 3 lit. da des Allgemeinen Teils;
  - e) direkte oder indirekte Anlagen in auf frei konvertierbare Währung lautende Forderungswertpapiere und -wertrechte im Sinne von § 8 Ziff. 3 lit. b des Allgemeinen Teils, einschliesslich Options- und Wandelanleihen von Gesellschaften gemäss lit. a oben;
  - f) auf frei konvertierbare Währungen lautende kurzfristige liquide Anlagen im Sinne von § 8 Ziff. 3 lit. g des Allgemeinen Teils;
  - g) Anlagen in Devisen und in Derivaten, die direkt oder indirekt Devisen zum Gegenstand haben, gemäss § 8 Ziff. 3 lit. f des Allgemeinen Teils.
5. Die Anlagen gemäss Ziff. 4 lit. e oben dürfen 25% des Vermögens des Teilvermögens nicht überschreiten.
  6. Leerverkäufe im engeren Sinne gemäss § 10 Ziff. 1 des Allgemeinen Teils dürfen bei diesem Teilvermögen nicht eingesetzt werden; vorbehalten bleiben wirtschaftliche Leerverkäufe.
  7. Die Anlagen des Teilvermögens, die nicht auf den US-Dollar lauten, werden überwiegend, in der Regel zu mindestens 80%, gegen den US-Dollar abgesichert.
  8. Betreffend Derivate, denen Rohstoff-Volatilitätsindices als Basiswerte zugrunde liegen, gelten folgende zusätzliche Anlagebeschränkungen:
    - gesamthaft höchstens 2.5% Exposure (Risikoaussetzung) in Derivaten, deren Marktwert sich bei steigenden Volatilitäten erhöht;
    - gesamthaft höchstens 1.0% Exposure (Risikoaussetzung) in Derivaten, deren Marktwert sich bei steigenden Volatilitäten reduziert.

### **§ 32C Allgemeiner Teil**

Der vorliegende Besondere Teil C bildet Teil des Fondsvertrages, der den Allgemeinen Teil und den Besonderen Teil C umfasst.